8.

# Allerunterthänigste

## Exceptiones fori declinatoriæ et sub- et obreptionis, juncto petito humᵐᵒ et legali, pro clemᵐᵉ cassando mandato de 19. Sept. a. c. emanato, una cum eidem annexo Decreto manutenentiæ, et Impetrantem Partem ad ordinarium, in Specie ad Comitia Circuli Franconici ablegando, &c. &c.

nec non

## Pro clemᵐᵉ decernendo Mandato et Decreto manutenentiæ poenali S. C. intus humᵐᵉ petito

## Impetratl: nunc Implorantischen Anwalds

In Sachen

# Burgermeister und Rath zu Nürnberg,

respect. Impetranten und Imploraten,

Contra

# Die Hochfürstl. Regierung zu Onolzbach et Consorten,

Impetraten und respectivè Imploranten.

---

## Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Ew. Kayserl. Majestät haben auf Ansuchen Burgermeister und Raths zu Nürnberg, unter dem 19. Sept. a c. gegen die Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Regierung nicht nur ein Mandatum inhibitorium & restitutorium de desistendo ab omni aggressione violenta, abducendoque milite, restituendo materialia &c. &c. nec in posterum turbando Civitatem Norimbergensem in possessione vel quasi Juris aedificandi & reparandi vias Sylvam imperialem & Districtum Noricum transeuntes &c. S. C. allergnädigst zu erkennen, sondern auch sogleich eine Manutenenz-Commission auf des Herrn Bischoffs zu Bamberg Hochfürstl. Gnaden, und der verwittibten Frauen Herzogin zu Sachsen-Meinungen Hochfürstl. Durchlaucht, damit zu verbinden geruhet. Allerunterthänigst subscribirter Anwald kan nun nicht umhin unter

A vor-

13

vorausgesetzter allerunterthänigster Danksagung, vor die ad agendum agenda, in Gemäßheit des sub Num. 1. a) angebogenen allergnädigsten Conclusi, erstattete Frist, in tiefster Submission zu erkennen zu geben, welcher gestalten des regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach, Hochfürstl. Durchlaucht, als welche Höchst Dero obbemelte Regierung und die mitbeklagte Aemter, wegen oberwähnten an sich höchst-verehrlichen Mandats zu vertretten gemeinet sind, durch nurberührte Allerhöchste Erkennung und Verfügung sehr betretten worden sind.

## §. 2.

Da Höchst-Dieselben bey dem von Kayserl. Majestät an die gesammte Reichs-Stände, und in specie auch an den Hochlöbl. Fränkischen Craiß wegen Chaussée-mäßiger Herstellung der Strassen, beschehenen Allerhöchsten Antrag nicht nur mit dem größten Eifer in Vollziehung desselben vorangegangen, sondern auch unermüdet dergestalten patriotisch bis dahero darinnen fortgefahren sind, daß Höchst-Dieselben allbereits mehr als eine halbe Million Gulden aus Dero Aerario darauf verwendet, und mehr dabey auf stracke Beförderung Allerhöchst-Dero Reichs-vätterlichen Intention, als auf einen Cameral-Nutzen gesehen haben; so muß es auch Höchst-Denenselben allerdings empfindlich fallen, daß ein an sich so löbliches Werk und Höchst-Dero in dessen Ausführung bewiesener Patriotismus der Reichs-Stadt Nürnberg, die wohlerweißlicher massen mit nicht geringer Beschwehrung des Publici und ihrer Unterthanen und Hintersassen, eine sehr beträchtliche Revenüe an den desfalls ausgeschriebenen übermäßigen Steuern und Passage-Gelds-Erhebungen sich daraus geschöpfet hat, dadurch Gelegenheit gegeben werden soll, das Hochfürstl. Hauß Brandenburg an seinen hohen Burggräflichen Gerechtsamen, auf das neue zu bezwacken, und sich Befugnüsse zuzulegen, wovon dieselbe niemals einen Schein einer possessionis vel quasi, am allerwenigsten aber eines Rechts, bis daher gehabt hat. Gleichwie nun Anwalds Durchlauchtigster Herr Principal es weder gegen sich und gegen Ew. Kayserl. Majestät als allerhöchsten Lehenherrn, noch gegen das Königl. Preußische höchste Stamm-Hauß verantworten könnte, die Impetrantischer Seits hiebey hegende offenbahr gefährliche Intention zur Wirklichkeit kommen zu lassen; Also werden Allerhöchst-Dieselben nicht in Ungnaden vermerken, wann Höchst-Dieselben hiermit allerunterthänigst diejenige triftigste Ursachen deduciren lassen, warum Höchst-Dieselben dem erkannten allerhöchst verehrlichen Kayserl. Mandat, so weit es die Unterlassung des Strassen-Baues quæst. betrifft, zu geleben, sich nicht verbunden erachten, und warum insbesondere die damit verknüpfte Manutenenz-Commission nicht bestehen könne.

§. 3.

a) Die Beylagen, welche das Publicum nicht interessiren, wird man hier weglassen dörffen, ohne einen Vorwurff zu befahren.

## §. 3.

Seitdeme es dem impetrantischen Stadt-Rath nach dem, bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht in Betreff der Fraißl. hohen Obrigkeit vor das Hochfürstl. Hauß Brandenburg ao 1583. und 1587. in possessorio ordinario et revisorio ausgefallenen Urtheln gelungen, unter mancherley Prätext und Vorspieglungen beym höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath verschiedentliche Mandata zu sub- et obrepiren; so hat sich derselbe dadurch aufmuntern lassen, bey aller Gelegenheit sich des einmal eingeschlagenen Weegs zu bedienen. Da das Hochfürstl. Brandenburgl. Hauß bey nur belobtem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht in Betreff aller derjenigen einzlen Gerechtsame, intuitu deren der Nürnbergl. Stadt-Rath bey dem höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath obbemeldter massen nach der Hand Mandata zu erschleichen gewußt hat, in possessorio et revisorio obgesieget hat; so ist ausser aller Contestation, daß wenn auch, wie jedoch diesseits mit Grund widersprochen wird, obbelobte Urtheile de 1583. und 87. einer Interpretation fähig, und das Objectum litis nicht schon genugsam durch alle dortselbst vorgekommene Handlungen, besonders die von beyden Seiten adhibirte Beweiß-Mittel nicht bestimmt genug und ausser allen Zweifel gesetzt wäre; gleichwohl der Weeg der Mandatorum S. C als ein Remedium summariissimum, keineswegs statt finden, am allerwenigsten aber erhalten rechtskräftigen Urtheln dadurch nur im mindesten zu nahe getretten, oder der dem Hochfürstl. Hauß in solchen zugesprochene Besitzstand nur im geringsten gekränkt werden könne, sondern der impetrantische Theil, wenn er an mehr erwehnten Urtheln einen andern Sinn zu finden glaubt, sich damit an jenes höchstpreißl. Gericht zu wenden, und in processu ordinario seine Intention auszuführen gehabt habe.

## §. 4.

Da nur allzuwohl bekannt ist, daß die Mandata ein ganz ausser ordentliches Mittel sind, wodurch via facti abgestellt werden solle; so würde es dahero zu größter Bekränkung sämtlicher höchsten und hohen Reichs-Mitstände ausschlagen, wenn dieselbe zu ordentlichen Remediis possessoriis, wodurch auch nur in possessorio summariissimo, der Possessions-Stand dergestalt vestgesetzt werden könnte, daß der Impetrat sodenn schuldig und gehalten seyn sollte, des Besitzes des angefochtenen Rechts müßig zu gehen, biß er in possessorio ordinario vel petitorio, den sich eingedrungenen Usurpatorem aus allen Schlupfwinkeln des Proceßes und der Chicane heraus getrieben haben würde, gemacht werden wollten. Dieses ist denn auch der Grund, warum Ew. ꝛc. in Allerhöchst Dero Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 4. & 5. zugesagt haben,

> Einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando &c. item jure austregarum &c. und der ersten In-

stanz zu belassen, und mit keinen Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwieder zu beschwehren,

und warum sämtliche status Imperii schon öffters nothgedrungen worden sind, desfalls ihre Beschwerden vor den Kayserl. allerhöchsten Thron zu bringen, und desfalls allergnädigste Remedur zu bitten,

vid. Moser R. H. R. Proceß 1. Theil C. 1. §. 17. seqq.

add. Ludolf. Comm. System. Jur. Cam. in Append. 1. Grav. IV. & VIII.

auch Ew. ꝛc. allerhöchste Vorfahren am Reich, in billiger Erwägung der Erheblich- und Richtigkeit dieser Beschwerde, nicht entstehen können, mediante Decreto de 14. Jan. 1714. desfalls an den Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath allermildeste Verfügung ergehen zu lassen.

vid. Moser c. l. §. 19. Conf. Coccеii Diss. de abusu Mandatorum S. C.

§. 5.

Es muß dem Hochfürstl. Impetratl. Hauß das impetrantische Glück, auf diesem in den Reichs-Gesetzen und den Kayserl. Wahl-Capitulationen so sehr eingeschränkten Mandats-Weeg so offt zu reussiren, um so empfindlicher fallen, je mehr die übertriebene Nürnbergische Geschichts-Erzählungen, und nicht selten impertinente Petita, in allem ihren unzuläßigen Umfang und mit allen öffters darinnen enthaltenen offenbar actenwidrigen Umständen, auch zum Theil dem Hochfürstl. Hauß sehr verkleinerlichen und injuriosen Ausdrücken inserirt zu werden pflegen, wo sonach der Impetrantische Stadt-Rath dergleichen Mandata nicht nur unschicklich als eben so viel Definitiv-Sententien vorzuspieglen, sondern auch zu behaupten sich erkühnet, als ob ohnangesehen, des von den Höchstpreißl. Cammer-Gericht vor Anwalds Principalschafft entschiedenen possessorii & revisorii, und in gewisser massen dortselbst annoch anhängigen petitorii, ihm durch erholte Mandata, alles was derselbe in seine unfertige Supplicas eingemischet hat, zu- und dem Hochfürstl. Hauß abgesprochen worden seye. Welchen unerlaubten Kunstgrif der Supplicanten, der Verfasser der bekannten Reverien, von Verbesserung des Justitz-Wesens in Themate XXIX. gar schön gerüget, und die Nürnbergische Methode so genau geschildert hat, als ob er sie zum Modell genommen hätte.

Um nur ein einziges ganz neues Exempel anzugeben, so will Anwald sich auf zwey, bey diesem Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath annoch anhängige Casus berufen. Nachdeme nemlich der Impetrantische Stadt-Rath sich in Sachen seiner contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati pto. juris subditos suos male sic dictos,

absque

absque prævia requisitione citandi et exequendo &c. in supplicis ers frechet hatte, das Hochfürstl. Brandenburgische unstrittige Territorium. eine blose Cent zu benennen, und eben dieser ungebührliche Ausdruck secundum Adj. sub Num. 2. in das desfalls erschlichene Mandat gekommen war; so hat er sich nicht nur ein gleiches in den Supplicis, pto ejusdem Objecti in Betreff des Fürstenthums Bayreuth, sondern auch in pto Mandati, die Concurrenz der jenseitigen Hintersassen zu den diesseitigen Chaussée-Bau in den Hochfürstl. unstrittigen Territorio in Ansehung beyder Fürstenthümer erlaubet, und dadurch zuweg gebracht, daß eben dieser Ausdruck, in die desfalls theils erst kürzlich insinuirte- an sich höchst-verehrliche Mandata sub Num. 3. & 4. eingeschlichen ist.

Wie sehr muß denn aber Anwalds Hochfürstl. Herrn Principal und dem höchsten Königl. und Chur-Hauß empfindlich fallen, daß dessen niemals einiger Dispute unterworfen gewesene sonstige Fürstl. und Burggräfliche Lande Ober- und Unterhalb Gebürgs, eine blose Cent benennet, und Höchst-Dieselben so zu sagen, in beyden Fürstenthümern indistincte alles territorii beraubet werden wollen? Wie empfindlich muß ferner nicht einem so ansehnlichen alten Reichs-Stand, der sich um das Kayserl. Königl. Hauß, wie auch um das gesamte Reich, so sehr verdient gemacht hat, und von unvordenklichen Jahren her, mit Land und Leuten von Ew. rc. glorwürdigsten Vorfahrern am Reich belehnt worden ist, fallen, sich so weit herunter gesetzt zu sehen, als ob nicht die Reichs-Stadt Nürnberg im Burggräflichen Territorio, sondern das Burggrafthum in dem Nürnbergischen angeblichen Distrikt läge.

## §. 6.

So sehr nun Anwalds Durchlauchtigste Principalschafft sich über den gegen dasselbe immer frequenter werdenden viam Mandatorum, besonders in Absicht der Nürnbergischen Differentien zu beschwehren Ursache hat; So sehr muß dieselbe doliren, daß mit dem erkannten- an sich höchst-verehrlichen vorliegenden Mandat, so gar auch eine Manutenenz-Commission decretirt worden, und somit ein noch weit beschwehrlicherer Weeg abermals eingeschlagen werden wollen. Die Billig- und Erheblichkeit dieser Beschwerde, lieget klar am Tage. Als einen unwidersprechlichen Grundsatz wird Anwald hiebey annehmen können, daß wenn die Gesetze nicht erlauben, Jemand ohngehört zu condemniren, wenn sie ferner nicht gestatten, daß in einer Sache à præcepto angefangen werden solle, wenn nicht besondere- in den Reichs-Gesetzen genau bestimmte- sehr eingeschränkte Umstände vorwalten, wenn endlich obdeducirter massen Reichskundig ist, daß die Reichs-Stände schon öffters, sich bey Kayserl. Majestät über die allzufrequent werdende Gebots-Briefe zu beschwehren, sich vermüsigt gesehen haben; so fließt daraus als eine ganz nothwendige Folge, daß noch weniger ab executione,

B in

inaudita & nondum condemnata altera Parte, angefangen und procedirt werden könne.

## §. 7.

Es ist dannenhero unwidersprechlich, daß wenn dergleichen Manutenenz-Commissionen statt finden sollen, der Casus nicht nur ganz handgreiflich und unstrittig sich zu einem Mandato S. C. und zu den bekannten vier Fällen qualificiren müsse, daß aber dieses keineswegs noch zu Erkennung dergleichen Commissionen genug seye, weil sonst gegen alle Principia Praxeos in allen Mandat-Sachen zugleich Manutenenz-Commissiones erkannt werden müßten, sondern daß auch ausser denen zu den Mandats-Proceß erforderlichen Requisiten, noch ein mehrers, nemlich dieses erforderlich seye, daß die injustificalitas, periculum moræ, & salutis publicæ, und endlich irreparabilitas damni also beschaffen seye, daß nicht einmal Exceptiones facti sich dabey gedenken lassen, wie z. E. bey einer Empörung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, als welche niemals bey ihrer Empörung Recht haben können, wenn auch im übrigen die Obrigkeit noch so sehr Unrecht hätte. Es wird auch in Praxi ausser diesem Fall schwerlich eine Manutenenz- oder Executions-Commission erkannt worden, oder zu Stand gekommen seyn. Wer will aber behaupten, daß das diesseitige Factum in Abpflockung der nach Nürnberg gehenden Strassen, und was sonst deßfalls diesseits beschehen, so beschaffen seye, daß sich vor das Hochfürstl. Hauß gar keine Exceptiones facti gedenken lassen? Da das Hochfürstl. Hauß unwidersprechlich Zoll- und Glaitsherr auf diesen Strassen ist: Da dasselbe pto der Hochfraischlichen Obrigkeit, welche in den ältern Zeiten bekanntlich alles das involviret hat, was heut zu Tage superioritatem territorialem ausmacht,

vid. Wezlarl. Neben-Stunden LVI. Theil, IX. Abhandlung,

Reinhard, in den Carlsruher Sammlungen de Ao. 1759.

sowohl in possessorio als revisorio rem judicatam vor sich hat; Da es Reichs-kundig ist, daß in Nürnbergischen Gegenden niemahls Chausséen, Schlag-Bäum eund Passage-Geld Abgabs-Stätte existirt, mithin eine Possession Nürnbergischer Seits selbst per rerum naturam ohnmöglich ist; Da es ferner gleich von selbst in die Augen leuchtet, daß ohne Landesherrlichkeit, Zoll- und Glaits-Regal die Impetrantischer Seits gerühmte possessio reparandæ viæ, wohl nichts anders als ein von den acquirirten Reichs-Wäldern herrührendes dienstbarkeitliches Onus seye: so läßt sich gar nicht begreifen, wie bey einer solchen Beschaffenheit der höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath mißkennen können, daß dem Hochfürstl. Hauß gegen das Nürnbergische Anbringen, manchfaltige Exceptiones facti nothwendig competiren müssen? Wer wird dann nun aber gar behaupten kön-

können, daß die diesseitige desfallsige Vorkehrungen, so unjustificirlich, als etwa eine Empörung der Unterthanen, oder eine Landfriedbrüchige feindliche Uberziehung eines Mit-Craißstandes ist, seye? oder daß Salus publica dabey periclitire, oder damnum irreparabile imminire, wenn die Strassen diesseits gebauet werden? da bey der ganzen Sache am Ende nichts weiter heraus kommen kan, als daß in Casum Succumbentiæ der eine Theil umsonst gearbeitet hat? Daß diese Principia nicht blos theoretisch, sondern schon mehrmal den Commissions-Höfen und wohl gar dem Reichs-Tag zu billiger Beherzigung vorgestellet worden sind, ist aus des

Fabri Staats-Canzley, und

Mosers Tr. von Kayserl. Execut. Commiss. im II. Theil des R. H. R. Proceß

des mehrern zu ersehen. Es könnten auch leicht aus den bekannten Sammlungen noch mehrere dergleichen Fälle angeführt werden; dermalen aber will man sich erforderlicher Kürze halber blos auf die c. l. §. 14. Cap. IV. allegirte Hildesheimische Schrifft beziehen, allwo diese Sätze aus der Cammer-Gerichts Ordnung und den Reichs-Abschieden, dann den gemeinen Rechten weitläufftig bestättigt worden sind. Anwald hoffet aber auch, es würden diese Sätze, die in der natürlichen Jurisprudenz schon ihren Grund haben, keiner weitläufftigen Demonstration nöthig haben.

## §. 8.

Eben so wenig glaubt Anwald nöthig zu haben, tief in die Merita Causæ hineinzugehen, um zu beweisen, daß in substrato kein solcher Casus existire, in welchem ohne Kränkung der Reichs-Gesetze eine Manutenenz-Commission erkannt werden könne. Das Factum redet selbst vor das impetratische Hochfürstl. Hauß. Denn was hat denn die Hochfürstl. Regierung gethan? Nichts als daß sie die nach Nürnberg gehende Straße auspflocken lassen, und da die Reichs-Stadt Nürnberg sich des wirklichen Baues angemasset, dabey aber ihrer Gewohnheit nach sogleich die Hochfürstl. undisputirliche Zoll- und Glaits-Straßen mit Drey Schranken gesperret, und Gebäude zu einer Passage-Gelds-Einnahm hingesetzet hat, und dadurch sich erst in den Besitz solcher Gerechtsame schwingen wollen, wovon vorhero nicht eine Spuhr vorhanden gewesen ist, nicht wie sie befugt gewesen, diese neue Molimina demolirt, sondern anfänglich remonstrando et protestando nachbarlich agirt, sich zur Craiß-Schlußmäßigen freundschaftlichen Auskunft erbotten, und erst, als alles dieses vergebens gewesen, blos durch sehr gemäßigte Abtreibung der jenseitigen Arbeitsleute, realiter contradiciret hat, wie alles unten des mehrern bescheinigt werden soll. Inzwischen aber erhellet die billige Gedenkungs-Art Serenissimi Onoldini vorläufig zur vollen Genüge aus den sub Num. 5. hier angefügten diesseitigen umständlichen Schreiben de 22. Jun. a. c. an den impetrantischen Theil, und

 dem

dem an das Hochfürstl. Verwalter-Amt Closter Heilsbronn sub 5. Sept. ertheilten Befehl sub num. 5.

Wo bleibt aber hiebey der oben nach richtigen- aus der natürlichen Jurisprudenz, dann gemeinen und Reichs-Gesetzen hergeleiteten Grundsätzen determinirte extreme Casus Manutenentiæ?

Es lebet dannenhero Anwalds Durchlauchtigste Principalschaft zu Ew. Kayserl. Majestät bekannten Gerechtigkeits-Liebe der getrosten Hoffnung, Höchst Dieselben werden bewandten Umständen nach die erkannte Manutenenz-Commission anfördersst wieder aufzuheben allergnädigst geruhen. Um welche höchste Gnade denn auch Anwald allerunterthänigst bitten soll, je weniger bis dahero einem Reichs-Stand dergleichen gemäßigte Verbal- und Real-Contradictiones abgesprochen worden sind, oder entzogen werden können, da zumalen Serenissimus Onoldino-Baruthinus bey den neuerlich von dem impetrantischen Stadt-Rath in facie eines hochlöbl. Craiß-Convents sich ermächtigten kriegerischen Anstalten sich ganz ruhig verhalten, eben dadurch aber nach der Anlage sub num. 6. nur belobten hochansehnlichen Convents Approbation erhalten haben, die jenseitige Vergehungen aber von diesem sehr gemißbilliget worden sind.

§. 9.

In dieser rechtlichen Zuversicht soll dannenhero Anwald nicht ermanglen, so kurz als es nur immer möglich seyn wird, nunmehro noch allerunterthänigst zu deduciren, daß

I.) Die ganze Sache dergestalten beschaffen, daß solche nicht vor den höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath, sondern lediglich vor den hochlöbl. Fränkl. Craiß gehöre, mithin dessen Jurisdiction allerdings in solcher nicht fundirt seye, sodann

II.) Das Factum nicht einmal zu einem Mandato S. C. geschweige zu dem ganz ungewöhnlichen Mandato Manutenentiæ sich qualificire, vielmehr der impetrantische Theil zu Befolgung der desfalls im Mittel liegenden Craiß-Schlüße durch præceptivische Verordnung anzuhalten seye, und endlich wird derselbe

III.) unverfehlen, die Unstichhaltig- und Hinfälligkeit der impetrantischen Supplicarum pro mandato klärlich zu zeigen, wobey jedoch derselbe, besonders bey den zwo letztern Beschäftigungen, nicht umhin kan, feyerlichst andurch ein- vor allemal zu protestiren, daß seine Principalschaft dieß letztere keineswegs animo prorogandi jurisdictionem, sondern blos aus allerunterthänigstem Respect vor Kayserl. Majestät, und um den jenseitigen Unfug desto mehr aufzudecken, thun zu lassen sich entschlossen.

§. 10.

Was nun das erstere anlangt, so bescheidet Anwalds gnädigste Principalschaft sich gar wohl, daß Kayserl. Majestät die höchste Gewalt

walt im Reich ursprünglich zustehe, und daß selbst von denjenigen Fällen, welche in den Wahl-Capitulationen, und den übrigen Reichs-Gesetzen von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte namentlich ausgenommen worden, unter gewissen Umständen, von Allerhöchst Dero Obrist Reichs Richterl. und Allerhöchsten Kayserl. Gewalt keiner ganz und gar ausgeschlossen seye. Ohnbedenklich aber wird sich auch so viel behaupten lassen, daß ausser ersagten gewissen Fällen, sothane Jurisdictions-Exemtiones unverbrüchlich bestehen, und daß so lange Pars impetrans nicht erwiesen, daß ein dergleichen besonderer Fall wirklich existire, die Causæ exemtæ keineswegs unter die Cognition der höchsten Reichs-Gerichte zu ziehen sind. Diese besondere Beschaffenheit aber ist in substrato per deducta nicht vorhanden, und der impetrantische Stadt-Rath hat auch sich gar nicht einfallen lassen, desfalls einen Beweiß zu führen. Daß nun die Chaussée-Bau-Angelegenheit, nebst den daraus erwachsenden Streitigkeiten und Differentien eine wahre eximirte Sache seye, daran ist nun wohl kein Zweifel. Es ist 1.) überhaupts bekannt, daß alles was in die Militär- Civil- Policey- und oeconomische Verfassung der Craise einschlägt, zu jenen Causis exemtis zu rechnen seye. Da dieser Grundsatz aus den eigentlichen Worten der Reichs-Gesetze, besonders aus dem Art. 12. §. 4. der neuesten Wahl-Capitulation gezogen worden, woselbst es ausdrücklich heißt: „daß denen Reichs-Gerichten keineswegs gestattet werde, in die „innere Kriegs- Civil- und oeconomische Verfassungen der Craisen, Hand zu legen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, „oder wohl gar Proceße ausgehen zu lassen ꝛc. so wird derselbe allerdings ausser Zweifel seyn. Eben so unwidersprechlich hingegen ist es 2.) auch, daß die Chaussée-Angelegenheiten und die daraus erwachsene Differentien zu diesen Civil- und oeconomischen Verfassungen gehören. Es ist dieses nicht nur der Analogie der übrigen Craiß-Geschäfte in Ansehung der Münz und sonstigen dergleichen Sachen, sondern auch den Effatis der bewährtesten Rechtslehrer conform.

vid. Estoris Diss. de summa Circulor. Germanicor. libertate ratione bellicor. civilium oeconomicorumque &c. in specie §. LVIII. & LX.

Was ist es aber nöthig, sich auf Zeugnüsse zu berufen, da Ew. Kayserl. Majestät dieß Geschäfte 3.) dem hochlöbl. Fränkl. Craiß selbst allergnädigst anempfohlen haben, dieser auch darauf über sothane Materie deliberirt, votirt, und endlich eigene gemeinverbündliche Schlüße de ao. 1765. & 67. desfalls publicirt hat? Uberdas aber erhellet dieses 4.) noch weiters ipso facto daraus, daß die impetrantische Reichs-Stadt secundum Adj. sub num. 7. 7.ª et 7.ᵇ den mehr belobten Craiß-Convent selbst, sowohl gegen die Hochfürstl. Regierung zu Onolzbach, als gegen die Hochfürstl. Bambergl. Regierung beschwehrend angegangen, dieser auch nach

C der

der weitern Anlage sub num. 8. sich der Sache anzunehmen, nicht entstanden, und endlich Serenissimus Onoldinus vi acclusi ulterioris sub num. 9. et 9.ª kein Bedenken getragen hat, Sich darauf einzulassen, woraus sich denn auch zugleich eine unlaugbare Species Litispendentiæ ergiebt, die bekanntlich die sicherste fori declinatoriam, welche Anwald hiermit allerunterthänigst opponiren soll, gewähret. Wann nun die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und alle Wahl-Capitulationes nebst dem neuesten Reichs-Abschied klar besagen, auch alle Lehrer des Reichs-Proceßes dociren, daß in dergleichen Craiß-Sachen die Jurisdiction der beyden höchsten Reichs-Gerichte in regula nicht fundirt, sondern alle desfallsige Beschwehrden vor den Craiß-Convent gehörig sind; so wird Anwald sein §. 9. supra vestgesetztes Thema Ime. erwiesen haben, oder der Gegentheil wird zeigen müssen, daß entweder in den erhohlten Craiß-Schlüßen, wegen der zwischen den Hochfürstl. Hauß Brandenburg und der Reichs-Stadt Nürnberg obwaltenden Streitigkeiten, keine Vorsehung beschehen seye, oder der hochlöbl. Craiß-Convent die Craißschluß-mäßige Unterziehung zu Beylegung derselben nicht gewähren wolle oder könne, welches beydes per modo deducta ganz unmöglich ist.

## §. 11.

Daß desfalls von dem Hochfürstl. impetratischen Theil kein Beweiß gefordert werden könne, sondern solcher demjenigen Theil, der dieses zu affirmiren sich beygehen liesse, obliegen würde, ein solches ist kaum Erinnerns werth. Inzwischen kan Anwald nicht umhin, unter obiger §. 9. ein vor allemal beschehenen feyerlichsten Protestation, die Ohnmöglichkeit dieser Beweißführung nur mit wenigem vorläufig zu zeigen. Um nun den erstern Gedanken gänzlich zu excludiren, braucht Anwald nichts als die vorhandene zwey Craiß-Schlüße sub num. 10. & 11. hier anzulegen, gestalten aus solchen erhellet, daß die belobte Craiß-Versammlung dieß ganze Geschäft nach allem seinem Umfang, sowohl im strittigen als unstrittigen Gesichts-Punct beherzigt, und auf beyde Fälle die weisesten Maasregeln vorgeschrieben und vestgesetzt habe. So heißt es, was insbesondere den strittigen Gesichts-Punct dieses wichtigen Craiß-Geschäfts, i. e. diejenige Vorkommenheiten anlangt, worüber unter den Mit-Craiß-Ständen Irrung und Streit entstehen könnte, in dem Craiß-Schluß de ao. 1765. quoad quæst. secundam

„Daß was die zwischen den benachbarten strittigen Land-
„Straßen, dann die erforderliche Kosten-Concurrenz zur
„Reparatur anlange ꝛc.

ingleichen ist, quoad quæst. Tertiam, in Betreff der in territoriis mixtis zu præstirenden Personal-Frohnen oder Abtrags-Leistung, woraus ebenfalls mancherley Irrungen entspringen, die nöthige Vorsehung getroffen, und kurz alles das respicirt worden, was nur immer erforderlich ist, um die bey sämtlichen in Quæstion damals gekom-

kommenen Fragen, sich ereignen könnende Differentien zu beseitigen. Ein gleiches ist dann auch in dem Craiß-Schluß de an. 1769. noch umständlicher sub num. 1. 2. & 3. seq. beschehen.

Wann nun Ew. Kayserl. Majestät noch überdieß einen Blick auf die hierüber gefallene Craiß-Ständische Vota, die Allerhöchst Denenselben umständlich bekannt seyn werden, zu werfen geruhen; so werden Allerhöchst Dieselben die vollkommenste Uberzeugung erlangen, daß alle desfallsige Differentien in erhohlten Craiß-Schlüssen nicht nur wirklich beherzigt, und als eine lautere Craiß-Sache angenommen worden, sondern auch nach den vestgesetzten Maasregeln gar wohl ihre Erledigung erhalten können, da zumal Anwalds gnädigste Principalschaft die Hand zu solcher Auskunft in patriotischer Gesinnung, und um Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Vätterliche Absicht bey dem Chaussée Bau nicht zu hindern, sich secundum §. præc. bereits mehrmalen bereitwillig erklärt hat, und mittelst dieß wiederholt erkläret. Daß aber der belobte Craiß-Convent die Beylegung derley Differentien nicht gewähren wolle oder könne, wird wohl dem impetrantischen Stadt-Rath zu behaupten, nicht in den Sinn kommen, und deswegen überhebet sich Anwald der Mühe, sich bey diesem Punct aufzuhalten, zumalen dieser Gedanke schon auf das bündigste §. 10. supra durch das sub num 8. daselbst beygebrachte Adjunctum auf das vollkommenste widerleget wird.

## §. 12.

Es ist zwar an deme, daß der Nürnbergische Stadt-Rath, nach seiner Gewohnheit, alle Gesetze zu seinen Vortheil zu drehen, den Casum modo Laudatorum Recessuum seu Conclusorum Circuli in verschiedenen an die Hochfürstl. Regierung erlassenen Schreiben ablaugnet, und besonders in Abrede gestellet, daß die Weegmacherey jemals zwischen dem Hochfürstl. Hauß und der Reichs-Stadt Nürnberg strittig gewesen seye, und daß dahero das Hochfürstl. Hauß sich nicht auf die in erholten Craiß-Schlüssen getroffene Auskunffts-Mittel beziehen, noch sich eine Hochansehnliche Craiß-Versammlung in sothane Differentien meliren könne. Alleine man darf nur unter der zeithero-der Impetrantischen Reichs-Stadt obgelegenen dienstbarkeitlichen Wegbesserung, oder nothdürfftigen Erhaltung der ältern Burggräflichen Zoll- und Glaitsstrassen, und den dermalen von Kayserl. Majestät anempfohlenen Chaussée Bau, und den damit verknüpften ehemals nicht existirten Befugnüssen, in Ansehung der zu Erhebung des Passage Gelds erforderlichen Strassen-Sperrung mit Schranken, Schlagbäumen und Einnahms-Stätten distinguiren; so wird sich dies Glaucoma, wie der Nebel von der Sonne zerstreuen, wie in §. 14. seq. des mehrern allerunterthänigst gezeigt werden wird.

## §. 13.

Es sind verschiedene Ortschafften im Fränkischen Crais, zum Exempel die mit der Reichs-Stadt Nürnberg, vor den Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath in einem schwehren Proceß, wegen der Impetrantischer Seits von den darunter befindlichen Nürnbergischen Hintersassen übel prætendirenden Wegfrohn-Steuer befangene Gemeinde zu Fürth, welche einen grosen District der Zoll- und Glaits-Strassen im baulichen Wesen erhalten müssen, und wirklich hergestellet haben. Sollte wohl erhohlte Gemeinde, das auf sich habende Onus reparandi viam Regiam, welches sie so gut als Nürnberg eine unstrittige Possession nennen könnte, berechtigen, alles das sich zu ermächtigen, was mit dem Chaussée-Bau in den mehr berührten Craiß-Schlüßen verknüpft worden ist? Niemals wird jemand dieses bejahen können. Folgt aber nicht hieraus, daß, wenn man diesseits recht viel nachgeben will, die Frage, in wie weit die zeitherige Nürnbergische Weeg-Reparatur den Impetrantischen Stadt-Rath die Hochfürstl. Brandenburgl. undisputirliche Zoll- und Glaits-Strassen mit Schranken und Häusern zu sperren, und das ehemahlige Onus zu einem Regale und Camerale zu machen, berechtige, maxime controversa seye.

## §. 14.

Dieß ist aber nicht der einzige Gesichts-Punct, aus welchen sich, die natura controversa oder die streitige Beschaffenheit der zwischen Nürnberg und den Hochfürstl. Impetratischen Hauß Brandenburg obwaltenden Chaussée-Bau-Differentien, zu hellen Tag legt. Bey den alltäglichen gemeinen Weeg-Reparaturen bleibt alles im alten Stand. Aber bey den Chaussée-Bau gehen mancherley Veränderungen mit den Heer- Commercial- Zoll- und Glaits-Strassen vor. So ist z. E. selbst in den mehr angezogenen Craiß-Schluß de Ao. 1769. §. 1. vestgesetzt, daß so viel möglich die Krümmen abgeschnitten werden sollen. Hiebey müssen nun gemeiniglich unumgänglich fundi privati mit genommen, und die alten hergebrachten Land- Zoll- und Glaits-Strassen nicht wenig mutirt, ja wohl öfters ziemlich translocirt, mithin ausser den juribus privatis, auch Jura der Benachbarten Mit-Stände, in specie des Zoll- und Glaits-Herrn alterirt werden. Kan aber dieß derjenige thun, der weiter nichts, als die unbestrittene Obliegenheit, die Strassen nach alter Art zu repariren vor sich hat? — ohne in das §. præc. bemerkte Absurdum zu verfallen, wird dieses schwehrlich Jemand behaupten können. Daß hingegen Niemand als der Landes- Zoll- und Glaits-herr dieses thun könne, wird wohl keines Beweises bedörfen.

## §. 15.

Uberdiß aber ist endlich noch, entweder das Territorium in den District, in welchen die Strassen quæst. abgepflockt worden, strittig, oder

oder unstrittig. Das Hochfürstl. Impetratische Hauß kan nun zwar ganz gewiß, wenigstens in possessorio dies Territorium sich als unstrittig zueignen, weil es demselben Ao. 1583. und 1587. von dem Höchstpreißl. Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht zuerkannt worden ist. Es ist aber bekannt, daß der Nürnbergische Stadt-Rath dieser rechtskräftigen Sentenz ungeachtet, Acten- und Confessions-widrig behauptet, daß das Territorium damals dem Hochfürstl. Hauß nicht zugesprochen worden seye. Gleichwie nun, wenn man das Erstere annimmt, wie es nach Masgab der actenmäßigen öfters deducirten bekannten Umstände nicht anders seyn kan, zu deren Anerinnerung Anwald sub num. 12. einen actenmäßigen kurzen Innbegriff derselben, welcher diesseits bey Gelegenheit der Knopfischen in Nürnberg herausgekommenen injuriosen Land-Charte gesammelt worden, allerunterthänigst anleget, ohnehin alle Fehde ein Ende hat; Also muß man, wenn man auch selbst die Acten-widrige Nürnbergische Principia als wahr voraussetzet, solches wenigstens als strittig erkennen, indeme sich noch keiner der Nürnbergischen Scribenten so weit verlauffen hat, zu behaupten, daß es jemals der Reichs-Stadt Nürnberg zugesprochen worden seye. Kan man aber nach den Nürnbergischen Acten-widrigen Principiis dasselbe auf den äussersten Fall nicht anderst als höchstens vor strittig annehmen, wer kan alsdann laugnen, daß in substrato mehr belobte Craiß-Schlüsse in voller Maas anschlagen?

## §. 16.

Es wäre allerunterthänigst subscribirten Anwald ein leichtes, eben dieses unter noch mehrern Gesichts-Puncten noch weiters darzuthun. Alleine die Kürze der Zeit, die ihm in hoc flagranti vergönnet ist, und selbst die summarische Beschaffenheit der Sache, die ohnehin nur Demonstrationes und blose Bescheinigungen erfordert, will ihm dieses nicht gestatten. Es kan sich auch derselbe um so leichter dieser Mühe überheben, je weniger Impetrantischer Seits desfalls nur der mindeste Beweiß geführt worden ist, und er seines Orts hierinnen, jedoch sub expressa protestatione, bloß supererogatorie gehandelt hat. Anwald hoffet aber gleichwol genüglich demonstrirt zu haben, daß die ex adverso bey diesem Höchstpreißl. Archidicasterio angebrachte Sache, eine wahre Craiß-Sache seye, folglich sich an dieß höchste Gericht nicht qualificire, sondern einzig und allein vor den Hochlöbl. Craiß-Convent gehöre. Er siehet dahero sich auch nothgedrungen, alles dieses in vim fori declinatoriæ, nebst der oben §. 10. membro 3. mediantibus adj. sub num. 7. 7a. & 7b. bescheinten wahrhafften Craiß-Prævention, allerunterthänigst nomine seiner Durchlauchtigsten Principalschafft hiermit zu opponiren, und hierauf allergerechtest zu reflectiren, submissest zu bitten.

## §. 17.

Anwald kan sich nunmehro zu dem Membro II. des in §. 9. sich vorgeschriebenen Thematis, daß die von dem Impetrantischen Stadt-Rath, diesem Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath vorgetragene Beschwerden sich nicht einmal zu einen simplen Mandats Gesuch S. C. qualificire, wenden. Was nun nur erholtes zweytes Membrum anlangt, so ist hierbey ganz ausser Zweiffel, daß Anwald seine Absicht alsobald erreichet, so bald er zeigen kan, daß es den Nürnbergischen Supplicis an den zwey hauptsächlichsten Requisitis Mandati, nemlich a) an der gerühmten possessione vel quasi, und b) an der vorgespiegelten Turbation gänzlich fehle. Was nun die Possession anlangt; so ist der gänzliche Defect handgreiflich, nur muß Anwald die Fallaciam vorhero aufdecken, die der Impetrantische Theil in seinen Supplicis, in Betreff der vorgespiegelten Possession adhibirt hat. Es hat sich Anwald oben §. 14. seq. allschon hiezu den Weeg gebahnet, da er gezeiget hat, was vor ein groser wesentlicher Unterschied unter den alltäglichen gemeinen Weeg-Reparaturen, dann unter den Craiß-Schlußmäßigen Chaussée Bau seye. So groß und wesentlich dieser Unterschied ist, so unwidersprechlich ist es in Jure, daß omnis possessio simpliciter und physice an das Factum possessionis gebunden ist, und daß ich nicht mehr noch weniger besitze, als in dem facto possessionis nudo enthalten ist; possessio nempe est detentio rei. Quidquid igitur non tenemus, animo vel corpore, id non possidemus. Wer z. E. nur den Actum itineris exercirt hat, der ist nicht in den Besitz des juris viæ, welches die Practici auch also ausdrücken, quantum possessum, tantum præscriptum, oder auch unus quisque tantum intelligitur possidere, quantum revera et actualiter occupavit. Ingleichen quod possessio sit strictissimæ interpretationis et de Casu ad Casum temere porrigi haud debeat, und endlich quod possessio juris negativi non involvat possessionem juris affirmativi, et vice versa.

## §. 18.

Was besitzt denn nun aber der Nürnbergische Stadt-Rath? Wenn Anwald denselben in hoc puncto possessionis, nach demjenigen beurtheilt, was Er sich selbst in supplicis beylegt; so kan sich derselbe gewiß nicht beschwehren. In diesen aber legt er sich selbst nichts bey, als das Factum, seitdeme die bekannten Wälder Sebaldi und Laurentii bey der Stadt sind, die auf solchen gelegene- nach der Stadt gehende Strassen quæst., welche NB. alle undisputirliche Hochfürstl. Brandenburgische Zoll- und Glaits-Strassen sind, incl. der darüber gehenden Brücken resp. gebaut und unterhalten zu haben, ohne daß es diesseits widersprochen worden seye. Wo bleibt denn aber das Factum der bey den dermaligen Chaussée Bau zu Abschneidung der Krümmen öffters unvermeidlichen Veränderung und Translocation der nur genannten Zoll- und Glaits-Strassen? Wo bleibt dann die Sperrung derselben mit Schlagbäumen und

Schran-

Schranken? und wo bleiben die Anstalten mit den Passage-Geld Abgabs-Stätten? Non detinuit has res, non perpetravit hæc facta, non exercuit hæc jura Respublica Norica. Ergo non possidet. Ja es ist sogar ohnmöglich, daß Impetrantischer Theil dieses hätte, animo sibi habendi detiniren, i. e. possediren, oder exerciren, i. e. præscribiren können, weil alle diese Dinge und Anstalten, in den Nürnbergischen Wäldern ante annum 1769. nicht in rerum natura gewesen sind. Die Impetrantische Possession, so weit sie auf den Craiß-Schlußmäßigen Chaussée-Bau, und die damit verknüpfte Anstalten geht, ist also ein wahres Non Ens, eine Chimere und ein offenbares Absurdum. Folglich fehlt in diesem Verstand, in welchen in Gemäsheit des Impetrantischen Petiti, und selbst des allerhöchsten Kayserl. Mandati, die Sache in substrato genommen werden muß, offenbar das erste und hauptsächlichste Requisitum Mandati, nempe detentio rei, exercitium juris, mit einem Wort, possessio. Non Entis vero nulla sunt prædicata, ergo deficit etiam alterum requisitum, nempe turbatio.

## §. 19.

Dieser Schluß ist zwar kurz, aber verhoffentlich logicalisch und juristisch richtig. Es ist aber auch Anwald im Stand, noch von einer andern Seite, tam defectum possessionis, quam defectum turbationis darzuthun. Welches denn noch kürzlich geschehen soll. Anwald hat auch darzu schon oben §. 14. den Grund gelegt, indeme er gezeigt hat, daß zwischen allgemeinen Strassen-Reparaturen, wozu öffters mittelbare Gemeinden Vinculo universitatis sive Communitatis, und unmittelbare Städte jure Servitutis verbunden seyn können, und dem Craiß-schlußmäßigen Chaussée-Bau, ein Himmel weiter Unterschied obwalte. Von was von einer Art nun, das Nürnbergische von Alters her ohnwidersprochen auf den Strassen quæst. ausgeübt haben wollende factum reparationis, seye? ein solches verrathet sich aus dem Nürnbergischen Libell, und aus der Reichskundigen ehemahligen Beschaffenheit des Strassen- und Brucken-Baues selbst. Dieser bestund notorischer massen aus Faschinen und Holz. Wer merket nicht, daß obbemeldte Wälder und dieß Impetrantische gerühmte factum longæuum reparandi vias quæst., in genauer Connexion stehen? und daß dieß einzig und allein ein Onus, eine Servitus activa sive in faciendo consistens ist, die auf den Nürnbergischen Stadt-Rath bey der an ihn von dem Hochfürstl. Brandenburgischen Hauß Ao. 1427. beschehenen käuflichen Überlassung der obbemelten Wälder, wie die bekannten Wald-Rechte, vermöge deren derselbe denen Wald-Recht habenden Hochfürstl. Brandenburgischen Unterthanen sogar das Bau-Holz zu ihren Häusern notorischer und Reichs-kündiger massen ohnentgeldlich abgeben muß, mit übergegangen ist. Eben dieses bewähret sich auch aus den der Impetrantischen unfertigen Supplicæ pro Mandato sub Lit. C. D. & E. angebogenen diesseitigen- bey öffters jenseits zu

Schulden gebrachten Saumsal nach Nürnberg erlassenen Erinnerungs-Schreiben. Denn 1.) sind sie ganz und gar nicht in den Styl abgefaßt, worinnen man einen Nachbarn, um Abstellung eines Ubelstandes in Gemäsheit dessen Craiß- oder Reichs- ständischer Macht ansucht. 2.) Wird es der Stadt in den Schreiben sub Lit. D. unverhohlen gesagt, daß dessen sogenanntes Peunt-Amt schuldig seye, sothane Strassen im baulichen Wesen zu erhalten, ohne daß dagegen protestirt worden. Sodann 3.) bewähren die Acta sehr häufig, daß nicht nur öffters dieses derselben Stadt noch derber zu erkennen gegeben, sondern auch von ihr agnoscirt worden ist, und endlich 4.) erhellet sothane dienstbarkeitliche Natur auch von daher, weilen die Lit. B. jenseits als dem hauptsächlichsten Beweiß beygebrachte Weeg-Reparations-Rechnungen schön besagen, daß Burgermeister und Rath in den nemlichen Jahren, so offt diesseits Erinnerung beschehen, auch wirklich seine Schuldigkeit beobachtet habe. Und was würde wohl 5.) vor eine Gegen-Antwort erfolget seyn, wenn diese Schuldigkeit in keiner dienstbarkeitlichen Verbindlichkeit bestanden wäre? Eben diese, welche erfolgen würde, wenn man ihnen zumuthen wollte, ihre Halß-Krausen abzuschaffen.

## §. 20.

Daß aber das über die Wälder von dem Hochfürstl. Haus Brandenburg jenseits, besage des in historia diplomatica Norimbergensi sub num. CCCVI. befindlichen Kaufbriefs, käuflich erlangte Jus Superficiei, in das Regale curæ viæ gar keinen Einfluß habe, ein solches erhellet eines Theils von daher, weil nichts davon in erholtem Kaufbrief zu erlesen, andern Theils aber, weil, wie bey der Burg auch beschehen, Zoll, Glait, Wildbahn und des Burggrafthums Herrlichkeit dem Hochfürstl. Hauß bestens reservirt worden ist. Welcher Rechts-Gelehrte kan aber nun erwähnte hohe Regalia, Zoll, Glait, Wildbahn, und zugleich den Complexum omnium regalium, des Burggrafthums Herrlichkeit denken, ohne überzeugt zu seyn, daß das Regale curæ viarum publicarum keineswegs bey der Reichs-Stadt Nürnberg, sondern ohnlaugbar bey dem impetratischen Hochfürstl. Hauß Brandenburg anzutreffen seye? und daß dahero das impetrantische Factum longaevae reparationis viarum quaest. ohnmöglich aus einem blosen dienstbarkeitlichen Onere, dergleichen die §. praec. bemeldte Brandenburgl. Wald- und Bauholz-Rechte auch sind, hergeleitet werden müsse? Wenn es impetratischem Hochfürstl. Anwald obläge, darüber Beweiß zu führen, so könnte er solches gar leicht noch näher zeigen. Da aber nach den bekanntesten Principiis praxeos nicht Er den Beweiß der Non-Possession zu übernehmen hat, sondern der impetrantische Theil den Beweiß der angeblichen Possession führen muß, so will er pro coloratione modo dictorum et sub solita protestatione blos noch bemerken, daß nicht nur bey der sogenannten großen Fraiß-Sache in possessorio, das- dem Hochfürstl. Hauß zustehende- mit der Cura viarum verbundene Recht, die

die Fuhrleute zu rechtfertigen, nach der im Druck vorhandenen Relation pag. 142. schon an. 1583. dargethan, und nach den weitern Beylagen sub. num. 15. & 16. von dem impetrantischen Theil selbst bona fide eingestanden worden seye.

## §. 21.

Was nun die weitere Unerfindlichkeit der impetrantischer Seits vorgespiegelten Turbationen, unter den sub initio §. 19. anderweit allerunterthänigst anzugeben versprochenen Gesichts-Punct anbetrifft; so ist dieses derjenige, unter welchen sich die impetrantische so betitelte Possession, seu potius das dem Nürnbergl Stadt-Rath niemals bezweifelte Factum longaevae reparationis viarum, nach den eigenen jenseitigen Supplicis und deren Beylagen befindet, und wovon Anwald supra §. 17. & 18. gehandelt hat. In diesem Betreff nemlich hat der impetrantische Stadt-Rath nicht nur durch seine eigene Beylagen sub Lit. B. wider sich selbst agirt, wenn er in solchen zu beweisen sich angemasset, daß er bis im vorigen Jahr bey der alten Weegmacherey diesseits ruhig belassen worden seye, sondern es besaget auch das §. 8. sub num. 5. an denselben erlassene Regierungs-Schreiben, daß man diesseits demselben desfalls nicht das mindeste in Weeg legen werde, wenn man nichts neues dabey acquiriren zu wollen, sich reserviren werde. Wann nun Serenissimus Onoldinus sec Adj. sub n. 9. §. 10. supra allegatum sothane Erklärung sogar gegen den versammelten hochansehnlichen Craiß-Convent wiederholet, und alsdann Ihres Orts, wenn ex adverso ein gleiches beschehen würde, sogleich alles einzustellen, sich engagirt, auch wirklich interim mit dem Bau innenzuhalten, gnädigst befohlen haben, nunmehro aber alles dieses durch allerunterthänigst subscribirten Anwald hiermit, unter obiger Reservation, auf das verbündlichste bey diesem höchstpreißl. Archidicasterio submissest wiederholen lassen, so läßt sich gar nicht begreifen, wo und wie eine Turbation sich dabey gedenken lasse, und jedermann muß einsehen, daß der Gegentheil wie ein Kind schreyet, das nicht weiß, was es will.

## §. 22.

Es ist zwar nicht ohne, daß der Nürnbergl. Stadt-Rath nicht ermangelt hat, die Sache also vorzuspiegeln, als ob diejenige Craiß-Schluß-mäßige Anstalten Ihm auch in der Maas, wie sie den übrigen Mit-Craiß-Ständen, bey den aus Craißständischer Obliegenheit Chaussée-mäßig von Ihnen gebauet werdenden Strassen, zukomme, und wie sie dem Nürnbergl. Stadt-Rath auf den Ihm ex hoc titulo, non vero servitutis onere, gebauet werdenden Straßen allerdings auch zustehen, ebenmäßig auf den Straßen quæst competirten. Allein, da supra §. 12. 14. 17. & 18. die Differenz dieser beyden Fälle sichtbarlich gezeigt worden: da dem impetrantischen Theil hierinnen aller Schein von einer dergleichen Possession ermangelt, wie in vorbemelten §. §. 17. 18. & 19. des mehrern

dargethan worden, ja sogar solches Nürnberger Assertum einen wahren Widerspruch involviren würde; wenn übrigens bekannten Rechtens ist, quod nemo sibi in præjudicium tertii caussam possessionis suæ mutare possit,

l. fin. ff. de Itin. act. Mev. 1. Dec. 163. n. 3.
Lynck. Vol. I. Cons. 169. n. 8.

wie nicht weniger, quod caussa possessionis, in quavis lite principale momentum constituat,

Cramer T. III. Obs. 836.

wenn ferners offenbar zu Tag liegt, daß die impetrantische Intention einzig und allein auf ein novum jus acquirendum abzwecke, anbey aber keineswegs facti, seu possessorisch, sondern blos petitorisch seye, und auf eine quæstionem juris altissimæ indaginis hinauslaufe: wenn endlich bey solcher ganz unlaugbaren Beschaffenheit der Sache Niemand dem Hochfürstl. impetrantischen Hauß, ohne ein Gravamen commune zu veranlassen, quoad hocce punctum noviter emergens, das Ius primæ Instantiæ seu Austrægarum, seu fori specialis, i. e. Circuli, absprechen kan; so hoffet Anwald in hactenus deductis, auch quoad secundum membrum des sich §. 9. supra præscribirten Thematis, nothdürftig dargethan und bescheint zu haben, daß das impetrantischer Seits, in dessen Supplicis hum. enthaltene Factum, sogar nach den eignen jenseitigen, niemals allzubilligen Vortrag, und den desfalls beygebrachten Bescheinigungen, sich zu nichts weniger als zu einem Mandato S. C. am allerwenigsten aber zu einem Mandato manutenentiæ seu executionis qualificire.

## §. 23.

Nunmehro ist impetratischer Anwald noch das in modo memorato §. 9. vestgesetzte dritte Membrum, nemlich daß die impetrantische Supplicae in der That hinfällig und unstichhaltig, somit die gebettenen Processe keineswegs zu erkennen gewesen sind, zu deduciren schuldig. Nachdeme aber derselbe in vorstehenden nothdürftig gezeigt hat, daß das in solchen vorgetragene Factum sich ganz und gar nicht zu einem Mandato manutenentiæ, ja nicht einmal zu einem Mandato S. C. qualificire, und selbst nach dem eigenen impetrantischen Vortrag und beygebrachten Bescheinigungen es an den vorzüglichsten Requisitis mandati, tam possessionis quam turbationis gänzlich ermangle, überhaupts aber in der eingeklagten, oder an dieß höchstpreißl. höchste Gericht ex adverso gebrachter Maase gar nicht an dasselbige gehöre, sondern impetrantischer Theil damit an die erste Instanz in ordinario oder wenigstens zu den dermalen noch versammelten hochansehnlichen Fränkl. Craiß-Convent zu verweisen seye; so wird ersagte Hinfälligkeit und Unstichhaltigkeit schon von

selbsten

selbsten in die Augen leuchten, und Anwald sich der Mühe überheben können, desfalls noch etwas auszuführen.

## §. 24.

Nur kan Anwald nicht umhin, intuitu erholter Supplicarum noch allerunterthänigst zu bemerken, daß 1.) das sub Lit. A. angezogene Privilegium, und das weitere de 1358. ganz und gar nichts zur Sache beytragen, immassen sie von der Cura viarum nicht ein Wort reden, überhaupts aber weder dieses noch jenes Privilegium, sondern nur obbemelter Kauf-Brief eigentlich bestimmt, was von den Herrn Burggrafen der Stadt verkaufft worden, massen denn auch von daher, daß die Wälder bey der Stadt bleiben sollen, keineswegs folgt, ergo sind sothane Wälder der Stadt eigen, wie sie es denn damahls wirklich noch nicht waren, weil sich sonst nicht begreifen liese, warum sie solche An. 1427. von den Herren Burggrafen erkauft haben solte. Wer siehet nicht vielmehr, daß diese Privilegia ein mehrers nicht involviren, als daß die Herren Burggrafen die Wälder an keinen Dritten solten gelangen lassen? Uberdieß aber ist bekannten Rechtens, daß derjenige, der sich in Privilegio fundirt, Exceptionem privilegiorum cassatoriorum restitutoriorumque obstantium allerdings gegen sich müsse gelten lassen. Daß aber das Hochfürstl. Hauß mit den stattlichsten Privilegiis cassatoriis und restitutoriis versehen seye, ist ebenfalls notorisch, mithin nur noch anzumercken, daß so bald Privilegium contra Privilegium obwaltet, die Sache sich nicht mehr zum Mandats-Proceß, sondern ad petitorium qualificire. 2.) Weiß zwar Anwald wohl, daß nach den Craiß-Schlüssen von 1765. & 1769. auf den Besitz-Stand Bedacht genommen werden solle. Impetrantischer Theil wird hingegen auch sich bescheiden, daß die hohen und ansehnliche Craiß-Stände hierunter keinen andern als einen wahren eigentlichen Besitz-Stand, und keineswegs das darunter verstanden haben, was ein oder der andere mittelbare oder unmittelbare Ort ex nexu Communitatis seu universitatis, oder per modum Servitutis thun muß. Daß aber der impetrantische Stadt-Rath im wahren eigentlichen rechten Verstand nicht den mindesten Besitz-Stand vor sich habe, ist oben §. 14. & 17. seq. erwiesen worden. 3.) Ist es in der That eine Art von Unmanierlichkeit und Undankbarkeit, daß der impetrantische Theil, so wie er es auch sec. Adj. sub num. 7a.&b. §. 10. supra, bey dem Hochlöbl. Craiß-Convent gethan hat, sich gleichsam darüber beschwehrt, daß man Hochfürstl. Brandenburgischer Seits sich sowohl schrifftlich in dem an den Nürnbergischen Stadt-Rath und den Hochansehnlichen Craiß-Convent erlassenen Schreiben, als mündlich per Deputatos gegen dessen nach Onolzbach abgeordnet gewesenen Consulenten zur freundnachbarlichen- in den Craiß-Schlüssen vestgesetzten gütlichen Auskunfft, welche ex adverso zu frühzeitig zur Transactions-Offerte gemacht werden will, anerboten hat. Gestalten vielmehr die diesseitig Hochfürstl. Principalschafft sich zu beschwehren

Ursache hätte, daß der bloß ad referendum ohne Recreditiv abgegangene obbemelte Consulent ohne weiters zuruck geblieben, und ex adverso ganz eigenwillig der Craiß-Schlußmäßigen Auskunfft Platz zu geben verweigert worden ist, gleichsam als ob es von des Nürnbergischen Stadt-Raths Ausspruch lediglich abhange, ob der Casus der Craiß-Schlußmäßigen Auskunfft vorhanden oder nicht, und als ob nicht die Frage, An hic casus existat, einig und allein ad inclyta Comitia Circularia gehöre? Wie billig aber überhaupt Serenissimus und die Hochfürstl. Regierung sich hierinnen geäusert haben, davon geben die sub num. 5. §. 8. und num. 9. und 9a. §. 10. supra producirte resp. Schreiben und Pro-Memorien schon hinlänglichen Beweiß, und werden sich auch selbige Kayserl. Majestat allerhöchsten Beyfall gewiß zu versprechen haben.

## §. 25.

Was nun übrigens 5.) die in adverso adj. sub Lit. L. colligirte diesseitige angebliche facta violenta anlangt, so widerspricht eines theils Anwald, daß sie sich in der Maase, wie sie vorgespiegelt worden, zugetragen, und es ist auch schon Reichs-kündig, daß man jenseits aus einer Mücke einen Elephanten zu machen pflege, wenn es darauf ankommt das Hochfürstl. Hauß zu verunglimpfen, und daß der impetrantische Stadt-Rath immer am ärgsten schreye, wenn er dem Andern am meisten wehe thut. Man kan sich diesseits blos genügen, diesen übertriebenen Zusammentrag generaliter zu widersprechen, wie hiemit beschiehet, jedoch kan Anwald nicht umhin, das Übertriebene des Nürnbergischen Vortrags, und wie wenig dessen Schrifftstellern Glauben beyzumessen, nur mit einigen Speciminibus darzuthun. So bewähret z. E. das sub num. 17. angebogene Ferrieder Amts-Protocoll, daß der Beamte blos zu seiner Bedeckung etliche Jäger bey sich gehabt, und sogar dieser sich sogleich offeriret habe, die Auslage wegen der vorhanden gewesenen Materialien und sonst zu vergüten, und daß alle die jenseits vorgespiegelte fürchterliche Anstalten gar nicht einmahl nöthig gewesen, indeme alles in der Güte, und ohne allen Widerstand expediret worden ist. Daß aber der diesseitige Beamte wegen der Nähe der unberechtigt Nürnbergl. Schanzen einige Bedeckung zu sich genommen hat, desfalls wird er wohl nicht zu verdencken seyn. Ohne dennoch Ursache zu haben, ein einziges dieser angeblichen Factorum zu verkleinern, oder zu beschönigen, (gestalten die weiteres von den ex adverso mit beklagten Aemtern sub n. 17. a. b. c. & d. eingeschickte Berichte und Protocolla besagen, daß die erholhte Beamten, die jenseitige- unbefugter massen angestellte Arbeitsleute nicht einmal abgetrieben, sondern sich blos der gelindesten Art der Real-Contradiction bedienet haben,) wird jedes unverfangenes Gemüth von selbst einsehen, daß da man impetrantischer Seits seine zeitherige also betitulte Possession der Weeg-Reparatur, oder vielmehr die auf sich gehabte dienstbarkeitliche Obliegenheit mißbrauchen, mithin

Caus-

Caussam possessionis in præjudicium des Hochfürstl. Hauses Territorial- Zoll- und Glaits-Gerechtigkeit mutiren, und nicht nur sich eines ordentlichen Chaussée-Baues ermächtigen wollen, sondern auch nach den Adj. n. 18. 19. 20. & 20.ª die Hochfürstl. undisputirliche Land- Zoll- und Glaits-Straßen, z. E. auf der Röttenbacher Straße, dann an den unbefugten Linien, an der Peter- und Bücher-Schanze, mit Schranken und Schlagbäumen, aller Gebühr und den zeitherigen Besitzstand schnurstracks zuwider, zu sperren, und die diesseitige Unterthanen, so wie das Publicum, mit Passage-Geld-Abforderungen, der sich jenseits ungebührlich ermächtigten ganz enormen Weeg-Frohn-Steuern ungeachtet, zu belästigen, die obbemelte diesseitige Facta, nichts weniger als Facta turbativa, sondern die gemäßigsten Real-Contradictiones sind, welche weder durch die Reichs- noch gemeinen Gesetze verboten, vielmehr einem jeden, der in seinem Besitz turbirt wird, nachgelassen sind und bleiben, so gar daß das Hochfürstl. Hauß allerdings befugt wäre, sothane de facto & modo plane turbativo ex adverso hingerichtete Schranken und Schlagbäume, wieder de facto zu demoliren. Wie dann auch dasselbe durch seine in Rucksicht angehoffter Craiß-Schluß-mäßiger Vermittlung beschehene zeitherige Moderation sich nichts vergeben, sondern quævis competentia reservirt haben will.

## §. 26.

Wann hingegen 6.) auf der andern Seiten aus den sub num. 21. 22. 23. & 24. hier angebogenen Berichten des mehrern erhellet, daß der impetrantische Stadt-Rath keine Scheu getragen, ohngeachtet der sec. num. 5. §. 8. supra Ihm von diesseits allschon zugegangen gewesenen freundschaftlichen nachbarlichen Erklärung, ja ohnerachtet derselbe in Erinnerung seiner Craiß-Schluß-mäßigen Obliegenheit, selbst schon besage dessen supra num 7. beygebrachten eignen Voti, dann num. 7. ª & ᵇ §. 10. producirten eigenen Promemorien an den versammelten hochansehnlichen Convent gewendet, und dieser in Meynung, daß das Nürnbergl. Vorspieglen gegründet gewesen, an Anwalds Durchlauchtigste Principalschaft sachdienliche Remonstrationes allbereits erlassen, und Höchst Dieselbe sich ohnverzüglich sowohl zu Beruhigung des hochlöbl. Craises, als zu mehrerer Verständigung des querulirenden Stadt-Raths die billigsten und moderatesten Erklärungen in der sub num. 9. §. 10. supra angebogenen umständlichen Pro-Memoria gethan und geäussert hatte, nichts destoweniger verschiedene Haufen Kriegsvolks, von resp. 80. und mehr Mann, mit Canonen unterstützt, wirklich ausrucken, und noch besonders viele gezogene Rohre unter gewisse Freywillige austheilen, und die diesseitige undisputirliche Land- Zoll- und Glaits-Straßen an verschiedenen Orten occupiren und besetzen lassen, dergestalten, daß eine hochansehnliche Craiß-Versammlung selbst darüber Ombrage geschöpft, und diese impetrantische in jener Angesicht sich unterfangene- mit Mißbrauchung der Craiß-Militz

gegen den Craiß-ausschreibenden Herrn Fürsten und Craiß-Obristen gerichtet gewesene friedbrüchige Vorkehrungen und wirkliche Vorschritte, nach der §. 8. sub num. 6. producirten beglaubten Anlage, sehr übel genommen hat. Wenn ferner impetrantischer Seits nicht dargethan werden können, daß man diesseits nur den mindesten Anlaß darzu gegeben, gestalten die jenseits in adj. sub Lit. L. angezogene-noch darzu in Ansehung der adhibirten Bedeckung jenseits pro more sehr vergrößerte, gleichwohl aber selbst nach dem jenseitigen übertriebenen Vortrag noch immer äusserst moderate Real-Contradictiones, den impetrantischen Theil keineswegs zu sothanen friedbrüchigen kriegerischen Vorschritten, berechtigen können; so erhellet daraus, daß vielmehr der impetrantische Theil in facto nullo jure justificabili versire, und gegen das Hochfürstl. Hauß sowohl die crianteşten Turbationes, besonders in Rucksicht der gewagten Versperrung der undisputirlichen Hochfürstl. Zoll- und Glaits-Straßen zu Schulden gebracht, ja durch obbescheinte kriegerische Vorschritte und militarische Occupation der erholten Straßen, wahrhafftig friedbrüchige Facta perpetrirt habe; somit vielmehr dem Hochfürstl. Hauß mit Strafgeboten gegen den impetrantischen Theil, nach den ex adverso selbst angezogenen Reichs-Gesetzen an Handen gegangen werden müße, da zumalen das Hochfürstl. Hauß ohnwidersprechlich das Zoll- und Glaits-Regale auf diesen wahren Burggräflichen Land- und Territorial-Straßen, ohne daß der Nürnbergl. Stadt-Rath jemals etwas dergleichen entgegen zu setzen, sich unterfangen, bis diese Stunde frey und ungehindert ausgeübet, mithin possessionem liberrimi hujus exercitii vel quasi ganz unwidersprechlich vor sich hat.

§. 27.

Gleichwie endlich eben daraus 7.) das den impetrantischen Supplicis in fine ante petitum angehängte Lamento, sich in der That um so lächerlicher darstellet, je comischer es lautet, daß ein paar-zu Behauptung ganz moderat vorgenommener Real-Contradictionen abgeschickte Amt-Knechte mit etlichen Invaliden, dem Nürnbergischen Stadt-Rath die traurigsten Folgen voraus sehen lassen sollen; Also ist hingegen leicht abzunehmen, daß die impetrantischer Seits gemachte kriegerische §. præc. bescheinigte Anstalten und wahrhaffte Landfriedbrüchige Vorschritte, um somehr traurige Folgen schlechterdings verursachen würden, wenn man diesseits mit gleicher Animosität in re licita & pro defendenda possessione zu Werk gehen wollte; je leichter zu begreifen ist, daß es alsdann nicht ohne ein ziemliches Blutvergiessen abgehen würde, und daß also der Casus Mandati S. C. zwar vor Anwalds Durchlauchtigste Principalschafft, keineswegs aber vor den impetrantischen Stadt-Rath militire.

§. 28. Wann

## §. 28.

Wann nun in Vorstehenden nicht nur die Unfertigkeit der jenseitigen Beschwerden, und die dabey zu Schulden gebrachte bößliche Sub- & Obreptiones zu hellen Tag gelegt, auch zugleich hinlänglichen bewähret worden seyn wird, daß nicht der Hochfürstl. Impetratische, sondern der impetrantische Theil es seye, der facta injustificabilia & pacifraga zu Schulden gebracht hat: Annebst aber auch sich daraus veroffenbahret, daß in Betreff der Nürnbergischen Violentien, dasjenige, was supra §. 6. 7. & 8. dann §. 9. usque 16. incl. vor den Hochfürstl. impetratischen Theil deducirt worden, vor den Nürnbergischen Stadt-Rath nicht im mindesten anschlägt; Also kan Anwald an Ew. Kayserl. Majestät nomine seiner gnädigsten Principalschafft, getrost das allerunterthänigste rechtliche Petitum gelangen lassen, allergerechtest zu geruhen, auf vorstehende allersubmisseste Exceptiones Sub- & Obreptionis, nec non fori declinatorias zu reflectiren, und solchemnach nicht nur das unter dem 9. Sept. a. c. erkannte- an sich Höchst- verehrliche Kayserl. Mandatum S. C. sondern auch das damit verknüpfte allerhöchste Decretum manutenentiæ, allergnädigst hinwieder aufzuheben und zuruck zu nehmen, somit den Impetrantischen Theil, mit Condemnirung in alle frivole verursachte gerichtliche und aussergerichtliche Kosten und Schäden von diesem höchsten Gericht ab, und an den prævenirten hochansehnlichen Craiß-Convent zu verweisen, sondern auch gegen denselben ein Mandatum cassatorium & inhibitorium, in specie de abducendo milite & demoliendo nova opera in viis quæstionis novi juris acquirendi caussa exstructa, & de non via facti, sed juris in Recessibus circularibus de An. 1765. & 1769. præscriptis procedendo, desuperque Cautionem idoneam præstando S. C. pœnali, annexa Citatione Solita zu erkennen, und zugleich einem hochansehnlichen Craiß-Convent in vim Mandati de manutenendo allergnädigst anzuempfehlen, das Hochfürstl. impetratische und resp. implorantische Hauß gegen alle Nürnbergische factische und turbativische Zudringlichkeiten nachdrücklichst zu schützen. Desuper &c.

F 2 Folgen

# Folgen die Beylagen,

## so viel deren nemlich das Publicum interessiren können.

### Num. 1.

Copia ultimi Conclusi.

### Num. 2.

Copia Mandati Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, das Jus citandi et exequendi betreffend.

### Num. 3.

Copia Mandati Nürnberg contra Brandenburg-Bayreuth, in eadem Materia.

### Num. 4.

Copia Mandati Nürnberg, contra Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth, die Concurrenz der Nürnberger Hintersassen zum Chaussée-Bau betr.

### Num. 5.

Copia Onolzbachischen Schreibens nach Nürnberg, de 22. Junii, 1774.

Ab deren sehr spät eingekommenen Erlaß d. d. 7. & praes. 16. curr. auf das diesseitige vermüßigte Protestations-Schreiben, d. d. 18. Dec. el. ai., und verschiedenen inzwischen ihres Orts beschehenen Vorschritten, haben wir in der That sehr befremdlich ersehen, was massen Dieselben lieber auf unnachbarlich thätlichen Weegen beharren, als die bey dem Chaussée-Geschäfft in den bekannten Craiß-Schlüssen vestgesetzte Auskunffts-Mittel, ins besondere einer freundschafftlichen Beseitigung aller Anstößigkeiten, und dadurch endlich erzielender gütlicher Vereinkommniß sich gefallen lassen wollen. Es ist unser Befremden desto billiger, je mehr Dieselben anfänglich selbst sothanen Weeg sollicitirt, wir aber unsers Orts durch Verordnung gewisser Deputirten die willigsten Hände darzu gebotten haben, und von diesen nicht nur deren Abgeordneten die Inapplicabilität der in diesem Betreff aufgestellten Principiorum sattsam aus der eigenen Natur und Beschaffenheit deren sich beylegender Possession dargelegt, sondern auch mit einem Vorschlag zur gütlichen Auskunfft der Vorgang gemachet worden ist.

Dieser Anschein eines nachbarlichen Betragens war denn auch der Grund, daß man diesseits zu Vermeidung aller Besorglich- oder Bedenklichkeiten, mit dem Bau der Strassen in dieser Gegend weniger thätig gewesen ist. Nachdeme aber theils deren Abgeordneter, unter dem Verlaß, über die zwischen unsern

Depu-

Deputatis und ihm gegenseitig beschehene Aeuserungen referiren zu wollen, abgegangen, und ohne Beurlaubung unziemlicher Weise ausgeblieben ist, darauf aber Ihres Orts allerhand factische Vorfälle in diesem Betreff passirt sind; so haben wir nicht umhin gekonnt, diejenige Real-Contradictiones und Maasregeln vorzukehren, welche Dieselben nunmehro mit eben so wenig Recht, als bey der vorhergegangenen Verpflockung beschehen, in deren neuesten Erlassen vom 7. & 20. curr. als Turbationes ansehen wollen. Da wir nicht nur deren Abgeordneten oberwähnter massen deßfalls die hinlänglichste Remonstrationes machen lassen, sondern auch in Unserm Eingangs angezogenen Schreiben de 18. Dec. el. ai. den Unterschied der Ihnen zeithero angeklebten Obliegenheit, die diesseitigen Land-Zoll- und Glaits-Strassen zu repariren, und einer rechtlichen possessionis vel quasi des dermahligen Craiß-schlußmäßigen Chaussée-machens, und der damit verknüpften Einrichtung in Erhebung des Passage-Gelds und Anlegung gewisser Schranken sehr einleuchtend dargethan haben, überdiß auch bekannt ist, daß in keines Willkühr stehe, eigenmächtig und in præjudicium des Dritten, caussam & naturam possessionis zu mutiren; so wird nicht nöthig seyn, alles dieses nochmals weitläufftig zu wiederhohlen, zumalen Dieselbe sich bescheiden müssen, von jeher niemals der ihnen obliegenden Strassen-Reparatur wegen, das mindeste Passage- oder Weeg-Geld erhoben, am allerwenigsten aber einen Schranken auf einer von Denenselben reparirten Strassen gehabt zu haben, folglich selbst einsehen müssen, daß ohne facto, als dem materiali possessionis, ohnmöglich eine Possession existiren könne.

Je offenbarer nun solchergestalten Dieselben bey den von ihnen getroffenen Weeg-Reparations-Anstalten nichts als eine unvermerkte Veränderung und Innovirung der Beschaffenheit und des Grunds deren zeitherigen Strassen-Reparations-Incumbenz, mithin erst die Erzielung eines Possessions-Stands intendiren, Wir aber ein solches unleidentliche Præjudiz, den Hochfürstl. Zoll-Glait- und Territorial-Gerechtsamen ohnmöglich infligiren lassen können, desto klährer leget sich auch zu Tag, daß Uns sowohl zu Pflicht-schuldigster Abwendung erhohlten Nachtheils, als auch, damit die preißwürdigste Intention Kayserl. Majestät nicht darunter leiden mögte, nichts übrig geblieben, als selbst das Geschäfft der Chaussée-mäßigen Herstellung der Strassen in dortiger Gegend, und unter andern auch auf der Regenspurger Strasse bey Altenfurth zu übernehmen. Bey welcher Beschaffenheit folglich auch von selbst erhellet, daß Dieselben sothane diesseitige Bemüßigung um so vergeblicher zu einem Friedensbruch zu qualificiren sich bearbeiten, je weniger die dabey adhibirte wenige Jäger weder zu einer Gewältthätigkeit bestimmt gewesen, noch dergleichen im mindesten vorgenommen haben, von dem diesseitigen Hauptmann und Castner Köhler aber wegen der Bau-Materialien sogleich schon auf dem Platz die billigmäßige Erklährung geschehen ist.

Wann aber im übrigen Dieselben in der Meynung stehen, als hätten Wir, in Betreff der von Uns aus blosen patriotischen Eifer gegen das Chaussée-Wesen unverbindlich übernommenen onerosen Vorkehrungen und deren desfalls gethanen Widersprüche, Uns ohne Grund auf die bekannten Craiß-Schlüsse bezogen; so verhoffen Wir, Dieselben werden dadurch denjenigen Gemeinden, denen, wie z. E. Fürth, Kornburg, Weißmannsdorff, 2c. ebenmäßig in einem gewissen District das Onus reficiendi viam publicam undisputirlich gleichfalls von je her obliegt, ihrer ähnlichen Incumbenz wegen keine Reichsstandschafft, oder wenigstens, den Besitz eines Regals beyzumessen keineswegs gemeinet seyn, zugleich aber darob von selbst erkennen, daß ein dergleichen Herkommen, welches Dieselben sehr unpassend eine Possession nennen, öffers eine ganz andere Quelle habe. Ist nun aber dieses aus den angeführten Exempeln unlaugbar richtig; so ist auch nicht zu widersprechen, daß Dieselben zu weit schliessen, wenn sie die sonst ganz unbezweifelte Reichsstandschafft der Reichs-Stadt Nürnberg zur Quelle der ihnen aus einem ganz andern Grund, weil nemlich ehedem die Stras-

sen von Holz aus den Wäldern gemacht worden, obliegenden dienstbarkeitlichen Incumbenz machen wollen, und daß also dieß Object, in so ferne solches von Denenselben, wiewohl zur höchsten Ungebühr strittig gemacht, und besonders auf Einhebung eines zu fordern sich notorie niemals ermächtigten Passage-Gelds, dann niemals befugt gewesener oder unterfangener Versperrung der Hochfürstl. Brandenburgischen Land- Zoll- und Glaits-Strassen unerhörter Weise extendirt werden will, allerdings unter ermeldten Craiß-Schlüssen begriffen, und wenn der gütliche Weeg fehlschlägt, nirgendshin als auf den Craiß- und Reichs-Tag gehörig, das diesseitige Anerbiethen aber die überzeugenste Probe der Mäßigung und Nachbarlichen guten Gedenkungs-Art seye.

Gleichwie nun solchemnach alles das, was diesseits sowohl in Verpflockung sämtlicher dortiger Strassen, als mit wirklicher Handanlegung auf der Regenspurger Strasse geschehen, blos abgedrungene regelmäßige Folgen deren unnachbarlichen Craiß-Schluß-widrigen Betragens, zugleich aber solche Vorkehrungen sind, welche Unser gnädigster Fürst und Herr blos aus patriotischen Eifer, damit die obbelobte Intention Kayserl. Majestät unaufhörlich haltsam befördert werde, nicht ohne grosse Kosten übernommen haben; so werden Wir Uns auch dabey am Ende Allerhöchst Dero Approbation ganz gewiß versprechen können. Wir müssen also hiermit deren unbefugte Protestation zuruck geben, und vielmehr gegen das, was ihres Orts innovando vel mutando caussam possessionis mit offenbar neuerlicher Erhebung eines Passage-Gelds, und niemahls tentirter Errichtung verschiedener Schranken ungebührlich beschehen, Uns protestando nicht nur wiederholt verwahren, sondern auch die Abstellung dessen allen, nebst den erforderlichen Reversalen zugleich ernstlich anverlangen, und Uns bey dessen Unterbleibung und fernerer Mißkennung und Verwerffung der mehr erwähnten Auskunffts-Mittel, ins besondere gegen die ganz neuerlich sich ermächtigte Schranken quævis competentia feyerlichst reserviren.

So wenig Wir im übrigen bey der so hell in die Augen leuchtenden Beschaffenheit der Sache verbunden sind, noch mehrere Nachgiebigkeit zu beweisen, so wollen Wir jedoch Uns zu Umgehung aller Weitläufftigkeiten nicht nur gleichwohlen zu der allschon vorgeschlagenen Craiß-Schlußmäßigen gütlichen Auskunfft nochmals bereitwillig finden lassen, sondern auch hiermit Uns dahin wiederholt erklähren, daß, wann Dieselben die Craiß-Schlußmäßige Versicherung ausstellen wollen, bey dem vorhabenden Strassenbau keine Neuerung zu intendiren, noch daraus in Absicht des Zolls, Glaits oder Territorii, eine ohnehin unstatthaffte Folgerung zu machen, oder ein Passage-Geld exigiren, am allerwenigsten aber eines Schranken sich ermächtigen zu wollen, sothaner Bau Denenselben überlassen, und an den vermischten Orten die Craiß-Schlußmäßige Concurrenz der diesseitigen Unterthanen ihnen dabey zu theil werden solle. Die Wir übrigens Uns allerseits göttlicher ꝛc. Datum Onolzbach, den 22. Junii 1774.

---

## Num. 6.

### Copia Craiß-Gesandtschafftlicher Relation,
de 16. Sept. 1774.

---

## Num. 7.

### Extractus Craiß-Protocolli, Sess. 1465.
den 7. Junii 1774.

ꝛc.

**Nürnberg.** Da das so eben in Proposition gestellte Deliberandum VI^um^ den geschehenen Vollzug der wegen der Heer- und Commercial-

Strassen-

Strassen-Verbesserung in Mittel liegenden Craiß-Schlüsse zum Gegenstand und Absicht hat, als will man in deren Gemäßheit den von diesseitiger Deputation zur Zoll-Strassen Reparatur unterm 2. curr. erstatteten Bericht nebst Beylagen von Lit. A. bis D. ad Protocollum & Acta circuli überreichen, wodurch verhoffentlich sattsam bestättiget werden wird, daß man von Seiten des hiesigen Stands vorangeregten Craiß-Schlüssen all mögliches Genügen geleistet habe, und damit noch ferner zu continuiren nach allen Kräfften beeyfert seye.

Gleichwie aber eben dieser Bericht nebst seinen Beylagen des mehrern bewähret, welche Craiß-Schlußwidrige und den hiesigen incontestablen Gerechtsamen äusserst nachtheilige Eingriffe, nicht minder, welche dem hiesigen Strassenbau im Weeg gelegte Behinderungen der diesseitige Craiß-Mitstand, von verschiedenen Hochfürstl. benachbarten Aemtern zu erleiden und zu erfahren gehabt habe, als müsse man zugleich nicht allein um die dißfalls nöthige Craiß-Societäts- und Schlußmäßige Assistenz gehorsamlich nachsuchen, sondern auch die Hochfürstl. Bambergische, dann Hochfürstl. Brandenburgische vortreffliche Gesandtschafften besonders geziemend belangen, Hochdieselbe sich geneigtest gefallen lassen möchten, bey Ihro Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchlaucht sich dahin kräfftigst zu verwenden, daß der hiesige Stand durch Ernst-gemessene Abstellung solcherley den amtlichen Behörden geschärfft zu inhibirenden Craiß-Schlußwidrigen und der Stadt äusserst nachtheiligen Vortritte ausser Klag und Beschwerden, dagegen aber in den Stand gesetzt werden möge, seine Bereitwilligkeit in Beobachtung gemein-kündiger Craiß-Schlüsse noch fernerhin, wie bishero, bethätigen zu können. Ulteriora quat. Opus &c.

---

## Num. 7a.

### Copia Nürnbergischen Pro-Memoria, de dictat. Nürnberg, den 21. Junii 1774.

Einer hochansehnlichen Craiß-Versammlung ist in Verfolg derjenigen Beschwerde, welche man Hoch-Derselben ad Propos. VIum abgegebenen Erklährung gegen einige benachbarte Hochfürstl. Aemter, unter gehorsamster Erbittung Craiß-Societäts-mäßiger Assistenz geziemend vorgeleget hat, bereits in letzter Session am 17. curr. mittelst Ablesung einer Anzeige de eod. von einem neuerlichen Vorgang, daß nemlich der Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Beamte zu Ferrieden an dem nemlichen Tage Früh um 7. Uhr unter einer Bedeckung von 6. Husaren und 14. Jägern auf den von der hiesigen R. Stadt nach dem ohnlaugbaren Besitz-Stand seit etlichen Wochen zu bearbeiten angefangenen Straßbau-Platz oberhalb Altenfurth gegen Feucht zu angekommen seye, und die diesseitigen Weeg-Arbeiter unter vorgeschützten Befehl seines gnädigsten Fürsten und Herrn mit Gewalt delogirt, auch den Bau durch jenseitige Arbeitsleut mit spoliativischer Anwendung diesseitiger mit denen beträchtlichsten Kosten herbeygeschafften Materialien zu continuiren angefangen habe, gleich geziemende Eröffnung gemachet, und dann zugleich das gehorsamste Ansuchen um ein- an des regierenden Herrn Marggrafens, Hochfürstl. Durchlaucht, hochgefällig zu erlassendes Dehortatorium beygefüget, hierauf aber von Hoch-Derselben vordersamst eine etwelche Bescheinigung des diesseitigen Possessions-Standes desideriret worden.

Ob nun schon der in vorliegenden Fall einschlagende dieß- ortige Besitz-Stand sämtliche von hiesiger Stadt durch den Laurenzer Wald gegen den Fluß Schwarzach zu sich ziehende Heer- und Commercial-Strassen, incl. deren- über diesen Fluß gehenden Brücken privative zu bauen und zu unterhalten notorisch und Refier-kündig ist, so sollen jedoch Endes-Verzeichnete jenen geäuserten Ver-

langen gemäß, und lediglich zur Beförderung der Sache keinen Anstand nehmen, Einer hochansehnlichen Craiß-Versammlung ohne mit einer weitläufftigen Consignation derer auf diese sämtliche Strassen von je her diß Orts verwandten Kosten beschwerlich zu fallen, von mehrern in Handen habenden Beweisen, daß solcher diesseitige Besitz-Stand Hochfürstl. Brandenburgischer Seits jederzeit bona fide anerkannt worden seye, nöthiger Kürze wegen dermalen nur beede sub Lit. A. & B. adjungirte resp. von der Hochfürstl. Regierung zu Anspach, sub dato 4. May 1763. und von dem auch Hochfürstl. Casten-Amt Schwabach, s. d. 18. ejusd. mens. & Ai. an einen hiesig Wohllöbl. Rath erlassenen Requisitions-Schreiben vorzulegen, aus welchen zur vollen Genüge erhellen wird: „daß „gedachter Rath von beeden genannten Behörden um die nöthige Haupt-Repa-„ration nicht allein an denen angezeigten Plätzen auf der (NB. dieß Orts schon „vor etlichen Jahren ohne mindest jenseitigen Widerspruch Chaussée-mäßig ge-„bauten) Röttenbacher Strasse, sondern auch NB. auf andern durch den Lau-„renzer-Wald gehenden Landstrassen (dergleichen die dermahlen in Frage ste-„hende Feuchter- so wie die in Lit. B. bemerkte Kornburger oder Augspurger „Strasse notorisch ist) freundnachbarlich requiriret und ersuchet worden seye. Wie nun der diesseitig dißfallsige Besitzstand in Ansehung aller durch den Laurenzer Wald gehenden Straßen, ohne dermalen in die jenseits aus dem Cameral-Fraiß-Urtel de ao. 1583. gefolgert werden wollende, aber durch wiederholte Cammergerichtliche Res judicatas vom 13. Dec. 1699. und 10. Febt. 1736. so wie durch ein neuerlich höchst verehrliches Cameral-Mandat vom 6. Jul. 1770. ausdrücklich verworfene Territorial-Prætension undiensam einzugehen, durch angezogene eigene Confessiones des Hochfürstl. Gegenstandes tanquam reginam probationum eben so gewiß ausser allen Zweifel gesetzt wird, so ohnmißkennlich nach Maasgab beeder dieser Sache wegen unterm 14. Dec. 1765. und 3. Febr. 1769. verabfaßten gemeinbündlichen Craiß-Schlüße bey diesem Straßenbau-Geschäft mit Beyseitsetzung sonstiger Jurisdictional-Differenzien, das alleinige Augengemerke auf den bisherigen Possessions-Stand genommen werden solle: Also leben dann Endes-unterzeichneter Herren und Obern um so mehr der zuversichtlichen Hofnung, Eine hochansehnliche Craiß-Versammlung werde, gleich als hierum Namens derselben das gehorsamste Ansuchen beschiehet, hochgeneigtest geruhen, bey des regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hochfürstl. Durchlaucht sich mittelst eines an Höchst Dieselbe ehebaldigst zu erlassenden nachdrucksamen Abmahnungs-Schreibens dahin Craiß-Societæts-mäßig und bestens zu verwenden, daß alles dergleichen gegen vorliegende Craiß-Schlüße und den darinn zur Norm gesetzten diesseitig ohnlaugbaren Possessions-Stand directe anlaufende Verfahrung für jetzt und in Zukunft gerechtest abgestellet werden möge, indeme von erst gedacht seinen unstrittigen und vorhin allezeit ungekränkt gebliebenen Besitz, man auf keine Weise sich verdringen lassen kan und wird, mithin an allen daraus entspringenden allenfalls unglücklichen Folgen vollkommen unschuldig zu seyn, hierdurch feyerlichst und ausdrücklich anerklärt haben will. Womit ꝛc. Nürnberg den 20. Jun. 1774.

Die Reichs-Stadt Nürnbergl. Craiß-Bevollmächtigte.

---

## Num. 7.[b]

## Copia Nürnbergl. Pro-Memoria, de Dictat. Nürnberg, den 19. Aug. 1774.

Einer hochansehnlichen Craiß-Versammlung wird theils aus dem, Sessione 1469. verlesenen und ad dictaturam gegebenen diesseitigen Pro Memoria vom 20. Jun. nup. theils aus einem Seß. 1475. nachgebrachten Anzeigs-Protocollo

collo vom 7. præt. menſ. in hochgeneigten Andenken ruhen: aus welchen ſtandhaften Rechtsgründen Endes Unterzeichnete gegen einige Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſche Amts-Stellen, wegen der- der hieſigen Reichs-Stadt an ihren a ſæculis ruhig hergebrachten- jenſeits ſelbſt toties quoties bona fide anerkannten Beſitzſtand ſämtliche auf Laurenzer Wald-Seiten vorhandene Heer- und Commercial-Straßen zu bauen und zu unterhalten, zugefügten gewaltthätigen Turbation, Beſchwerde geführet- und um die mittels eines- an des regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hochfürſtl. Durchlaucht abzulaſſenden Abmahnungs-Schreibens, dem hieſigen Stand angedeyhende Craiß-Societæts-mäßige Aſſiſtenz gegen weitere dergleichen Vergewaltigung gehorſamſt nachgeſuchet haben.

Da man dieß Orts bis daher in dieſem ſeinem rechtsgegründeten Anſuchen enthöret geblieben, ſo hat ſolches leider! die betrübte Folge gehabt, daß man gegenſeits nicht allein an der Straße nach Stein, mit Ausreiſſung des ohnlängſtens von hier aus eingelegten Pflaſters, eine Strecke ohngeſcheuet angebauet, und einig hieſige Ortſchaften mit der exorbitanteſten Gewalt zur deshalbigen Stein-Beyfuhr gezwungen, dann den nach gewaltſamer Depoſidirung hieſiger Reichs-Stadt, ſich gleich unbefugt angemaßten Straßenbau, der von hier nach Feucht gehenden Straße, mittelſt derer hierzu de facto beharrlich verwendeten dieß Orts mit beträchtlichen Koſten herbey geſchafften Materialien bis jetzo continuiren- ſondern ſich auch noch weiter auf vorhin noch nie erhörte Art beygehen laſſen, die dieſſeitige Angehörige und Unterthanen, an verſchiedenen ganz nahe um hieſige Stadt gelegenen und derſelben mit aller hohen- und Territorial-Obrigkeit, Refier-kundiger maſſen, ohnlaugbar privative unterworfenen Dorfſchaften, als Gleißhammer, Lichtenhof, Glockenhof, Gibitzenhof ꝛc. ja ſogar die Innwohner und Burgere der hieſigen Vorſtadt Goſtenhof, durch übel angemaßte incompetente Signaturen, von ganz ausgeartetem Innhalt (wovon die an einen Innwohner beſagter Vorſtadt, vom Amt Cadolzburg abgeſchickte Signatur zum Beweiß abſchriftlich anlieget,) zu dem vermöge dieſer Beylage, von Stein oder dem dortigen Spitzgarten, bis an das Goſtenhöfer Pflaſter, mithin bis an die dieſſeitige Barriere daſelbſt, wo möglich noch in dieſem Jahr herzuſtellenden Chauſſée-Bau und dabey zu leiſten haben ſollenden Steinfuhren mit unjuſtificirlicher Violation dieſſeitig Reichsſtändiſcher Territorial-Rechte, ja ſelbſt mit äuſerſt bedenklicher Hintanſetzung derer disfalls vorhandenen beeden Craiß-Schlüße (nach welchen man jenſeits nicht einmal bey einem unſtrittig berechtigten Straßenbau, die Angehörigen hieſiger Reichs-Stadt, zu einer dies Orts auch nicht verlangten Concurrenz ziehen ſoll) unter Androhung mißliebiger Folgen, vermeintlich aufzubieten.

Gleichwie aber dieſe und noch mehrere, unter andern auf der Straße nach Feucht mit eigenmächtiger Holzumhauung und Beſchädigung des dieſſeitigen Reichs-Waldes zu Schulden gebrachte Zudringlichkeiten, theils an ſich ſelbſt, wegen der jenſeits hierunter führenden- nach vorliegenden Kayſerl. Judicatis allerdings unerlaubten Abſicht, von der Art und von ſo gefährlichen Folgen ſind, daß ein hieſig löblicher Rath, bey unverhofft noch länger entſtehender Remedur, ohne Verletzung ſeiner Pflichten und hierauf folgende ſchwere Verantwortung, unmöglich den mindeſt weitern Anſtand nehmen kan, die zur zeitigen Abwendung eines für die dieſſeitige inconteſtable Gerechtſame, irreparablen Præjudizes, unumgänglich nothwendige Continuation ſeines erwieſenen und Landes- kundiger maſſen, jenſeits vorhin noch nie widerſprochenen, vielweniger ſo gewaltſam geſtörten Beſitzſtandes, nach möglichen Kräften zu behaupten; Als haben eine hochanſehnliche Craiß-Verſammlung, Endes geſetzte, wegen gerechteſter Deference, ihres bereits wiederholten angelegentlichſten Anſuchens, um die ob periculum in mora hochgefällig zu beſchleunigenden nachdruckſamen Abmahnungs-Schreiben, erhaltenem Auftrag gemäs, nochmalen auf das dringenſte, und mit

H dem

dem Anfügen geziemend belangen sollen, daß man sich dies Orts wegen deren aus dieser so vorsetzlich jenseits abgenöthigten, als Rechts- erlaubten Defension seines ohnlaugbaren Besitzes, allenfalls entstehenden unglücklichen Folgen, ausser aller Verantwortung gesetzet, und solche dem Urheber derselben überlassen haben wollte. Womit rc.

Nürnberg, den 18. Aug. 1774.

Der Reichs-Stadt Nürnberg Craiß-Bevollmächtigte.

---

# Num. 8.

## Copia Craiß-Gesandtschafftlicher Relation, d. d. 3. Sept. 1774.

### Durchlauchtigster, rc.

Ew. rc. werden sich aus dem von denen Reichs-Stadt Nürnbergischen Craiß-Deputatis in heutiger Versammlung dem Löbl. Convent übergebenen Pro-Memoria unterthänigst fürtragen zu lassen geruhen, was für gehäßige Vorstellungen der hiesige Magistrat wegen der von Brandenburgischer Seite durch angeblich gewaltsame Abtreibung der zum Strassenbau von Gostenhof aus nach Stein angestellten Arbeits-Leute, bey dem versammleten Convent gemachet und propter Periculum in mora, um Craiß-Schluß- und Societäts-mäßige Dehortatoria und andere ernstliche Vorkehrung wiederhohlt gebetten hat. Bey Verlesung dieses Pro-Memoria und Anhörung des darinnen bemerkten Facti, im Fall dieses in der Wahrheit gegründet, stunden die Gesandschafften in einer gewissen Verlegenheit, sie faßten noch zur Zeit darüber keinen Schluß, sondern gesinneten an mich, daß ich diese Nürnbergische Klage an Ew. rc. gelangen lassen und Höchst-Dieselbe zugleich unterthänigst bitten sollte, nichts zu verfügen, was wider den pacem publicam und die deshalber publicirte Reichs-Gesetze anstossen könnte. Ihme dem Convent würde höchst verantwortlich fallen, wann derselbe darbey gleichgültig bleiben, und in facie ipsius ein leicht entstehen mögendes Ungewitter mit Vergiesung unschuldigen Menschen-Blutes möglichst zu verhüten, nicht den ernstlichen Bedacht nehmen wollte. Von Ew. rc. weltkundigen Großmuth und Liebe zu Erhaltung des Friedens in dem Fränkischen Craiß, zumahlen in Absicht auf das von Höchst-Denenselben bekleidende hohe Creiß-Ausschreib-Amt und aufhabende Craiß-Obristen-Amt, verspräche sich der Convent, deme hauptsächlich mit obliege, für die ungestöhrte Ruhe im Craiß zu sorgen, Ew. rc. würden mildest geruhen, keine gewaltsame Weege einzuschlagen, sondern erforderlichen Falls Dero hohe Befugsame gegen die Stadt Nürnberg bey denen höchsten Reichs-Gerichten zu tuiren, und insbesondere in der strittigen Strassen-Reparatur-Sache die recht und billige Entscheidung von dem jetzt dahier versammleten Craiß gnädigst zu erwarten.

Ich wurde weiter ersuchet, die ohnfürgreifliche Meinung mehr ersagten Convents ohne Verzug an Ew. rc. submissest einzuberichten, und die erhaltende mildeste Resolution dem Convent hinwiederum bekannt zu machen. Welches ich denn per Staffetta hiemit bewürke, und in Erwartung gnädigster Instruction in tiefstem Respect verharre. Nürnberg, den 3. Sept. 1774.

Ew. rc.

Num. 9.

# Num. 9.

## Copia des dieſſeitigen Pro-Memoria an den Löblichen Craiß-Convent.

Die Hochfürſtl. Brandenburgiſche Craiß-Geſandſchafft hat ohnermangelt, das bey Einer Hochlöbl. Craiß-Verſammlung ſub 3. hujus von den Stadt Nürnbergiſchen Hhrn. Craiß-Bevollmächtigten eingebrachte Pro-Memoria, den Straſſenbau betreffend, an ihres gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht unterthänigſt einzuſchicken, und über deſſen Innhalt und gemachten Antrag, gnädigſte Inſtruction ſich devoteſt zu erbitten.

Der Löbl. allhieſige Stadt-Rath hat ſich nach Gewohnheit, die allen ſeinen Nachbarn zur äuſſerſten Beſchwerde gereichet, nicht entſehen, allenthalben gegen den Hochfürſtl. Brandenburgiſchen von Kayſerl. Majeſtät gleichwohlen ſo nachdrücklich allergnädigſt anbefohlenen Chauſſée-Bau, ſich zu ſetzen, und an vielen Orten in die inconteſtable Brandenburgiſche Gerechtſame thätliche Eingriffe zu wagen.

Um das auf dieſen Thätlichkeiten hafftende Odium vermeintlich von ſich abzuleinen, hat ſelbiger bereits im vorigen Jahr den Hrn. Conſulenten Dr. Bauder eigens nach Anſpach abgeordnet, und ohnerachtet der verübten Thätlichkeiten ſich über die Ausübung der Brandenburgiſchen Gerechtſame unter andern aus dem Grund beſchwehren wollen, weiln man hierunter Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits, ohne mit dem Löbl. Stadt-Rath communicirt zu haben, zu Werck gegangen, ob ſchon ſelbſt Nürnbergiſcher Seits die beliebten Thathandlungen, ohne vorher gegangene Communication ins Werk geſetzt worden.

Man tadelte alſo an den Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Regierungen das, was man ſich jedoch ſelbſt erlaubte.

Gleichwohln haben des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlaucht, nach Dero preiswürdigen Begierde, gute Nachbarſchafft zu cultiviren, und alle gewaltſame Thätlichkeiten möglichſt zu vermeiden, keinen Anſtand genommen, die Angehung gütlicher Unterhandlung zu reſolviren, und durch eine eigens niedergeſetzte Deputation den Hrn. Conſulenten Dr. Bauder, in ſeinen Vorträgen zu hören.

Dieſer zeigte auch anfänglich eine ziemliche Neigung ſeiner Committenten, der gütlichen Auskunfft die Hand zu biethen. Wie es aber zu reciproquen Vorſchlägen und den Tractaten ſelbſt kommen ſollte, ſo nahm er der Hochfürſtl. Deputation Propoſitiones blos ad referendum, und ſoll noch jetzo die Gegen-Propoſitiones einbringen, ob ſie ſchon ſeitdem durch mehrere Schreiben in Anerinnerung gebracht worden. Aus dieſen veroffenbahrte ſich, daß in Nürnberg alle gütliche Auskunfft verſchmähet werde, zumahlen da Nürnberger Seits mit thätlichen Handlungen fortgefahren würde.

Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits muſte man alſo auch ſeinen habenden Gerechtſamen nachgehen, in der Hoffnung, gar bald alles ins Klare geſetzt zu ſehen, nachdeme einmal unter die Craiß-Proponenda die Materie vom Chauſſée-Bau mit allen dabey vorkommenden Puncten und Anſtänden geſetzet worden.

Es hat auch wirklich der Löbl. hieſige Stadt-Rath bey gegenwärtiger Hochlöblicher Craiß-Verſammlung ſeine Forderungen gegen das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg angebracht, auf welche ſofort pünctlich geantwortet worden. Da nun ſolchergeſtallt die Differentien des Chauſſée-Baues zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg und dem Löbl. Stadt-Rath zur Verhandlung coram inclyto Conventu Circulari, Craiß-Schlußmäßig ausgeſetzet war, und des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlaucht

 hier-

hierbey wiederholt ihre wahre Neigung zur gütlichen Auskunfft bezeiget hatten; so mußte es Höchst-Denenselben billig zu nicht geringer Beschwerde gereichen, daß sich gleichwoln der Löbl. Stadt-Rath beygehen lassen, ein zur vermeintl. Acquirirung vorhin nie gehabter Rechte, per falsa narrata erschlichenes, sonst höchst-venerirliches Reichs-Hofräthliches Mandatum in der Mitte des Monats Augusti in Anspach zur Insinuation zu bringen. Nicht zu gedenken, daß auf diese Art der Löbl. Stadt-Rath in eadem caussa und ad unum eundemque finem an zwey ganz verschiedenen Orten zu handeln begehret; so hat er zugleich dadurch gegen den letzten Craiß-Schluß sich verfehlet, als nach welchem unanimi consensu alle beym Chaussée-Bau vorkommende Irrungen zur gemeinschafftlichen Craiß-Versammlung ausgesetzet worden, wie dann selbst nach diesem Punct des letztern Craiß-Schlusses die Materie vom Chaussée-Bau unter den neuesten Craiß-Deliberandis stehet. Der Löbl. allhiesige Stadt-Rath ist von jeher gewohnt, bald unter diesen, bald unter jenen Vorwand, solche Facta zu committiren, welche selbiger sonach, so bald man sie geschehen lassen, als eben so viel vermeintliche Begründungen seines Anspruchs auf die Hochfürstl. Brandenburgische Territorial-Gerechtsame anzugeben, sich beeyfert.

Das nemliche wird nun auch zur Absicht gemacht, bey allem dem, was dato ratione des Chaussée-Baues versuchet und vorgenommen wird. Nicht die Befolgung der Kayserl. Anträge und Verordnungen, nicht die Besorgung des allgemeinen Wohlstandes, nicht die Ausübung alt- und wohl hergebrachter Gerechtsame, ist die Triebfeder der Nürnberger Handlungen; sondern das alleinige Absehen bey dem ganzen Chaussée-Wesen ist hier in Nürnberg auf Acquirirung vorhin über die Strassen nie gehabter Gerechtsame gerichtet. Man will einen Actum der angemaßten superioritatis territorialis ausüben, und dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg die ihm durch Kayserl. und Königl. besondere Briefe heimgegebene Hegung und Besorgung der Heer- und Commercial-Straßen, manifesta vi entziehen. Die sämtl. Judicial-Acta, den Nürnberger Fraisch-Process betreffend, besagen durchaus mit unzähligen Nürnberger Confessionibus, daß das Hochfürstl. Hauß Brandenburg in der Possessione der ab antiquo habenden Superioritatis territorialis obristrichterl. geschützet worden. Wann also schon dermalen die Sache in petitorio hanget, so hat das Hochfürstl. Hauß Brandenburg gleichwohl alle Gesetze, wie sie immer Namen haben mögen, vor sich, in der nicht zu bestreitenden Possessione seiner Gerechtsame, quovis modo sich zu manuteniren, und diese obveniente quocunque casu frey auszuüben. Wann nun der löbl. Stadt-Rath allhier, das Hochfürstl. Hauß Brandenburg hierunter hindert, eingreifet, turbirt und violirt, so versiret er offenbar in mala fide, und des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht haben die gerechteste Ursach vor sich, die Höchst Denenselben so vorsetzlich zugefügte Injuriam auf das höchste ad animum zu revociren.

Der löbl. Stadt-Rath will zwar zur vermeinten Rechtfertigung seiner Violentien und Thätlichkeiten vorgeben, er seye in possessione die Straßen zu repariren, und habe also dermalen den jüngsten Craiß-Schluß vor sich.

Aber die angebliche Possession ist unerwiesen und ein leeres Vorgeben. Die Weeg-Reparaturen, welche Communen obliegen, sind der Anordnung des Landesherrn unterworfen, und haben nicht die mindeste Würkung auf den dato in quaestione stehenden Chaussée-Bau. Zudem heisset es in belobtem jüngsten Craiß-Schluß, wo das Territorium strittig, sollen beede Theile communicative gehen. Des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht haben auf den ersten Nürnberger Widerspruch solche Communication im vorigen Jahr zu pflegen gesucht, der löbl. Stadt-Rath hat aber solche beharrlich declinirt, blos in der Absicht, durch Thätlichkeiten Nova Jura zu acquiriren. Durch gewohnte Thätlichkeiten suchet er dato das Hochfürstl. Hauß Brandenburg, welches bereits über eine halbe Million auf Chausséen verwendet, in solchem löbl. Vorhaben

ben zu hindern, und den Chaussée-Bau nach den im abgewichenen Jahr quiete bereits geschlagenen Pflöcken zu hintertreiben.

In facie inclyti conventus circularis geschiehet dato solche Nürnbergl. Turbation mit bewehrter Mannschaft, welche in starker Zahl auf- und an den Straßen lieget, um wo möglich die angefangene Thathandlungen mit bewaffneter Hand durchzusetzen. Von des Herrn Marggrafen, Seines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht ist also Endes Unterschriebener gnädigst befehliget, bey Einer hochlöbl. Craiß-Versammlung dahin geziemend anzutragen, daß selbige zu Erhaltung der innerlichen Ruhe und zu Abwendung aller Nürnbergl. Seits angesponnenen Unruhen und Empörungen, von letztern abzustehen, den löbl. Stadt-Rath ernstlich und mit Nachdruck abmahne und abhalte, ihn zur Zurückziehung seiner bewehrten Mannschaft anweise, und ihm aufgebe, die turbative angefangene- zur unerträglichen Offension des Hochfürstl. Hauses abgesehene Arbeit an den Straßen auf Anspach- und Bayreuthischer Seiten alsogleich einzustellen, des jüngsten Craiß-Schlußes zu geleben, und nach solchem die Anfangs gesuchte und angebottene- auch wirklich angehobene- nachhero aber beharrlich abgebrochene Communication und gütliche Handlung förderlichst reassumire. Durch diesen Antrag, der nach allem seinen Innhalt dem jüngsten Craiß-Schluß, wie überhaupt allen Gesetzen gemäs ist, wollen dann Seine des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht alle Folgen, die aus weitern Nürnberger Violentien, Empörungen und kriegerischen Feindseeligkeiten nur immer entstehen können, denen zur Verantwortung anheim gegeben haben, welche an selbigen Antheil nehmen und Belieben tragen, Höchst Sich selbst aber gegen alle Imputation sämtlich übler Folgen, protestando bestens verwahret haben. Womit rc.

---

# Num. 9.[a]

## Copia Hochfürstl. Brandenburg-Anspachischen duplicativ. Pro Memoria.

Da das unter dem 24. Sept. zur Craiß-Dictatur gekommene Reichs-Stadt Nürnbergl. Pro Memoria mit einer solchen Dreustigkeit geschrieben ist, die diejenige Hhl. Craiß-Mitstände, welche von der Beschaffenheit der Nürnbergischen Anmassungen gegen das Hochfürstl. Hauß Brandenburg nicht hinlänglich informirt sind, leicht auf ungleiche Gedanken gegen jenes bringen könnte; So findet man Hochfürstl. Brandenburgl. Seits vor dienlich, erhohlten jenseitigen Pro Memoria den ihm gegebenen Schein der Wahrheit und Gründlichkeit in folgenden gänzlich zu zerstreuen, und zugleich durch die feyerlichste Erklärung, daß des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchlaucht durch Höchst Dero getroffene Anstalten nichts neues zu acquiriren verlangen, diese hochansehnl. Versammlung von Höchst Deroselben Gemüths-Billigkeit zu überzeugen. Ein sehr unfeiner Kunstgrif ist es, wann man in dem jenseitigen Pro Memoria, um die Theilnehmung dieser hochansehnl. Versammlung zu verstärken, sich als einen, in seiner Würde sehr gekränkten Reichs-Stand darstellt, weil in dem diesseitigen Pro Memoria, in Betreff des sich anmassenden Chaussée-Baues, eine allerdings gegründete Instanz von unmittelbaren Communen, denen der Straßenbau in ihren Markungen oblieget, gemacht, und dabey bemerkt worden, daß so wenig eine dergl. Commun auf der von ihr zu bauenden Straße, diejenige Gerechtsame, die aus Reichsständischer Befugnis exercirt werden, wohin die Chaussée-Geld-Einnahm und Anlegung eines Schranken zu rechnen, sich anmassen könne, eben so wenig erholte Reichs-Stadt dessen auf den Straßen quaest. berechtigt seye. Es wird nemlich eine sehr begreifliche Sache seyn, daß freye Reichs-Städte mit unmittelbaren Städten und Dorfschaften gar wohl etwas gemein

3 haben

haben können, und daß dahero der Reichsstädtischen Würde nicht im mindesten zu nahe getretten werde, wenn man sich in den einschlagenden Fällen auf diese Gleichheit beziehet, um dadurch unschickliche Folgerungen von einer dienstbarkeitlichen Obliegenheit auf Reichsständische Gerechtsame zu widerlegen, und ihre Unstichhaltigkeit dadurch recht in die Augen fallend zu machen. Bey welcher Bewandsame denn der Verfasser des diesseitigen Pro Memoria, den Serenissimus gegen männiglich zu vertretten nicht entstehen können, schwerlich gegen die Reichs-Stadt Nürnberg etwas zu verantworten haben wird. Daß aber diese Instanz in dem vorliegenden Fall sehr richtig, und zwischen einer Servitute juris publici und einem Regali ein sehr großer Unterschied seye, wird kein unbefangenes Gemüth in Zweifel ziehen können. Hochfürstl. Brandenburgl. Seits begehrt man nicht zu widersprechen, daß die Reichs-Stadt Nürnberg alle durch das Burggrafthum Nürnberg in erholte Stadt gehende Zoll- Glaits- und Commercial-Straßen, seit den von dem Hochfürstl Hauß acquirirten Reichs-Wäldern im baulichen Wesen hat erhalten müssen, weil ehedem alle Weege mit Holz und Faschinen gemacht worden sind, und das Holz darzu und zu den hin und wieder befindlichen Brücken hergeben muß. Aus welchem Grund dann auch jenseits allezeit die Concurrenz der diesseitigen Unterthanen, die Waldrecht geniessen, zum Strassenbau, wie eingeständiger massen erst ao. 1765. bey der Rottenbacher Straße geschehen, requirirt, und diesseits verwilligt, hingegen aber auch, wenn der Nürnbergl. Stadt-Rath in Beobachtung dieser seiner Obliegenheit zum Nachtheil des diesseitigen Zoll- und Glaits-Regals saumselig gewesen, derselbe Hochfürstl. Seits hieran öfters nachdrücklich erinnert worden ist. Wer wird nun aber dieses einen rechtlichen Besitzstand, ausser in dem Verstand, welcher bey einem jeden Servienti existiren muß, mit Beyfall nennen? und wer wird von einer dergleichen dienstbarkeitlichen Reyhe von Obliegenheits-Beobachtungen, auf den Besitzstand des Regalis curæ viarum regiarum, und des Passage-Geld, dann Versperrung der Weege durch Schranken zu schliessen, sich ermächtigen? wer wird endlich, ohne die größte Partheylichkeit zu begehen, behaupten können, daß obschon die Hhl. Burggrafen sich in dem Burg- und Wälder-Verkauf, notorisch ihren Wildbann, Zoll und Glait, und übrige Burgrafthums-Herrlichkeit expresse ausbedungen haben, und alles dieses biß auf den heutigen Tag bis an die Nürnbergl. Stadt-Mauer exerciren, gleichwoln erholtes Regale nicht dem Hochfürstl. Hauß, sondern der Reichs-Stadt Nürnberg zustehen solle?

Der Unterschied zwischen der zeitherigen Nürnbergischen Strassen-Reparatur- und der nunmehrigen Craißschlußmäßigen- mit Schranken-Errichtung und Passage-Gelds-Abgabs-Stätten verknüpften Chaussée-Bau, fällt also ganz helleuchtend in die Augen.

Wenn er aber auch nirgends zu ersehen wäre; so müßte er sich gleichwohlen daraus so zu sagen ganz handgreiflich veroffenbaren, daß doch die Reichs-Stadt Nürnberg sich nicht rühmen kan, jemahls auf den Strassen quest. Schranken, und andere dergleichen Craiß-Schlußmäßige Anstalten gemacht zu haben. Aus diesem Unterschied erhellet also nicht nur das in dem diesseitigen Pro-Memoria enthaltene tertium Comparationis, zwischen der Reichs-Stadt Nürnberg und einer Commun, dessen Anziehung jener Seits so hoch aufgemutzet werden will, ganz deutlich, sondern es alterirt auch besagter Unterschied die Sache gänzlich. Denn wenn die Reichs-Stadt Nürnberg sich vor dieser hochansehnlichen Versammlung reversiren will, daß die dermahlige Art, die Strassen zu bauen, den Hochfürstl. Brandenburgischen Heer- Zoll- und Glaits-Strassen, so wenig als den übrig Hochfürstl. Gerechtsamen und Regalien nur im mindesten präjudiciren solle, und daß der Nürnbergische Stadt-Rath sich niemahls in keiner Process-Sache, am allerwenigsten aber in dem sogenannten grosen Fraisch- oder Territorial-Proceß, darauf, als einen Actum Possessorium, so wie es bey der zeit-

zeitherigen Reparatur auch nicht geschehen, bewerfen- und zugleich sich anheischig machen will, keine Schranken und andere Passage-Gelds-Anstalten auf dergleichen Strassen zu treffen oder sich zu ermächtigen, alsdann haben des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchlaucht kein Bedenken, nicht nur der Reichs-Stadt Nürnberg, den Bau der Strassen quæst. wie bishero zu überlassen, sondern auch derselben die Concurrenz der diesseitigen daran gelegenen Unterthanen, wie bey der Röttenbacher Strasse beschehen, zu gewähren.

Da dieser Antrag und Erklährung dem zeitherigen Herkommen, d. i. der von etlichen Jahrhunderten her der Reichs-Stadt Nürnberg obliegenden Strassen-Reparatur, welche jenseits abusive, als ein rechtlicher Besitz-Stand geltend gemacht werden will, vollkommen gemäß ist; da belobte Reichs-Stadt nach nur ermelten jenseits übel sogenannten Besitz-Stand von Jahrhunderten her, die Strassen quæst. mit Holz und Faschinen, mithin wegen ihrer bekannten Wandelbarkeit, mit weit mehrern Kosten als jetzo geschiehet, jederzeit herstellen und erhalten müssen: dahingegen eben derselben durch die bey ihren Unterthanen eingeführte höchst übertriebene Strassen-Reparatur-Steuer, als einer sehr beträchtlichen kaum zu schätzenden Revenüe, nicht nur das Onus Reparationis, sondern auch Conservationis, welches sonst dem Stadt-Rath ohne den mindesten Beytrag obgelegen, mehr als zu reichlich vergüthet wird; so wird man Hochfürstl. Brandenburgischer Seits sich in Betreff dieses vorbemelten Antrags, auf welchem alle zeitherige diesseitige Veranstaltungen abzwecken, ganz zuverläßig um so mehr dieser hochansehnlichen Craiß-Versammlung Beyfall versprechen können, je weniger einem Reichsstand erlaubt seyn wird, sich des aus patriotischen Eifer und Kayserl. Majestät zu höchsten Gefallen gefaßten Craiß-Entschlusses zu Veränderung des alten Possessions-Stands und zu Acquirirung neuer Gerechtsame zu bedienen. Am allerwenigsten aber wird es erst belobte Versammlung ohne Widerwillen bemerken, daß erholte Reichs-Stadt ein solches bey der diesseitigen größten Mäßigung gleichwoln armata manu gegen einen so ansehnlichen Reichs- und Craiß-Stand, der zugleich im Craiß, Mitausschreibender Fürst und Craiß-Obrister ist, mittelst Adhibirung der Craiß-Miliz, in Caussa circulari zu versuchen, sich beygehen lässet.

Es hat dahero auch Serenissimus-Baruthino-Onoldinus mit Vergnügen sich referiren lassen, daß die Hochfürstl. Würzburgische hochansehnliche Gesandschafft, nomine des Herrn Bischoffs und Fürsten von Würzburg Hochfürstl. Gnaden zu erklären, nicht umhin gekennt hat, was massen hochermeldter Herr Fürst und Bischoff mit diesen in facie einer gesammten hochansehnlichen Craiß-Versammlung beschehenen Reichs-Stadt Nürnbergischen friedbrüchigen Thathandlungen ganz unzufrieden seye.

Es schmeicheln sich deswegen auch Höchst-Dieselben, daß die übrigen hochansehnlichen Gesandschafften und Abgeordneten von Ihro Höfen und Mandanten gleiche beyfällige Instructiones erhalten werden.

Man hat sich diesseits bis dahero mit Fleiß alles dessen in diesem Pro-Memoria enthalten, was den mindesten Bezug auf das Territorium hat, um eine hochansehnliche Craiß-Vesammlung zu überzeugen, daß die diesseitigen bey dem dermaligen Chaussée-Geschäfft beobachteten Principia, und darnach genommene Maasregeln einzig und allein selbst aus den jenseits, abusive also benannten zeitherigen Besitz-Stand, dann aus dem- dem Hochfürstl. Hauß jenseits gar niemals zu dispütiren verlangten Glaits- und Zoll-Regal sich herleiten und rechtfertigen lassen. Eben von daher leget sich aber auch ab Seiten der Reichs-Stadt Nürnberg ein ganz unfeiner und unlöblicher Kunstgriff zu hellem Tag, wann dieselbe mit Beyseitsetzung der erforderlichen Redlich- und Aufrichtigkeit, einer hochansehnlichen Craiß-Versammlung falsche Principia beyzubringen, und ihr glaubend zu machen, als ob das diesseitige Intent blos dahin gehe, ein nach der

Nürnbergischen Staats-Lehre nicht existirendes diesseitiges Territorium in die Würklichkeit zu setzen. Diesseits hat man vor den geringsten Mit-Crais-Stand so viel Achtung, daß man bey der von ihm nöthig findenden Verfolgung einer gewissen Befugnüß niemahls eine Gefährde vermuthet. Aber bey dem, was in dem vorliegenden Fall jenseits geschiehet, kan man dergleichen Gedanken ohnmöglich von sich entfernen, wenn die Reichs-Stadt Nürnberg um ein blos sich selbst erdichtetes Nürnbergl. Territorium, auf dem Distrićt qu. mit Widerspruch seiner Reichs-kundigen eigenen Handlungen und Confessionen, dann der darüber an den höchstpreißl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht, und den damaligen das gesamte Reich, wie allezeit repræsentirenden Visitations-Convent verhandelten zum Theil zur Reichs-Notorietæt gelangten Acten, in die Würklichkeit zu versetzen, sich selbst auf nur angezogene Acta zu bewerfen, keinen Scheu träget, gestalten eben diese und besonders die jenseits angezogene Caution sothanem Vorgeben ins Angesicht widersprechen. Erhohlte Reichs-Stadt scheuet sich zwar nicht, zu behaupten, daß die in dem bey dem hochbelobten Archi-Dicasterio publicirten und in Revisorio bestättigten Urthel, dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg in Possessorio ordinario zuerkannte hohe fraischl. Obrigkeit die Superioritatem territorialem nicht involvire. Aber gleichwie derjenige sehr verblendet seyn muß, der die in erholten Acten häufig vorkommende, und nicht nur in den ex adverso angezogenen Selectis Norimbergensibus, sondern in noch mehrern bekannten öffentlichen Schriften, zu jedermanns Wissenschaft und Beurtheilung ausgesetzt wordene jenseitige Confessiones vor includent und unentscheidend ansehen wollte; also müßte derjenige in dem teutschen Jure publico und Justiz-Wesen sehr unerfahren seyn, der nicht weiß, daß alte Sachen nach den Idéen, die man damals mit gewissen Worten und Ausdrücken verknüpft, zu beurtheilen sind, und daß in specie unter der hohen fraischlichen Obrigkeit in den ältern Zeiten dasjenige, was man Superioritatem territorialem nennt, begriffen worden; folglich wird auch ein jedes unbefangenes Gemüth von selbst einsehen, daß die Nürnbergl. à Territorio hergenommene Ausflucht schon dadurch vereitelt werde, daß sothane in Possessorio ordinario & Revisorio succumbirte Reichs-Stadt, in Betreff sothaner hohen fraischlichen Obrigkeit hat Caution leisten müssen. Da von einer unter sich so genau verbundenen Versammlung zu vermuthen ist, es werde Dieselbe von dem, was hinc & inde desfalls publici juris geworden ist, informirt seyn; so trägt man diesseits Bedenken, desfalls weitläuftiger zu seyn, oder die nur angeführte Principia generalia rei judiciariæ weitläuftiger zu exponiren, indeme ein jeder Reichs- und Craiß-Mitstand von selbst sein eigenes Schicksal voraus sehen wird, wenn er zugeben will, daß die alten Idéen nach der heutigen Terminologie zugeschnitten werden sollen. Allein diesseits hat man es in substrato nicht einmal so genau zu nehmen. Denn, wenn man auch mit Hintansetzung erholter Acten und des ehemaligen Sprach-Gebrauchs, dann der jenseitigen unumwundenen Eingeständnisse, annehmen wollte, daß dem Hochfürstl. Hauß in dem bekannten Urthel de ao. 1583. & 87. die eigentliche Superioritas territorialis nicht zugesprochen worden wäre; welches gleichwohl contra acta & actitata laufen würde, und diesseits mit bestem Fug widersprochen wird; so wird doch mehrbesagte Reichs-Stadt in nur angezogenen Sentenzen nicht einmal einen Buchstaben angeben können, aus welchem sich auch mit der willkührlichsten Hermeneutic glaublich machen liesse, daß die Superioritas territorialis quæst. dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg ab- und dem Nürnbergl. Stadt-Rath zugesprochen worden seye. Dahingegen sogar unter der diesseitigen nach Nürnbergl. Principiis, jedoch unverfänglich angenommenen Hypothesi, ein jeder billiger Richter nichts destoweniger dem Hochfürstl. Hauß in Betreff der in quæstione stehenden Territorial-Gerechtigkeit die Præsumtion und das Vorrecht in dubio zuerkennen muß. Zwar sucht die mehr berührte Reichs-Stadt Nürnberg ihre offenbar ungerechte Sache durch Anführung einer höchst verehrlichen Kayserl. Cammergerichtl. Cassatoriæ, wodurch

durch ein diesseits ao. 1696. extrahirtes Mandat wieder aufgehoben worden, dann durch das ao. 1750. anderweite Mandat, worüber man jedoch dermalen in Comitiis notorie versirt, zu beschönen. Allein, wer weiß nicht, wie wenig sich auf die leider gegen ihre erste Absicht, und gegen die Kayserl. Wahl-Capitulationes heut zu Tag bey den höchsten Reichs-Gerichten so sehr frequent werdende Mandats-Proceße, in puncto einer Befugnis zu reponiren seye? Wer weiß nicht, daß besagter Proceß einzig und allein auf den vorliegenden speciellen Casum gehe, daß aber minima circumstantia totam rem abändere? Und wer von den gesamten Reichs- und Craiß-Ständen wird wohl so indiscret seyn, seinen Mitstand aus einem so superficiellen genere Processus in Ansehung gewisser Gerechtsame zu beurtheilen, ohne vor sein eigenes Schicksal besorgt zu seyn? Gesetzt nun aber, eine solche unholdselige Jurisprudenz seye dermalen etablirt, wiewohl man das heil. Röml. Reich noch nicht so tief gesuncken zu seyn glaubt. Was folgt daraus? Nichts anders, als daß die Territorial-Gerechtigkeit in dem von Nürnberg angesprochenen District entweder ursprünglich bey Kayserl. Majestät geblieben, (welches jedoch mit den- dem Hochfürstl. Hauß ertheilten Investituren ganz und gar nicht compatible ist,) oder daß sie zwischen diesem und der Reichs-Stadt Nürnberg strittig seye. In dem ersten Fall ist es offenbahr, daß Nürnberg gegen Brandenburg ex Territorio gar nichts schliessen kan. In dem letztern Fall aber hat erholte Reichs-Stadt nach dem bekannten Craiß-Schluß ganz unwidersprechlich unrecht. Denn nach diesem soll in strittigen Fällen der gesamte Craiß alleiniger- am allerwenigsten aber jemand sein eigener Richter seyn.

Wann dannenhero dem Hochfürstl. Hauß gleichsam als eine jenseitige unverdiente Condescendence angerechnet werden will, daß man Nürnbergischer Seits die vorm Jahr disseits beschehene Verpflockung etlicher Strassen nicht sogleich destruirt, sondern die eigne diesseitige Remedur durch den Consulent Haudner, jedoch unter der selbst geständigen Bedrohung:

„Daß ein Wohllöbl. Rath unverhofften widrigen Falls andere Rechts-„erlaubte Hülfs-Mittel zu ergreifen sich vermüßiget finden werde;

habe solicitiren lassen; So leget sich aus Vorstehendem die jenseitige übertriebene Gedenkungs-Art um so mehr an den Tag, als eines Theils, nach nur deducirten- ganz natürlich auseinander gefolgerten Grund-Sätzen, der Satz, daß das Territorium um- und bis an die Reichs-Stadt Nürnberg annoch strittig seye, das äusserste und höchste ist, worauf ein Dritter bey dieser Controvers etwa verfallen könnte, andern Theils aber die von Hochfürstl. Brandenburgischer Regierung dem Nürnbergischen Consulenten offerirte Güte, obgehörter massen, sowohl nach dem Craiß-Schluß, als nach dem Recht der Natur, das adæquateste Mittel, und zugleich ein überzeugendes Merkmahl gewesen, daß man Hochfürstl. Brandenburgischer Seits in dieser- von Kayserl. Majestät so sehr favorisirten Sache, sein Recht nicht auf das strengste verfolgen- sondern in sothaner patriotischen Rucksicht, sich selbst in den von dieser hochansehnlichen Craiß-Versammlung in den bekannten Craiß-Schlüssen vorausgesetzten Fall eines juris litigiosi versetzen- und die deßfalls beliebte Auskunffts-Mittel sich gefallen lassen wollen. Wann nun endlich die Reichs-Stadt Nürnberg die diesseitige- nach der Hand unmittelbar schrifftlich an sie gebrachte Offerte zur gütlichen Auskunfft nicht nur verschmähet, und sogar- daß ihr Consulent in Anspach solche ad referendum zu nehmen der Attention gewürdiget habe, beharrlich widersprochen, sondern auch keine Scheu getragen hat, in facie der gesamten hochansehnlichen Craiß-Versammlung, mit Mißbrauchung der Craiß-Militz, zu kriegerischen, friedbrüchigen Thätlichkeiten auszuruken, und selbst zu der Zeit, da sie sich allschon unter der Larve des beleidigten Theils, an den hochansehnlichen Convent gewendet, und des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hochfürstl. Durch-

laucht sich auf dessen Höchst-Denenselben ohnlängst behändigt wordenen verehrlichen Erlaß, allbereits auf die billigste und friedfertigste Weise erklährt hatte; so verhoffet man diesseits den gerechtesten Beyfall sämtlicher Herren Crais-Mitstände, in Ansehung des gesammten diesseitigen Betragens um so mehr vor sich zu haben, als die jenseitige sämmtliche zeitherige Benehmungen und gewaltthätige Vorkehrungen in der That in aller Absicht sich zu lauter factis nullo jure justificabilibus qualificiren.

Bey dieser Bewandsame der Sachen, und da alles, was in dem Nürnbergischen Pro-Memoria mit vieler Verbosität und wenigem Nachdruck dahin geschrieben worden, gänzlich über den Haufen, und dem Nürnbergischen Stadt-Rath zu schwerer Verantwortung anheim fällt; kan man diesseits nicht umhin, einer hochansehnl. Craiß-Versammlung geziemend zu erkennen zu geben, was gestalten des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht sich allerdings sehr zu Gemüth ziehen würden, wann Höchst Dieselbe mit demjenigen, was in dem vorigen Pro Memoria grundhaltend vorgestellt, und im gegenwärtigen umständlicher deducirt worden ist, kein geneigtes Gehör finden, und die übrigen Herren Mit-Craißstände, nach dem patriotischen Exempel und Vorgang des Herren Bischoffs zu Würzburg Hochfürstl. Gnaden, das Nürnbergl. Craiß-Schluß-widrige, friedbrüchige Verfahren äusserst mißzubilligen, und zu dessen sofortiger Abstellung die nachdrücklichsten Maasregeln um so mehr zu ergreifen, sich nicht gefallen lassen wollten, je mehr man Hochfürstl. Brandenburgl. Seits bis dahero und seit deme die Reichs-Stadt Nürnberg sich selbst an den hochlöbl. Craiß-Convent gewendet, aller Gegenvorkehrungen gegen die Nürnbergl. recht feindliche Veranstaltungen, so befugt man auch dazu wäre, vermeiden, vielmehr die gänzliche Remedur einig und allein demselben überlassen hat, und solchen nochmals hiedurch geziemend darum ersuchet, bey deren Entstehung aber nicht umhin kan, zu Rechts erlaubter Vertheidigung seiner Gerechtsame und nothgedrungener Abwendung jenseitiger Eingriffe, nachdrücklichst vorzuschreiten, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Onolzbach, den 6. Octbr. 1774.

---

## Num. 10. & 11.

### Copia der beeden allbekannten Craiß-Schlüße.

---

## Num. 12.

### Deduction wegen der Knopfischen Charte, oder auch Brennophili Beleuchtung derselben.

---

## Num. 13.

### Copia Nürnberger Creditivs de 1491.

Vnnser willig Dienst zuuor, Gestrenger, Erbar vnd Vester, Diesen gegenwertigen Johannsen Wetman, vnsern Secretarien, haben Wir Inn Sachen, als Ihr zu uernehmen habt, Werbung an Euch zu thun bevohlen, den wolle bitten Wir, güetlich hören, vnd seiner Werbung auf das mal, als vns selbs geneglich glauben mit gönstiger abfertigung, als Wir vns zu Euch versehen,

hen, wollen wir vmb ewer Erbarkeit mit Willen gern verdienen, Geben am Pfingsttag nach Sanct Lucientag, Anno LXXXX primo.

Burgemester vndt Rhat zu Nurmberg.

Dem Gestrengen Erbern vnd Vesten
Den Durchleuchtigen Fürsten, vnsren gnedigen Herrn, den Marggraffen zu Brandenburg, Statthalter In Hauß zu Onolzbach.

---

# Num. 14.

## Copia Protocolli de 1491. betr. das Nürnberger Anbringen.

Vff heut Sontag nach Luciæ Anno ꝛc. LXXXXI. haben Burgermeister und Rathe zue Nurmberg, Johann Wettman, Ihren Secretarien hie zu Onolzbach bey meinen gnedigen Herrn Räthen zue Onolzbach gehabt, der Inn Anfangs ains Raths willig Dienst gesagt, vnd auf Creoenz geworben hat, In vergangenen Tagen hab mein gnediger Herr Marggraff Friederich, von sein vnd seiner Gnaden Bruder, Marggraff Sigmundts meines gnedigen Herrn wegen, an Ihrer Gnaden Ambtleut ein Verbott ausgehen lassen, daß die Ihrer Gnaden Vnderthanen und Verwandten nit gestatten sollen, das getraid vnd Ander eßende Pfemvert auser Ihrer Gnaden Fürstenthumb, Land vnd gebiete, an Andere frembde Ort vnd Stett verführen zu lassen, wiewol nun seine Herrn, die von Nurmberg, es geneglich darfür haben, das solch verbott Ihne nit zuwider, sondern zu nottdurfft vnd Gutt Ihrer Gnaden vnd Ihrer Gnaden Armen Leuthen gemacht und fürgenommen sey, so werde doch demselben Gebott von den Ambtleuten nit gemeß gehandelt, dann so Jezo Kurzlich etlich Arm Leuth die meinen gnedigen Herrn ganz nichts verwandt sein, vndt außerhalb Ihrer Gnaden Fürstenthumb, Land vnd gebiet getraidt kaufft, das Aufladen haben, vnd damit Inn meiner gnedigen Herrn gebieth zue Cadolzburg vndt zu Furth durchgefahren, sein sie durch die Ambtleut daselbst aufgehalten worden, Allso das dieselben Furmenner haben die Wägen mit dem getraidt stehen lasen, Sie wider hinder sich znruckh reitten, vnd von den enden, da sie solch getraidt kaufft vndt aufgeladen haben, Vrkundt bringen müßl., das sey ein vbrigs vnd vnzimblich, die Armen Leuth so vnsern gnedigen Herrn nit zustehen noch verwandt sein, Auch das getraid Inn seiner Gnaden Fürstenthumb nit kaufft noch auffgeladen haben, aufzuhaben, vnd sie damit zu großen Vnnützen Costen zu bringen, vnd deß heyligen Reichs strasen alßo ernider zu legen, vnd seine Herrn an Ihrenn zngang zu uerhindern, uns sag er dannocht daneben an Bevelch vnd von Ihm selbs, allß er es angezeigt, die Ding werden dermas fürgenommen vnd von den Amptleutten gleich auf die meinung ausgedeut, als ob es die meinung sey, seinen Herrn, den von Nurmberg, Kein getraidt zugehen zulassen, wiewol es Vngezweiffelt, seine Herrn, wie obstehet, nit dafür haben, das es vnßers gnedigen Herrn gemüet noch meinung sey, Bitten darauf seine Herrn die von Nurmberg die Statthalter an statt meines gnedigen Herrn Marggraff Friderichs, das sie solch fürnehmen an den oben angezeigten enden abzustellen schaffen, vnd auch an die Andern Amptleut, die es auch solcher maß fürzunehmen vnd zu handeln vnderstehen möchten, ein Verbott ausgehen lassen wollen, damit solches bey Jenen auch nit fürgenommen werde, das wollen seine Herrn vmb mein gnedigen Herrn in vnderthenigkeit vnd die Statthalter mit willen verdienen.



Darauf

Darauf haben die Statthalter geantwortt, Mein gnediger Herr Marggraff Friderich hab von sein vnd seiner Gnaden Bruders meins gnedigen Herrn Marggraf Sigmundts wegen Irer Gnaden selbs vnd der Ihren zu gut Inn dießen Klemmen vnd hefftigen Jaren ein Verbott deß getraidts halb außgehen lassen, alß dann Ander Anstoßendt Fürsten Herrn vnd Stette auch gethan haben, versehen Sie sich die Amptleuth der Angezogenen ende, zu Cadolzburg vndt zu Fürth, halten die Ding, laut vnßers gnedigen Herrn befelch, Sie wollen sich aber vff diß Ihr Anbringen der Ding bey den Angezeigten erkundigen, vnd wie sie es finden, darnach nach der Billigkeit darinnen handeln.

Vff solch Antwurt hat der geschickt gesagt, seine Herrn halten das Verbott meines gnedigl. Herrn, das man das getraid außer Seiner gnaden gebieten nit verführen soll, nit für vnzimblich oder vnbillich, so sey es auch nit vnzeittig, das man die Furleuth Ansprách, wem Jeglicher zugehört, wo er auch das getraidt Kaufft, vnd geladen hab, aber sie dermaß aufzuehalten, zu solchen Vncosten zu bringen vnd deß heyligen Reichs straßen zuuerhindrn, vnd ernider zu legen, daß sey seinen Herrn schwer vnd vnleidenlich, Ihnen dadurch Ihren Zugangk von den frembden zuuerspörren. Doch so neme Er die Antwurt in Vnderthänigkeit an, Vndt wolte Sie an seine Herrn gelangen lassen.,'

Deß Nurmbergischen Secretary Johann Wettmans zu Onolzbach abgelegte Werbung,

Anno

1491.

## Num. 15.

### Copia Ferrieder Amts = Berichts,

de 19. Jun. 1774.

## Num. 16.

### Copia Cadolzburger Amts = Berichts,

de 8. Jul. 1774.

## Num. 17.

### Copia Schwabacher Protestations = Schreibens,

de 27. Junii 1774.

## Num. 18.

### Copia Schwabacher Protocolli, de 9. Julii 1774.

## Num. 19.

### Copia Protocolli dd. Schweinau, den 6. Sept. 1774.

Num. 20.

# Num. 20.

## Copia Berichts von Schwabach.

### Durchlauchtigster, rc.

Euer rc. haben über den wegen des von Seiten Nürnberg an der Röttenbacher Strasse unbefugter Weise aufgeführten Gebäudes, sub hesterno erstatteten unterthänigsten Bericht, hiermit weiter gehorsamst anzeigen sollen, was massen diesen Nachmittag der Richter Dörner zu Wendelstein und Zoll-Einnehmer zu Röttenbach, vermög anliegenden Schreibens, die anderweite Nachricht anhero ertheilet, wie es seine gute Richtigkeit habe, daß das Holzwerk zu diesem Gebäude, von einem zwischen Eybach und Katzwang im Laurenzer-Wald bishero gestandenen Vogelheerd-Häußlein, genommen, und nun in aller Eilfertigkeit an der Röttenbacher Strasse zu einer vermeintlichen Wohnung eines Chaussée-Geld-Einnehmers aufgerichtet worden, auch wirklich an einem Schlagbaum gearbeitet werde, ingleichen daß die Chaussée-Gelds-Einnahm mit dem 1. des nächstkünfftigen Monats Martii ihren Anfang nehmen solle.

Ew. rc. stellen also in Unterthänigkeit anheim, was zu Infringirung dieser Nürnbergischen Attentaten für gnädigste Verfügungen vorgekehret werden wollen, und verharren anbey Zeit Lebens in profondestem Respect. Schwabach, den 23. Febr. 1773.

Ew. rc.

---

# Num. 21.

## Copia Berichts von Schwabach.

### Durchlauchtigster, rc.

Es ist von dem diesseitigen Richter-Amt Kornburg anheute mittelst anliegenden Bericht-Schreibens und beygefügten Protocolli, zu allhiesigen Ober- und Casten-Amt die Anzeige erstattet worden, daß von Seiten Nürnberg, an der über Röttenbach bey St. Wolffgang nacher Nürnberg gehenden Heer- und Land-Strasse und zwar diesseits derselben, mithin in allhiesiger Ober-Amts und Richter-Amts Kornburgischen Jurisdiction ohngefähr in der Gegend des Laurenzer-Waldes, wo die ersagte Röttenbacher und Wendelsteiner Strasse zusammen laufen, ganz unvermerkt und in schneller Eile ein eingädiges Häußlein, welches er Richter bey eingenommenen Augenschein 18. Schuh in der Länge befunden, dem Vermuthen nach in der Absicht aufgeführet worden, daß Jemand darein gesetzet werden solle, der wegen der- seit etlichen Jahren von Seiten Nürnberg angelegten- jedoch noch nicht völlig zu Stande gebrachten Chaussée, ein Weeg-Geld erheben solle, welches daher noch wahrscheinlicher ist, da der ersagte Kornburgische Richter auf den Platz auch einen bereits beschlagenen Schlagbaum wahrgenommen haben will.

Gleiche Nachricht ist auch diesen Nachmittag vermög der weitern Anlage von dem Brandenburgischen Richter Dörner zu Wendelstein und Zoll-Einnehmer zu obgedachten Röttenbach anhero ertheilt worden, jedoch mit dem Beyfügen, wie man noch nicht zuverläßig wissen könne, ob dieses Gebäude zur Wohnung eines Einnehmers des Chaussée-Geldes, oder eines Aufsehers über die zum ferneren Strassenbau erforderlichen Instrumente bestimmet seye.

Nachdeme aber sowohlen in ein- als dem andern Fall, dieses vor ein injustificirliches Attentatum und Turbation derer diesseitigen hohen Landes-Obrigkeits und Territorial-Gerechtsame anzusehen ist, auch die Errichtung eines Gebäudes mitten im Wald schon um des hohen Wildbahns willen, nicht gestattet werden kan, über dieses die Nürnbergische gefährliche Absichten daraus abzunehmen sind, da zu Aufführung dieses Häußleins das Holzwerk von einem bereits anderwärts gestandenen Gebäude genommen worden, damit die Herrichtung des Holzes kein Aufsehen erwecken möge, sondern dieser unbefugte Bau in aller Stille und Eilfertigkeit hergestellet werden könne;

Als haben Ew. ꝛc. hievon die schleunige unterthänigste berichtliche Anzeige erstatten, damit zu Destruirung dieses unberechtigten Baues nöthige Vorkehrungen gnädigst gefälliger massen getroffen werden können. Womit zu beharrlichen Hochfürstl. höchsten Hulden und Gnaden wir uns unterthänigst empfehlen und in profondesten Respect erharren. Schwabach, den 22. Febr. 1773.

Ew. ꝛc.

---

## Num. 22.

### Extract fernerweiten Berichts von Schwabach.

Was das Nürnbergischer Seits einzuführen gewillte Chaussée-Geld anbetrifft, so haben wir kurz verwichener Tagen ein zu Nürnberg dieserwegen in Druck ergangenes Mandatum zu Handen bekommen, worinnen zugleich ein Tariff enthalten, wornach das Passage-Geld auf der Röttenbacher Strasse vom 1. Mart. an, bey jeder derer dazu bestimmten 2. Stationen bezahlet werden solle, welches Mandatum hiemit unterthänigst einsenden.

Da im übrigen gehorsamst zu gedenken haben, wie zwar in Conformität des ob allegirten gnädigsten Befehls, sowohlen dem Richter-Amt Kornburg, als dem disseitigen Richter-Amt Wendelstein, aufgegeben worden, bis auf weitere gnädigste Verordnung die Anrichtung einer Strassen-Sperr quovis modo zu hindern und keinen Schranken sperren zu lassen: Dieweilen aber ohne Anwendung einigen Gewalts hierinnen nichts auszurichten seyn wird; So wird allerdings erforderlich seyn, daß dem Ober- und Amt des weitern Verhaltens halber, im Fall der nunmehro bereits aufgerichtete Schranken dannoch wirklich versperret werden sollte, genauere gnädigst gemessene Verordnung ertheilet werde. In der tiefsten Devotion anbey verharrend. Schwabach, den 1. Mart. 1773.

Ew. ꝛc.

---

## Num. 23.

### Copia Berichts von Schwabach.

Durchlauchtigster ꝛc.

Gleichwie occasione der von Seiten Nürnberg sich anmassenden Chaussée-Geld-Einnahm auf der Röttenbacher Straße, in dem zu Ewr. ꝛc. hochpreißl. Hof- und Regierungs- dann Justiz-Rath I. Sen. von allhiesigem Ober- und Casten-Amt unterm 1. curr. anderweit erstatteten unterthänigsten Bericht bereits angezeiget worden, wie in Conformitæt des unterm 26. præt. in Causa ergangenen gnädigsten Befehls, dem Richter-Amt Kornburg, welches in dem Distrikt, wo das zur Einnahm des Chaussée-Gelds bestimmte Häußlein nebst dem Schranken aufgerichtet worden, die Vigilanz auf die Fraisch- und Jurisdictional-Fälle hat, aufgegeben worden, bis auf weitere gnädigste Verordnung, die

die Anrichtung einer Straßen-Sperr quovis modo zu hindern, und keinen Schranken sperren zu lassen.

Also haben Ewr. rc. hiermit weiter unterthänigst einsenden sollen, was der Richter May allda, in anliegendem Schreiben und dessen Beylagen, deshalben zum Ober- und Casten-Amt angezeiget, woraus gnädigst zu ersehen, wie zwar ersagter Richter gegen den bestellten Einnehmer des Chaussée-Gelds protestirt, und die Oeffnung des gesperrten Schrankens anderlanget, solche aber nicht bewürken können, im Gegentheil des andern Tags das Land-Pfleg-Amt durch einen nach Kornburg abgeschickten Registratorem declariren lassen, wie man von Erhebung des Chaussée-Gelds nicht abgehen werde. Da nun also ohne Adhibirung ernstlicherer Mittel nichts auszurichten seyn wird; so stellen Ewr. rc. das weitere zu höchst gefälliger gnädigster Verfügung in Unterthänigkeit anheim, und verharren anbey in tiefester Submission. Schwabach, den 8. Mart. 1773.

Ewr.

## Num. 24.

### Copia Cadolzburgischen Berichts.

Durchlauchtigster rc.

Bey unserer der Cadolzburgischen Beamten Durchpassiren dahier, um das Glait zu Nürnberg gewöhnlich abzuhohlen, empfangen wir beykommendes Glaits-amtliche Pro-Memoria cum adj. nach welchem von Seiten Nürnberg heute Morgens, ohngeachtet der gestern beschehenen Abtreibung, die Chaussée-Arbeit, über der Gostenhöfer Schanz-Wache heraus gegen Sündersbühl oder Schweinau zu, mit allem Eyfer continuiret, solche aber mit starken militarischen Commandi unterstützet und es auf das äusserste ankommen lassen zu wollen scheinet.

Hievon haben Ew. rc. durch einen eigens abgeschickten Husaren den schleunigst unterthänigsten Bericht erstatten, und zugleich in tiefster Ehrfurcht erharren sollen. Fürth, den 2. Sept. 1774.

Ew. rc.

## Num. 25.

### Copia Fürther Protocolli.

Actum Fürth, den 2. September 1774.

Beschiehet von dem anheute Morgens vor den Gostenhöfer Gattern geschickten Amtknecht Weidner nach seiner Ruckkunft die Anzeige, daß wie gestern, also auch anheute, daselbst wiederum an der Chaussée-Arbeit fortgefahren werde, die Gostenhöfer Schanzwache hingegen auf ohngefähr 40. Mann verstärkt seye, deren Gewehr neben einander herleinen, und andere 40. 50. Mann lägen ohnweit dort inner der Schanz bey dem Kirchhof.

So meldet auch der eben aus Nürnberg herkommende Fraischvogt Messerer zu Buch, wie er ganz zuverläßig erfahren, daß nicht nur 70. Mann vor dem Gostenhofer Gattern und den neben liegenden Kirchhof stünden, sondern noch in der Caserne 150. Mann, darunter 2. Hauptleute und 2. Lieutenants commandiret und befehliget wären, auf den ersten der von disseits ihre Arbeiter wegschaffen würde, Feuer zu geben.

Hierauf man von Amts wegen beschlossen, die Nürnbergl. beharrl. Fortsetzung der Chaussée-Arbeit über den Gostenhofer Gattern heraus, und die dabey getroffene militarische Veranstaltung zur schleunigen Einberichtung an höchste Behörde zu bringen.

Actum ut supra.

Johann Albrecht Paul Lipß.

---

## Num. 26.

### Copia Berichts vom Closter-Verwalter-Amt Heilsbronn.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ist mir anwiederum die Anzeige beschehen, daß die Nürnberger mit Steinfahren continuiren, und mit 50. Mann beständig arbeiten, die Posten mit Soldaten aber, wie sonsten, besetzet halten, als nemlich 80. Mann mit einem Hauptmann beym neuen Kirchhof, und 50. Mann mit einem Lieutenant bey der Bauernwacht, auch sind 32. Stück gezogenes Gewehr unter ihre besten Schützen ver- und der Befehl von dem Kriegs-Obristen von Kreß ertheilet worden, allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit ein jeder seinen Mann gewiß fassen möge.

Ewr. ꝛc. dieses anderweit unterthänigst anzeigend, verharre angleich mit tiefster Ehrfurcht. Heilsbronn, den 5. Sept. 1774.

Ewr ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Johann Jacob Weinhart.

---

## Num. 27.

### Actum Fürth, den 3. Sept. 1774.

Anheute meldet der Amtknecht Weidner, daß nach eingezogener Erkundigung, mit der Nürnberger Seits fortsetzenden Chaussée-Arbeit auser dem Gostenhöfer Gattern, es anheute continuiret werde, und die zu derselben Bedeckung angestellte Nürnbergl. militarische Commando ebenfalls noch vorhanden seyen. Welches man ad Acta registriret.

Actum ut supra.

### Actum Fürth, den 5. Sept. 1774.

Der anheute gegen Gostenhof ausgeschickte Doppel-Söldner Doffiné referiret nach seiner Ruckkunft, daß die Umstände noch die ehevorigen seyen, nur arbeiteten etwa 10. Mann mehr als vorher an der Chaussée, und unter den Nürnberger Commandirten seyen 32. aus derselben Invaliden oder Stadt-Soldaten als Freywillige, die mit gezogenen Kugel-Rohren aus dem Zeughaus versehen worden, befindlich, und ein frisches Commando von 100. Mann regulirter Soldaten wären in die Reuter-Schanz eingerucket.

Actum ut supra.

Johann Albrecht Paul Lipß.

Aller-

Allerunterthänigster

# Libellus Supplicationis sive Revisionis,

Annexoque petito ac oblato humillimo inhæsivo legali

Impetratischen nunc Revidentischen

Hochfürstl. Anwalds,

In Sachen

## Der Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen

Regierung & Consorten

Impetratischen nunc Revidentischen Theils,

Contra

## Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Nürnberg,

Impetrantischen nunc Revisischen Theils.

Mandati S. C. den Chaussée-Bau auf dem Lorenzer Reichs-Wald, nunc Revisionis.

## Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Unter dem 20. Jun. nup. ist am Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine Paritoria in aussen rubricirter Sache publicirt worden, welche Endes allerunterthänigst unterschriebenen Anwalds Durchlauchtigster Principalschafft um so mehr zu Gemüthe dringet, je wichtiger die Sache ist, welche dieselbe betrifft, und je mehr Zutrauen Höchst-Dieselbe in die allerunterthänigst übergebene Exceptiones sub et Obreptionis billig gesetzt hat.

§ 2.

Höchst-Dieselbe hoffet in erhohlten unterthänigsten Exceptionibus 1.) den grosen Schaden, welcher dem Reichs-Justiz-Wesen durch die bey Nürnberg allzu frequent werdende Mandata S. C. zugefügt wird, einleuchtend dargestellt, und 2.) unwidersprechlich dargethan zu haben, daß in substrato keineswegs ein solcher Fall vorhanden seye, in welchem mit Bestandt der Reichs-Gesetze neben

M dem

14

dem Mandat noch eine Manutenenz - Commission erkannt werden könne. Sie schmeichelt sich vielmehr überzeugend erwiesen zu haben, daß 3.) die ganze Sache dergestalten beschaffen seye, daß solche nicht vor den Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, sondern ex pacto lediglich vor den Hochlöblichen Fränkischen gesamten Craiß gehöre, sodann 4.) das von den Nürnbergischen Stadt-Rath eingeklagte Factum sich nicht einmahl zu einem Mandato S C. simplici qualificire, hingegen 5.) erholter Stadt-Rath solcher uniustificirlichen Thathandlungen sich schuldig gemacht habe, daß wohl gegen denselben dem Hochfürstl. Hauß mit dergleichen an Handen gegangen werden sollen, und endlich 6.) die Falsa narrata, wodurch impetratischer Seits das an sich höchstverehrliche Kayserl. Mandat und der damit verknüpfte allerhöchste Manutenenz - Auftrag sub & obrepirt worden, in ihrer wahren Blöße sichtbar dargestellet zu haben. Daß nun von allen diesen so wichtigen Momentis nicht ein einziges die verdiente Uberzeugung bewirket, und nicht einmahl die diesseitige den Entzweck des erkannten allerhöchsten Kayserl. Gebots vollkommen erschöpfende Hochfürstl. Erklährung im mindesten beherzigt, sondern Eingangs-bemeldte Paritoria ohne alle Einschränkung, Milderung oder Anhang, vielmehr mit einer sehr beschwehrlichen Extension erkannt, und dadurch dem Nürnbergischen Stadt-Rath Gelegenheit gegeben worden, erholtes Mandatum auf alles, was er nach seiner Vergrößerungs-Begierd, und nach solcher eingerichteten Auslegungs-Kunst darinnen finden will, auszudehnen, und sich unter den Schutz desselben, ohnerachtet nicht ein Wort, oder Buchstabe darinnen davon enthalten ist, sich die Sperrung der Brandenburgischen freyen Zoll-Glait- und Land-Strassen durch Schranken, und die Erbauung neuer Häuser, besonders Passage-Geld-Abgabs-Stätten auf denselben und im Hochfürstl. Brandenburgischen Territorio sich beyzulegen und anzumassen:

Dadurch finden sich Anwalds Durchlauchtigster Herr Principal jedoch mit Beybehaltung des diesem Höchstpreißlichen Archi-Dicasterio schuldigen Respects sehr beschwehrt, und zugleich vermüßiget, das bereits rite interponirte Remedium Supplicationis ad effectum Revisionis Actorum hiermit zu prosequiren. Zu welchem Ende dann Anwald sich nomine seiner höchsten Principalschafft mehrmahls zu den herkommlichen solennibus allerunterthänigst offeriren, und unter submissester Danksagung vor die ad agendum agenda bisher allergnädigst erstattete Prorogation, auch Beylegung des deßfallsigen neuesten Conclusi sub num. 1. obrecensirte Beschwerde vor Ablauf der letztern Frist, mithin Salvis per totum fatalibus, allerunterthänigst deduciren soll.

## §. 3.

Gleichwie aber Anwalds Durchlauchtigster Herr Principal von allerhöchst Kayserl. Majestät Reichs-bekannten Gerechtigkeits-Liebe all-

allzusehr überzeugt ist, als daß Höchst Dieselben vermuthen können, daß Allerhöchst Dieselben dem Hochfürstl. Brandenburgl. Hauße mittelst des mehrbemeldten allerhöchsten Mandats gegen den kundbaren Statum possessionis, gegen die klärsten Reichs-Gesetze und gegen Allerhöchst Dero eigene Wahl-Capitulation beschwehren zu wollen, gemeint gewesen seyn sollte:

Gleichwie auch nur belobtes allerhöchste Kayserl. Mandat nach seinem buchstäblichen Inhalt nichts weiter involvirt, als diesseits den impetrantischen Stadt-Rath in den angeblichen Besitz, die durch den Reichs-Wald gehende Straßen in ehehinniger Form zu bauen, und nunmehro Chaussée mäßig herzustellen, nicht zu hindern:

Gleichwie endlich der erholte Nürnbergische Stadt-Rath in seinen Supplicis pro Mandato ein mehrers zu bitten sich nicht unterfangen, ja sich nicht einmahl der Sperrung sothaner Brandenburgischen Zoll- Glaits- und Land-Strassen, oder Erbauung eines Hauses, oder Errichtung einer Passage- Geld- Abgabs- Stätte auf Hochfürstl. Brandenburgischen Territorio, nur Erwähnung zu thun getrauet hat; Folglich auch Allerhöchst-Dieselben nicht gemeynet seyn werden, ausser den würklichen Innhalt des Mandati demselben etwas zuzumuthen, und sogar ultra petita hinaus zu gehen; Als wird Anwald nicht nöthig haben, weitläufftig Gravamina zu deduciren und Remedia zu prosequiren, sondern er darf nur allerunterthänigst anführen, daß sein Durchlauchtigster Herr Principal nicht den mindesten Anstand finde, mehr erwähntem allerhöchsten Mandat auf das vollkommenste zu geleben, und den Nürnbergischen Stadt-Rath in dem Strassenbau quæst. nach dem bisherigen Besitz-Stand, solcher bestehe nun in einer angeblichen Possessione juris, oder in einer bloßen Beobachtung einer Servitut des Walds oder Schuldigkeit, nicht zu hindern. Es ist auch Anwald gnädigst befehligt, anförderst, und ehe derselbe zu der Deduction der diesseitigen Gravaminum fortschreitet, in Krafft einer allerunterthänigsten impetratischen wiederholten Erklährung und Anzeige hiermit Namens seiner Durchlauchtigsten Principalschafft sothane in den ad Mandatum Cæsareum allerunterthänigst übergebenen diesseitigen Exceptionibus sub & obreptionis, und bey den Hochlöbl. Fränkischen Craiß-Convent allschon gethane patriotische Erklährung hiermit feyerlichst dahin submissest zu wiederholen, "daß Serenissimus Onoldino-Baruthinus den Nürnbergischen Stadt-Rath, wenn derselbe sich Craiß-Schlußmäßig "reversiren und mit dem Hochfürstl. Hauß darob ad ductum recessus "circularis übereinkommen wird, daß sothane fernere Uberlassung "des Strassenbaues quæst. den Hochfürstl. Zoll- und Glaits-Rega- "lien auch übrigen hohen Gerechtsamen in keine Weise præjudiciren "solle, noch er in keinem Proceß gegen das Hochfürstl. Hauß Bran- "denburg, am allerwenigsten aber in der sogenannten, am höchst- "preißl. Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht annoch in peti- "torio anhängigen grosen Fraisch-Sache davon Gebrauch machen,

„sodann in Ansehung desselbigen sich weder einer Sperrung der Hoch-
„fürstl. Brandenburgischen Land- Zoll- und Glaits - Strassen er-
„mächtigen, auch auf solchen keine Passage Geld-Einnahms-Anstal-
„ten einrichten, und was gegen den zeitherigen sogenannten Besitz-
„Stand und die eigentliche Vollstreckung der Servitutis Sylvarum
„hierinnen beschehen, anwiederum abstellen wolle, sonach erholten
„Bau noch ferner, gegen Ersatz der zeitherig diesseits darauf ge-
„wandten Kosten, unbehindert demselben überlassen, und solchem-
„nach dem erkannten höchst verehrlichen Kayserl. Mandat auf das
„genaueste nachgeleben wolle.

§. 4.

Gleichwie nun andurch der allerhöchst Reichsrichterlichen Autorität, in so ferne diese Sache, unter dem Schein eines obwohl unerfindlichen viæ facti zum höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath gezogen werden könnte, das vollkommenste Genüge beschiehet, jura partium salvirt, die Reichs-Grund-Gesetze, und Gerechtsame des versammelten Fränkischen Crayses und sämtlicher Reichs-Mitstände aufrecht erhalten werden; also verhoffet Anwalds Durchlauchtigste Principalschaft mit sothaner patriotischen Erklärung allerhöchst Kayserl. Majestät allergnädigste Approbation um so mehr zu verdienen, je mehr solche alles e schöpfet, was derselben mit Bestandt Rechtens im äussersten Fall angemuthet werden kan, und je mehr sich der Nürnbergische Stadt-Rath sothaner ganz besondern diesseitigen Mäßigung und Nachgiebigkeit offenbar unwürdig gemacht hat.

§. 5.

Es ist oben schon allerunterthänigst erinnert worden, daß der impetrantische Theil in seinen Supplicis pro Mandato ein mehrers zu bitten sich nicht einmal ermächtigt hat, und daß auch ein mehrers in dem darauf erkannten allerhöchst-verehrlichen Mandat dem Hochfürstl. Hauß nicht auferlegt worden ist. Aber weiter zu gehen, dem Nürbergischen Stadt-Rath die Sperrung der Hochfürstl. Brandenburgl. Land- Zoll- und Glaits-Straßen zu erlauben, und demselben die Erbaung Passage-Geld-Einnahms-Häuser, oder die sonstige Einrichtung dergleichen Anstalten neben Abänderung der Strassen zu gestatten, wovon vorhero noch keine Spuhr existirt, und der Stadt-Rath sich nicht einmal traumen lassen, hiesse allerdings den angeblichen Possessions-Stand gänzlich invertiren, ultra petita & mandata hinaus gehen, kurz apertissima gravamina veranlassen.

§. 6.

Es ist zwar an deme, daß in dem offt erwähnten höchst-verehrlichen Mandat der Ausdruck Craiß-Schlußmäßig die Strassen quæst. herzustellen, enthalten ist. Es fällt aber von selbst in die Augen, daß dadurch nichts weiter indigitirt werden könne, als anstatt

statt ehedem der Bau quæst. mit Holz und Faschinen notorischer massen geführt worden, solchen nunmehro mit Steinen und Sand Chaussée-mäßig zu bewerkstelligen, und daß wenn man erhohltes Wort auf was weiter ausdehnen wollte, alsbalden die in vorstehenden §. angezeigten Unregelmäßigkeiten sich ergeben würden. Gegen eine solche gravirliche unzuläßige Interpretation schützet aber Anwalds Durchlauchtigste Principal schafft nicht nur selbst die Reichsbekannte Gerechtig- und Billigkeits-Liebe Allerhöchst Kayserl. Majestät, und dieses höchstpreißl. Archi-Dicasterii, sondern auch die Natur der Sache selbst.

Denn was das letztere anlangt, so ist notorisch und Reichs-kündig, daß der Nürnbergische Stadt-Rath seit der Wälder Acquisition ex Servitute sylvis in hærente den Bau quæst. besorgt, und weiter nichts davon aufzuheben gehabt hat, als daß ihme auf geziemende Requisition die Concurrenz der diesseitigen- auf den Wald sitzenden, und ohnehin Wald-Recht genießenden Unterthanen vergönnet worden ist. Ob nun dieser Bau mit Holz und Faschinen, oder Stein und Sand geführet wird, bleibt immer einerley.

Es ist vielmehr unwidersprechlich daß die erstere Art, wegen der Nürnberger immer mehr zunehmenden Wälder-Devastation, und wegen ihrer mindern Dauer ungleich Kosten-spliteriger gewesen seye. Quo jure sollte sich denn der Nürnbergische Stadt-Rath wegen einer unlaugbaren Erleichterung grosser vorhin nicht gehabter Vortheile und Befugnüsse, zum Nachtheil eines Craiß-Mit-Standes anmassen können, mit deme derselbe in petitorio über solche Gerechtsame annoch in lite befangen ist, ohne welche sothane Anmassungen ohnmöglich bestehen können? Diese Bemerkung ist desto gründlicher, je weniger sich der Gegentheil nur mit dem mindesten Schein auf dasjenige berufen kan, was in den bekannten deßfallsigen Craiß-Schlüssen in betreff des Passage-Gelds vestgestellt ist.

Auf das Passage-Geld kommt es in substrato ohnehin nicht im mindesten an. Serenissimus Onoldino-Baruthinus denken viel zu edel, als das ein bloses Cameral-Interesse, oder der Neid über einen, seinen Nachbarn zugehenden Nutzen, den mindesten Einfluß in Höchst Dero zeitherige Handlungen haben sollte. Aber wer siehet nicht ein, daß ein Himmel-weiter Unterschied seye, zwischen einen Reichsstand, der in seinem unstrittigen Territorio, auf seinen unstrittig Possedirenden Land-Straßen, und wo ihm Zoll und Glait unstrittig allein zusteht, aus Landesherrlicher Macht dergleichen Bau führt, und zwischen einer Reichs-Stadt, die von allen diesen in loco quæst. nichts hat, und quo ad territorium noch in petitorio versirt, die sich blos auf eine angebliche possessionem vel quasi, deren Beschaffenheit und Natur altioris indaginis, und sichtbarlich nichts als eine dienstbarkeitliche Obliegenheit ist, gründet, obwalte?

N §. 7.

## §. 7.

Daß der Nürnbergische Stadt-Rath sich zwar des erhohlten Craiß-Schluß-mäßigen Commodi in den von Bayern abgerissenen Aemtern, wenn Er dort selbst Chaussée-Anstalten vorkehrt, prævaliren könne, ist ausser Zweiffel. Aber wer getrauet sich a diversis ad diversa zu schließen? und ist nicht dessen anmaßlicher Possessions-Stand auf den Strassen quæst. ganz diverser Natur? Zoll und Glait ist ganz undisputirlich dem Hochfürstl. Brandenburgischen Hauß zuständig. Die hohe Fraischliche Obrigkeit ist demselben auch An. 1583. & 1587. in possessorio & revisorio rechtskräfftig zugesprochen, und jenseits caution de non contraveniendo rei judicatæ geleistet worden. Daß nun unter der hohen Fraischlichen Obrigkeit damahls die ganze Superioritas territorialis in dem teutschen Jure Publico und selbst von Nürnberg, bezeug des petitori libells, verstanden worden seye, und daß man jetzo in den neuern Zeiten in allen Sacheu mit alten Worten die alten Ideen verknüpfen müsse, ist eine unlaugbare Rechts-Regel, ohne welche kein Reichs-Stand mehr bey seinen Gerechtsamen sicher würde bleiben können.

Wenigstens aber ist Acten- nnd Reichs-kündig, daß nicht nur das Hochfürstl. Brandenburgische Hauß, sowohl in der Neugebäu-Sache, als auch in der Fraisch-Sache seinen Haupt-Titul pro colorando possessorio auf sein Fürstenthum und Territorium um Nürnberg gesetzt, sondern auch der Nürnbergische Stadt-Rath sowohl in Possessorio, und Revisorio, als in den nach der Hand angestellten Petitorio mit den Ausdruck hohe Fraischliche Obrigkeit, sothane Idee selbst verknüpft, und eben deswegen so sehr, besonders in den libello gravaminum revisorio, wegen jener Urtheile lamentirt habe, wovon ein Spicilegium der nachdrücklichsten Exempel und Stellen in der- den Exceptionen sub num. 12. angebogenen gedruckten Deduction zu finden ist.

Wenn nun aber auch contra notoria Jura & Confessata, welches jedoch andurch nicht eingestanden, sondern unter feyerlichster Protestation widersprochen wird, nur erwähnte Idea nicht so ganz gewiß fest gesetzet, oder wenigstens nicht sogar ausgemacht wäre, ob nemlich in nur bemeldten Reichs-Cammer-gerichtlichen Urtheilen nur die Criminal-Jurisdiction, nicht aber das Territorium, und nur in den libellirten Orten, und Gezirken, nicht aber universaliter bis an die Stadt-Mauern enthalten; so ist jedoch unwidersprechlich, daß deswegen noch nicht folgt, ergo ist die Territorial-Gerechtigkeit bey den Nürnbergischen Stadt-Rath, und ergo kan sich derselbe auf den undisputirlichen Brandenburgischen Zoll- und Glaits-Strassen, alles dessen anmassen, was den Reichs-Ständen in ihren undisputirlichen Landen, und auf ihren Territorial-Strassen erlaubt ist, und etwa auch demselben, in seinen von Bayern abgerissenen Pfleeg-Aemtern frey stehet. Vielmehr waltet ohnwidersprechlich die Præsumtion vor das Hochfürstl. Brandenburgische Hauß ob, und die Frage, in

wie

wie fern der Nürnbergische Stadt-Rath sich wegen seines angeblichen Possessions-Standes der Craiß-Schlußmäßigen Commodorum anmassen könne? ist und bleibt ohnwidersprechlich altioris indaginis, und ein objectum litigii cameralis, folglich kein Casus Mandati S. C. am allerwenigsten manutenentiæ commissorialis. Welches Anwald unten etwas umständlicher auszuführen Gelegenheit bekommen wird.

§. 8.

Gleichwie aber bey so bewandten Umständen der Himmel-weite Unterschied zwischen den Nürnbergischen zweydeutigen Possessions-Stand in Ansehung des Baues der Strassen quæst. und eines aus Reichsständischer Landesherrlichen Befugniß herfließenden Baues zu hellen Tage liegt; Also ist es auch eine unwidersprechliche Wahrheit, daß das obbemelte in den höchst-verehrlichen Mandato mit eingeflossene Wort Craiß-Schluß-mäßig blos dahin einzuschränken seye, die Strassen quæst. an statt ehedem mit Holz und Faschinen, nunmehro mit Stein und Sand zu bauen.

Es kan sich auch der Nürnbergl. Stadt-Rath nicht beschwehren, als ob man Ihn eines Crayß-Schluß-mäßigen Commodi berauben wolle, denn eines Theils quadrirt diß Commodum per modo deducta nur auf diejenige Reichs-Stände, bey denen Cetera paria sind, bey dem Nürnbergischen Chaussée-Bau quæst. aber cetera non sunt paria: Andern Theils hingegen hat der impetrantische Theil ehedem nichts von diesem Onere als den Genuß des tertiæ arboris & lignorum jacentium aufzuheben gehabt, und wird also dessen Condition nunmehr nicht schlimmer, sondern wegen der damit gegen die alte sehr wandelbare Art sich in der That verringerten Kosten und Holz-Ersparnus wirklich besser, und endlich hat derselbe schon durch die eingeführte Chaussée-Steuer, vermöge deren ein jeder Nürnbergische Angehörige, er mag im Fränkischen Crayß sitzen wo er will, und wenn er auch Zeit Lebens keine Nürnbergl. Chaussée betritt, ein jährliches, auf all sein Vieh, nach den Klauen ausgeschlagenes höchst ungemessenes Quantum nach dem sub num. II. angebogenen gedruckten Brief bezahlen muß, schon reichlich vor seinen Vortheil gesorgt, gestalten sich gar wohl berechnen lässet, daß sothane sub prætextu des Weeg-Baues sich neuerlich geschöpfte Revenue, jährlich auf mehr als zweymal Hundert Tausend Gulden belaufen muß. Gleichwie sich auch auf der andern Seite ebenfalls berechnen läßt, daß davon jährlich kaum Zwanzig Tausend Gulden auf den Strassen-Bau verrechnet werden.

§. 9.

Daß nun der impetrantische Theil sich sowohl aller höchstrichterlichen Hülfe, als vorstehender großmüthigen impetratischen Erklärung unwürdig gemacht habe, ist eine eben so unlaugbare Wahrheit. Wie verhaßt und hochverpönt die Selbsthülfe im Land und Reli-

gions=Frieden, und allen Reichs=Grund= und gemeinen Gesetzen seye, ist mehr als zu bekannt. Wie sehr aber muß sich sothanes gesetzliche Odium nicht vermehren, wenn einer, da er Copiam Judicis nicht nur gehabt, sondern denselben auch wirklich angegangen, und mehr Hülfe als er hoffen können, erhalten hat, gleichwolen sich äusserst friedstöhrende Gewaltthätigkeiten erlaubet, und mit Hintansetzung des eingeschlagenen rechtlichen Weegs mit gewaffneter Hand sein eigner Richter wird? Und gleichwohl hat sich dessen der Nürnbergische Stadt=Rath auf eine höchst übertriebene Weise ermächtigt? Es kan nemlich einem höchstpreißl. Kayserl. Reichs=Hof=Rath unmöglich entfallen seyn, wenigstens bewähren es die dieß Orts in den allerunthänigst eingereichten Exceptionibus §. 26. sub num. 21. 22. 23. & 24. beygebrachte Bescheinigungen, wasgestalten der impetrantische Nürnbergische Stadt=Rath, ohnerachtet Er nicht nur schon den höchsten Richter pro Mandato S. C. angegangen, und solches ganz ausserordentlicher Weise, nebst einem an sich höchst respectirlichen Manutenenz=Auftrag heraus zu schnellen, glücklich genug gewesen war, sondern auch sich vorhero schon an die in seinen Mauern versammelte Crayß=Versammlung, an welche auch die Sache einig und allein gehörte, besage der §. 10. sub num. 7.ª & 7.ᵇ dann num. 8. der diesseitig allerunterthänigsten Exceptionum producirten Bescheinigungen, implorando gewendet, dieselbige auch sich allschon bey Anwalds Durchlauchtigsten Principalschaft remonstrando verwendet hatte, sich gleichwohl erkühnet hat, mit Verachtung dieser allerhöchst richterlichen Hülfe und Crayß=Conventischen Verwendung, auch darauf sec. adj. sub n. 9. et 9.ª dictarum Exceptionum, von Seiten des impetratischen Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchlaucht erfolgten billigmäßigen Erklärung, nichts destoweniger ohne alle Ursache und Veranlassung verschiedene Haufen Crayß=Truppen von resp. 80. und mehr Mann, mit Canonen unterstützet ausrücken, und noch besonders viele gezogene Gewehr unter gewisse Freywillige, besonders die sogenannten in der Brandenburgischen Geschichte so berüchtigte Rußige, austheilen, und damit die diesseitige undisputirliche Land= Zoll= und Glait=Straßen occupiren und besetzen lassen, dergestalten daß eine hochansehnliche Crayß=Versammlung nach der citato loco sub n. 6. §. 8. beygebrachten Bescheinigung, selbst darüber, Ombrage geschöpfet, und diese mit Mißbrauchung der Crayß=Truppen gegen den Crayß= ausschreibenden Fürsten und Crayß=Obristen gerichtet gewesene friedstöhrende Vorkehrungen sehr übel genommen hat.

## §. 10.

So grob aber sothane Vergehung war, so hat es der zudringliche, und durch seine bisherige glückliche Reussiten noch animoser gewordene Nürnbergische Stadt=Rath hiebey noch nicht bewenden lassen, sondern es hat sich derselbe ermächtigt, selbst zu der Zeit, da Er nach seinen eigenen Beylagen sub Lit. V. V. W. W. & X. X. bey

den

den ernannten hochansehnlichen Kayserl. Commissions-Höfen, am peinlichsten mit unerlaubter Vergrösserung der diesseitigen zu Behauptung des Besitzstandes unumgänglich nöthig gewesenen Maasnehmungen, einen übereilten Commissorialischen Vorschritt zu erzwingen suchte, laut des sub num. III. hier allerunterthänigst angebogenen Casten-Amt Schwobachischen Protocolls am 12. Jun nup. Drey Hochfürstl. Straftafeln, zu welchen das Hochfürstliche Hauß, selbst nach der partheylichsten Auslegung in den in der Fraischklage selbst ausgedruckten Acten und Gezirken, bestens berechtigt war, durch ein förmliches Commando Crayß-Truppen von 70. Mann, abhauen, und mit nach Nürnberg im Triumph führen, sondern auch erst letzthin unter dem 13. Jul. nup nach den sub num. IV. & V. weiters angebogenen Protocollen des Hochfürstl. Glaits-Amts Fürth und Casten-Amts Schwobach, durch ein dergleichen Commando den diesseits an der Chaussée zu einem Passage-Geld-Einnahms-Haußlein gelegten Grund mit Gewaltsamer Abtreibung und Arretirung der diesseitigen Arbeitsleute bey St. Leonhard, wie auch desperirlicher Violirung des dem Hochfürstl. impetratischen Hause anno 1583. & 87. adjudicirten Territorii destruiren zu lassen, keine Scheu getragen, ohnerachtet die Eingangs bemeldte an diesen höchstpreißlichen Archi-Dicasterio erkannte Paritoria de 20. Jun. nuperi, noch nicht einmal insinuiret, geschweige rechtskräftig geworden war, wiewohlen auch nicht einmal in dem letztern Fall impetrantischer Theil, nach Maasgab obllegirter Reichs- und gemeinen Gesetze sich ermächtigen können noch sollen, sein eigner Richter zu seyn, und der Cammergerichtlichen Litispendenz entgegen zu handeln.

§. 11.

So unwürdig sich nun der impetrantische Stadt-Rath aller höchstrichterlichen Hülfe durch seine gewaltthätige, in den Reichs-Grund- und gemeinen Gesetzen mit dem Verlust des allenfalls habenden oder in Anspruch genommen werdenden Rechts verpönte Selbsthülfe gemacht hat, so wenig Attention verdient derselbe wegen den offenbar unlautern, und gefährdevollen Absichten, welche Er damit verbindet. Anwald will jetzt nicht erwähnen, daß es demselben mehr um Einrichtung einer nach dem unerhörten Exempel seiner noch immer notorischer massen fortdauernden Französischen Contributions-Steuer, einer auf mehr als zweymal Hundert Tausend Gulden obbescheinter massen jährlich sich erstreckenden Revenue, durch Perpetrirung der mit nicht geringer Bedruckung seiner Hintersassen eingeführten sogenannten Chaussée-Frohn-Steuer, als um Beförderung Allerhöchst Kayserl. Majestät Reichsvätterlichen Intention einer durchgängigen Verbesserung der gesammten Reichs-Heer- und Commercial-Straßen zu thun ist; sondern er will nur durch das Nürnbergische den Exceptionibus sub num 7.[b] angebogene an die hochansehnliche Crayß-Versammlung sub dato 19. Aug. elaps. anni erlassene Pro Memoria allerunterthänigst beschei-

D nigen,

nigen, daß der Stadt-Rath hauptsächlich unter dem Prætext, Kayserlicher Majestät gemeinnützige Reichsvätterliche Absicht zu befördern, neue vorhin nie gehabte Rechte acquiriren, oder sub favore sothanen Prætextes, dasjenige an sich ziehen will, was ohne die in petitorio bey dem höchstpreißl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht Rechts- anhängigen Territorial-Gerechtigkeit ohnmöglich bestehen kan, gestalten derselbe in erhohltem Pro Memoria und nach verschiedenen darauf gefolgten, z. E. in dem unter dem 2. May nup. erst ad dictaturam circuli gekommenen, nicht nur gewohnter massen gegen die bekannte homologirte Cammer-Urthel und dessen gerichtlich und aussergerichtlich beschehene mehrfältige eigne Eingeständnüsse sich der Territorial-Gerechtigkeit in den locis quæst. berühmet, sondern auch, ob er wohl davon in seinen bey diesen höchstpreißlichen Archi dicasterio übergebenen Supplicis nicht ein Wort einfließen lassen, ungescheuet behauptet, daß er zu den Anstalten quæst, aus Landesherrlicher Macht berechtigt seye. Die Gefährde ist offenbar. Denn warum hat sich der Impetrantische Stadt-Rath in ersagten Supplicis nicht auf sein anmaßliches Territorium fundirt? liegt nicht am hellen Tage, daß es bloß um deßwillen beschehen, weilen Er das Mandat alsdann gewiß nicht hoffen können, sondern Ihm sodann offenbar Exceptio rei judicatæ & litis pendentiæ im Weeg gestanden wäre? Und ist nicht handgreiflich, daß derselbe seinen anmaßlichen, blos dienstbarkeitlichen, sehr zweydeutigen, in altiori indagine allerdings beruhenden Besitzstand mißbrauchen, und dadurch sich gleichsam das Ansehen erwerben wolle, als ob erholtes in petitorio annoch zu ventilirendes Objectum bey Ihm residire.

## §. 12.

Man mag nun annehmen, was man will; man mag contra acta & actitata & confessata nach der verdorbenen Nürnbergischen Auslegungs-Kunst statuiren, es seye in den mehrangezogenen Cameral-Sentenzen super Territorio gesprochen worden, oder nicht; so muß jedoch ob allschon erinnerter massen ein jedes unverfangenes Gemüth zugeben, daß sich keineswegs behaupten lasse, daß solches dem Nürnbergischen Stadt-Rath competire, sondern daß wenn auch posito sed non concesso noch nicht darüber gesprochen worden wäre, dennoch das Hochfürstl. Hauß aus den allerhöchsten Kayserl. Belehnungen mit der Comitia Burggraviatus, und den erprobten actibus possessoriis ceterisque Regalibus, v. c. Zoll, Glait, Wildbahn und Land-Gericht, bey dem vor dasselbe ausgefallenen obbemeldten Cameral-Urtheil, mehr deßfalls vor sich habe, wenigstens auch unter vorstehenden übertriebenen- diesseits feyerlichst widersprochen werdenden Voraussetzungen gleichwohlen die Sache vor Nürnberg noch sehr strittig seye. Folglich bleibt auch immer einerley Gefährde bey den anmaßlichen Nürnbergischen Strassenbau, wenn derselben nicht durch den ob-desiderirten Craiß-Schlußmäßigen Revers und die stipulirte mutuelle Einverständnuß gesteuert wird.

wird. Eben daraus erhellet auch nur allzu klar, daß diese Chaussée-Bau-Sache vor das Hochfürstl. Hauß von der grösten Wichtigkeit seye, und dasselbe ohne seiner Lehen-Pflichten gegen Kayserl. Majestät und das gesamte Reich, dann seiner Verbindlichkeit gegen das Königl. und Chur-Hauß Preussen und Brandenburg, und dessen Erb-verbrüderten zu nahe zu tretten, um so weniger bey sothanen Nürnbergischen Vorlaut gleichgültig bleiben, oder ein mehrers sich gefallen lassen könne, als worzu es sich Craiß-Schlußmäßig oben aus allerunterthänigsten Respect gegen allerhöchste Kayserl. Majestät wiederhohlt erklähret hat, je mehr nur höchst-belobte Königl. Preußische Majestät sothane Chaussée-Bau-Sache vor ihre eigene zu declariren, und gegen alles, was in dieser Sache dem wahren Nürnbergischen sogenannten Besitz-Stand, oder vielmehr Oneri, und dem vor das Hochfürstl. impetratische Hauß rechtskräftig entschiedenen Possessorio zuwider laufft, zu protestiren, höchst-bemüßigt geruhet haben.

## §. 13.

Bey so bewandten Umständen, und da aus den bis daher Ausgeführten erhellet, daß der Nürnbergische Stadt-Rath ein mehrers nicht, als die Strassen quæst. wie vorhin bauen zu dörfen, in seinen Supplicis gebetten habe, daß ferner das darauf erkannte Mandatum ein mehrers dem Hochfürstl. Hauß nicht auflege, daß dieses deme auch zu geleben willig und bereit seye, der Nürnbergische Stadt-Rath hingegen sich aller höchst-richterlichen Hülfe unwürdig, und all seines Rechts, wenn er eines gehabt, verlustig gemacht habe, überhaupts aber dabey die Gefährd-vollesten Absichten hege, mithin Anwalds Durchlauchtigste Principalschafft auch in dieser Rucksicht in dieser wichtigen Sache ein mehrers ohne Verletzung seiner obhabenden Pflichten und Verbindungen ohnmöglich nachgeben könne, hoffet zwar Anwald einer Deductionis Gravaminum sich überheben zu können, und vielmehr mit obiger allerunterthänigsten ihm committirten Anzeige Kayserl allerhöchsten Majestät allergnädigster Approbation submissest getrösten zu dörfen; Es kan aber derselbe gleichwohl nicht umhin, wegen der Nürnberger Extensions-Ungebühr, und im Fall die zuversichtlich anhoffende Abstellung solcher Remedur gegen alles Vermuthen nicht erfolgen sollte, in tiefster Unterthänigkeit und auf die Respect-volleste Weise zu noch mehrerer Aufklärung der Sache, diejenige Beschwehrden, welche sowohl seiner Durchlauchtigsten Principalschaft und dem Königl. Churhaus, dann den erbverbrüderten Hochfürstl. Häusern, als auch den gesamten Reichs-Ständen zugehen würden, wenn das mehr angeführte an sich höchstrespectirliche Mandatum, und die unter dem 20. Jun. nuperi erkannte Paritoria auf ein mehrers ausgedehnt, und dem Nürnbergischen Stadt-Rath in seinen den alten Possessions-Stand überschreitenden gefährdvollen Absichten gehehlet werden wollte, in möglichster Kürze annoch zu deduciren.

D 2 §. 14. Das

## §. 14.

Das vorzüglichste Gravamen, worüber Anwalds Durchlauchtigste Principalschaft sich allerdings zu beklagen hätte, würde sich nun dadurch ergeben, wenn der vorstehenden Craiß-Schluß-mäßigen, selbst dem Mandato angemessenen, alles erschöpfenden Erklärung ungeachtet, die erkannte an sich höchstverehrliche Manutenenz-Commission dennoch bestehen, und sogar über die lediglich enthaltende Manutenirung des Nürnbergischen sogenannten Possessions-Standes, und Abstellung des vorgespiegelten Viæ facti, auf Unterstützung der impetrantischen weit aussehenden Nebenabsichten in Errichtung der Schranken, Versperrung der Hochfürstl. Brandenburgischen undisputirlichen Glaits- und Zoll-Straßen, dann Begünstigung der anmaßlichen Passage Geld-Anstalten, gegen Vermuthen ausgedehnt werden wollte. Anwald will nun nicht wiederhohlen, was derselbe in den allerunterthänigst übergebenen Exceptionibus sub- & obreptionis wegen Unzuläßigkeit dergleichen Manutenenz-Commissionen umständlich ausgeführt hat, sondern will sich blos beliebter Kürze wegen darauf bezogen- und alles hieher repetirt haben. Es will derselbige nur allerunterthänigst bemerken, daß wenigstens nach mehr angezogener- in vorstehenden enthaltener allerunterthänigster beschehenen Erklärung, gar kein Schein zu einer dergleichen Manutenenz Commission existiret.

Es wird dieses um so weniger in Abrede gestellet werden können, als durch sothane Erklährung der vorgebildete Via facti so bald cessiret, als der impetrantische Stadt-Rath seines Orts dasjenige beobachtet, was zur Sicherstellung des Hochfürstl. Hauses in Absicht auf die dießortige Erklärung erfordert wird, und nach den vorliegenden Craiß-Schlüßen demselbigen nicht versaget werden kan. Cessante vero caussa, cessat effectus. Zumalen da in den offt mentionirten Exceptionibus grundhaltend deducirt worden, daß Via facti, licet injustificabilis, zu dergleichen Manutenenz Commissionen noch bey weitem nicht hinlänglich seye. Es erschöpfet sich ferner dadurch nicht nur das Objectum actionis, indeme der impetrantische Stadt-Rath weiter nichts in seinen Supplicis gebetten hat, als daß Anwalds Durchlauchtigste Principalschaft denselben in den hergebrachten Besitzstand des Straßen-Baues nicht beeinträchtigen, sondern Ihme überlassen solle. Von Schranken, von Straßen-Sperren und Passage-Gelds-Anstalten, ist nicht ein Wort in sothanen Supplicis enthalten. Folglich gehört auch dieß alles nicht zu dem Objecto actionis. Gleichergestalt erschöpfet auch sothane diesseitige Erklärung vollkommen das Objectum des allerverehrlichsten erkannten Mandati. Gestalten auch in solchem ein mehrers nicht, als eben angemerkt worden, enthalten ist. Denn daß das in solches mit eingeschlichene Wörtlein Crayß-Schluß-mäßig auf nichts weiters extendirt werden könne, als was gebetten worden, ein solches hoffet Anwald supra in §. 6. des mehrern bewährt zu haben. Folglich

lich erſchöpft ſich andurch auch das Objectum des höchſtverehrlichen Manutenenz-Auftrags um ſo unwiderſprechlicher, als dieſes und jene correlata ſind, und in dem referente ohnmöglich mehr als in dem relato enthalten ſeyn kan, und iſt dahero eine Sonnen-heitere Wahrheit, daß wenn man den Nürnbergiſchen Stadt-Rath nichts deſto weniger in ſeiner gefährdevollen Intention gehelen wollte, man ultra petita & mandata hinaus gehen, aber auch dadurch die beklagungswürdigſten und gröſten Beſchwehrden veranlaſſen würde.

§. 15.

Wenn nun aber auch der Nürnbergiſche Stadt-Rath, welches jedoch nicht eingeſtanden, vielmehr andurch kräftigſt und feyerlichſt widerſprochen wird, aus ſeinem anmaßlichen zweydeutigen, in altiori indagine beruhenden ſogenannten Poſſeſſions-Stand einen Schein vor ſich hätte, ſich der in den bekannten Craiß-Schlüßen mit dem Chauſſée-Bau verknüpften Commodorum anzumaſſen, wovon das Gegentheil jedoch ſupra §. 6. 7. & 8. handgreiflich dargethan worden iſt; ſo iſt und bleibt doch unwiderſprechlich, daß ſothane Anmaſſung, und die derſelben bishero entgegen geſetzte Verbal- und Real-Contradictiones keineswegs alſo beſchaffen ſind, daß nur ein Mandatum ſimplex, ſive ein præceptum, geſchweige dann eine Commiſſio manutenentiæ, ſive Executio ipſa erkannt werden könne.

Es erhellet ſolches von daher, weil obige Crayß-Schluß-mäſſige Commoda ganz was neues im Fränkiſchen Crayß ſind, und vorhero nevola & veſtigium davon vorhanden geweſen, mithin in Anſehung derſelben weder ein Poſſeſſions-Stand noch eine Turbation per rerum naturam möglich iſt.

Ceſſirt nun aber aller Poſſeſſions-Stand, ſo ceſſiret alle angebliche Turbation; und ſo erbricht ſich von ſelbſt, daß es in ſubſtrato einzig und allein auf die Rechts-Frage ankommt: Ob ein Reichs-Stand, der zeithero in ſo betitultem Beſitz geweſen iſt, einen Theil einer gewiſſen Straßen in baulichem Weſen zu erhalten, blos deswegen Schranken darauf einzurichten, Häuſer darauf aufzubauen, und Paſſage-Geld-Anſtalten anzuordnen befugt ſeye? Wer ſiehet aber nicht, daß dieß eine quæſtio juris ſeye? und wer wird ohne zu erröthen behaupten können, daß eine quæſtio juris ein Vorwurf oder Anlaß einer Manutenenz-Commiſſion ſeyn könne, zumalen nicht in Abrede geſtellt werden kan, daß erholte quæſtio juris maxime contraverſa und altiſſimæ indaginis ſeye? Denn kommt es hiebey nicht auf verſchiedene theils in jure theils in facto beruhende ſubalterne Fragen unlaugbar an?

Z. E. was iſt das vor eine Poſſeſſion? Beſteht ſie in einem Exercitio juris, oder iſt ſie nicht vielmehr eine Servitus juris germanici activa, ein Onus? Iſt das Jus contradicentis nicht potius? Ferner was ſind das vor Straßen? Iſt das Territorium ſtrittig

oder unstrittig? und dergleichen mehr. Den großen Unterschied des Grundes und der Quelle des Straßen = Baues hat Anwald supra §. 6. seq. allschon des mehrern unterthänigst ausgeführt, und es erhellet solcher aus diesen dabey allerdings vorkommenden quæstionibus altissimæ indaginis noch mehrers. In einem puncto juris aber mit Manutenenz-Commissionen gegen einen Impetraten, der nebst den höchsten Kayserl. Belehnungen, das undisputirliche Zoll- und Glaits = Regal, Landgericht und Wildbahn, dann gemminatas res judicatas, welche selbst nach des impetrantischen Theils eignen ex serie mundi nimmermehr zu vertilgenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Einbekenntnüssen, über die Territorial-Gerechtigkeit gefället worden sind, für sich zu allegiren hat, hervorzutretten, würde ganz gewiß ein Gravamen commune um so mehr veranlassen, je weniger alsdenn ein Reichs = Stand sogar gegen seine eigne Unterthanen mehr sicher seyn würde, gestalten bekannter massen in den Territoriis statuum mittelbare Städte und Communen, z. E. Fürth bey Nürnberg, wovon ein wichtiger Proceß bey diesem höchstpreißl. Archi-Dicasterio, puncto der Nürnbergischen übertriebenen obgemeldten Weeg-Frohn-Steuern bekannt ist, anzutreffen sind, welche sich so gut als die Reichs = Stadt Nürnberg, in einem sogenannten Besitz, eine große Strecke eine Heer = und Commercial-Straße zu bauen befinden, mithin sich ebenfalls auf sothane Crayß = Schlüße, wegen der Commodorum quæst. besteifen, und Manutenenz-Commissiones efflagitiren könnten. Des Unwesens und der Verwirrung nicht zu gedenken, welche aus dergleichen præposterirlichen Manutenenz-Gesuchen sich nothwendig in andern Processen, welche zwischen den Partheyen oft vorwalten, wie zum Exempel in substrato die große Fraisch = sive Territorial-Sache ist, ergeben würden! folglich liegt auch die Erheblichkeit dieses Gravaminis zu hellem Tag, in so ferne gegen alles Vermuthen bey der diesseitigen Erklärung gleichwohlen noch der erkannte Commissions-Auftrag nach der Nürnberger Unersättlichkeit beharret, und der Crayß-Schluß-mäßige Weeg der nachbarlichen Vereinkommnüs, und der Crayß = Conventischen Vermittlung, wozu sich das Hochfürstl. impetratische Hauß sowohl bey diesem höchstpreißlichen Archi-Dicasterio, als der hochansehnlichen Crayß = Versammlung, und den hochlöblichen Executions-Höfen allschon mehrmahlen erbotten hat, und welche der Nürnberger Stadt-Rath so schnöde abrumpirt hat, gänzlich ausser Acht gesetzet werden sollte.

## §. 16.

Eben daraus würde aber auch ein zweytes Gravamen entspringen, welches um desto empfindlicher und relevanter wäre, als eines Theils eine offenbar von der Jurisdiction des höchstpreißlichen Reichs = Hofraths eximirte, und in den Reichs = Gesetzen den Crayßen zu eigner Behandlung überlassene Sache, dorthin gezogen, und diesen entzogen, zugleich aber andern Theils dem Hochfürstl. impetrati-

tratischen Hauß, das in den wegen des Chaussée-Baues verabfaßten Crayß-Schlüßen, in Betreff der Vermittlung und Beylegung der sich ergebenden Chaussée-Differentien festgestellte Beneficium abgestricket würde. Die Richtigkeit dieses Gravaminis stellt sich eben so klar vor Augen; denn daß die dermalen obwaltende Chaussee-Bau-Anstalt eine wahre Crayß-Policey-Sache seye, ein solches bewähret nicht nur dasjenige, was in den diesseitigen Exceptionibus aus den Reichs-Gesetzen und berühmtesten Doctoribus desfalls deducirt worden, sondern auch der vor jedermanns Augen liegende desfalls abgefaßte Craiß-Schluß de ao. 1765. & 1769. nebst dem bis dahero vollführten Crayßtags-Protocoll, in welchem sothanes Geschäft eines der wichtigsten Vorwürfe noch dato ist, des mehrern. Ob nun wohl Anwald in erhohlten allerunterthänigsten Exceptionibus sich selbst gar wohl beschieden hat, daß in keiner Sache die allerhöchst Kayserl. Obristrichterliche Erkenntnüs ganz und gar ausgeschlossen seye, vielmehr auch in caussis exemtis die Jurisdiction des höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofraths, so oft von einem oder dem andern Theil friedstöhrende Facta vorgenommen werden, allerdings begründet, mithin pro re nata in solchen auch Mandata S. C. statt fänden: so kan doch dieses in substrato ohnmöglich dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg obmovirt werden; denn es cessirt ja nach der diesseitigen allerunterthänigsten Erklärung, so bald der impetrantische Stadt-Rath seines Orts die erforderliche Sicherstellung præstirt, und die Craiß-Schluß-mäßige utrimque angegangene, von Nürnberg aber schnödiglich abgebrochene Ubereinkommnus getroffen haben wird, alles was zeithero von demselben gegen die Wahrheit als ein gesetzwidriger Via facti vorgespiegelt worden ist, gänzlich; folglich bleibt im Grunde nichts, als die wahre eigentliche Qualitas einer Craiß-Policey-Sache übrig, in Ansehung deren die deducirte Exemtion statt finden, und selbst von allerhöchst Kayserl. Mayestät beschützt werden muß, so lange die bekannten Reichs-Gesetze verbindlich, und die Wahl-Capitulationes unverletzliche, gleichseitig verbindliche Pacta bleiben. Gleichwie aber hieraus das mit unterlaufende Interesse aller höchst und hohen Reichs-Stände sich zur vollen Genüge erbricht; also ist das besondere Interesse des Hochfürstl. impetratischen Hauses um so sichtbarer, als solches in specie dermalen darunter leidet, wenn demselben nach Offerirung alles dessen, was nur den angegebenen Schein eines Viæ facti haben kan, in Ansehung des übrigen, was in dieser Chaussée Bau-Sache etwa noch zweifelhaft, altioris indaginis, oder strittig bleibt, das in den Reichs-Grundgesetzen gegründete, und in den desfalls specialiter verabfaßten Craiß-Schlüßen festgesetzte Beneficium Exemtionis entrissen, und ein bloses in altiori indagine beruhendes Punctum juris in den so sehr summarischen und äusserst præjudicirlichen, in den Reichs-Grundgesetzen eben deswegen aber so stark eingeschränkten, und von Nürnberg tam frivole mißbrauchten Mandats und Manutenenz-Proceß abgewandelt werden wollte.

P 2 §. 17. Es

§. 17.

Es würde sich aber sothanes Gravamen auch dadurch noch mehr vergrößern, weil eines Theils der Nürnbergische Stad-Rath, wie retro und in Exceptionibus des mehrern bescheint worden ist, nicht nur den in seinen Mauern versammelten hochansehnlichen Craiß-Convent wirklich allschon selbst angegangen, sondern auch dieser seine desfalsige Verwendung nicht versaget, und endlich Anwalds gnädigster Herr Principal sich dortselbst willfährig und Craißschluß-mäßig vernehmen zu lassen nicht entstanden hat, sondern auch in andern zwischen den Hochfürstlichen Brandenburgischen Haus und der Reichs-Stadt Nürnberg obwaltenden Processen die größte Verwirrung dadurch um so mehr veranlaßt werden würde, als die Erörterung derjenigen Rechtsfragen, worauf das in §. 15. festgesezte cessante via facti in dieser Chaussee-Bau-Sache einig und allein übrig bleibende Punctum juris wesentlich ankommt, in solche Streitigkeiten einschlagen, welche dermalen schon an einem andern Gericht, nehmlich an den höchstpreißlichen Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht, anhängig sind (wovon Anwald nur die in petitorio daselbst annoch anhängige sogenannte große Fraiß-Sache nennen darf) mithin sich dadurch noch eine besondere Art der litispendenz, und daraus erwachsender Exceptionis- fori declinatoriæ ergiebt. Welche nicht weniger handfällig, relevant und inviolable als die ex Exemtione entspringende ob deducirte unzubezweifelnde declinatoria ist.

Gestalten bekannt ist, daß nach den Art. XVI. der Kayserlichen Wahl Capitulation und dessen 7ten §vo. allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst zugesagt haben „den Processen der höchsten „Reichs-Gerichte seinen straken Lauf, auch keinem von den andern „eingreifen, oder processe avociren, vielweniger über die *Sententias* „und *Judicata Cameræ* von den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, un„ter was vor *Prætext* es seye, *cognosciren* zu lassen, dem Cammer-„Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände „binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich ab-„ziehen wolle, " womit auch nicht nur der Rec. Imp. Noviss. in §. 166. in welchen der Parthey, welche in solch anhängigen Sachen anderwärts Processe ausbringt; eine Poen von 10. Mark Goldes gesezt wird, die ausgebrachte Processe aber vor null erklähret werden, sondern auch Titulus II. §. 8. der Reichs Hofraths-Ordnung de 1654. übereinstimmt. Besonders aber nimt sich in diesen Betreff die weitere allergnädigste Kayserliche Zusage in den §. 17. der Kayserlichen Wahl Capitulation aus, wenn es unter andern dortselbst heißet: „Daß während der am Kayserlichen Cammer Gericht rechts anhän„gigen Hauptsache die daraus entspringenden Nebenpuncten, wel„che in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht er„örtert werden könnten einschlagen, bey den Kayserlichen Reichs-„Hofrath nicht angenommen werden sollen. ꝛc. " Würde nun aber nicht dieses in voller masse beschehen, wenn mehr bemeldtes Punctum

Juris,

Juris, welches in verschiedene bey dem höchstpreißlichen Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht in Rechten anhängige Rechts-Sachen wesentlich einschläget, an dieß höchstpreißliche Archi Dicasterium gezogen werden wollte? und würde nicht das dem Hochfürstl. Impetratischen Hauß dadurch zuwachsende Præjudiz um desto gröser seyn, je weniger dieses höchstpreißliche Archi Dicasterium wegen Abmangel der Acten davon die erforderliche Information haben kan, und je unerhörter der Gedancke seyn würde, in via mandati sich auch nur einer provisorischen Interpretation eines an einem andern Gericht ausgesprochenen Urthels, ohne nur einmal der deßfalls verhandelten Acten habhafft zu seyn, mithin in der That absque sufficiente causæ cognitione, sich zu ermächtigen?

Unter sothane prævention und litispendenz gehören aber auch absonderlich die mit der pendenten Sache connectirende puncta, wie solches Cramer in System. Proc. Jmp. §. 179. & 180. des mehrern ausgeführt hat, und die tägliche Praxis ganz ausser Zweifel setzet. Insbesondere sind die in puncto litispendentiæ in genere, unter den 13. Febr. 1772. in Sachen Frauenalb. Gotteshauß, contra Baaden Durlach citat. ex lege diffamari, et de 30. Jan. d. a. in Sachen Oettingen Wallerstein contra die Reichsstadt Nördlingen, die Compromiss-mäßige Stadt-Gerechtigkeit betreffend, ergangene allerhöchste Resolutiones hieher zu allegiren, vermöge deren beyde Sachen wirklich ad Cameram remittirt worden sind.

## §. 18.

Das dritte Gravamen, welches erwachsen würde, wenn die mehr erwähnte diesseitige allerunterthänigste Erklährung der allerunterthänigst anhoffenden rechtlichen allergnädigsten Attention nach Nürnbergischen Betrieb nicht gewürdiget werden wollte, würde darinn bestehen, daß dadurch die zwey hauptsächlichste Requisita mandati, nempe possessio & turbatio beyseit gesezt, folglich die pünktlichste Sanctiones der Cammer-Gerichts-Ordnung, des neuesten Reichs-Abschieds, dann der Kayserlichen Wahl Capitulation, in puncto behutsamer Erkennung der Mandatorum, bey seiten gesezet, somit aber auch die Gravamina statuum über den Mißbrauch des Mandats Processes nicht wenig vermehret werden würden. Da Anwald in den allerunterhänigsten Exceptionibus sub & obreptionis von §. 17. an bis 22. incl., dieß Thema erschöpft, und daß sich impetrantischer Seits keine wahre Possession, und also auch keine Turbation gedenken lasse, dargethan hat; so kan zwar derselbe sich getrost dahin beziehen, und was dortselbst mit Bestandt Rechtens umständlich aus dem rechtlichen Begriff einer Possession und Turbation, und aus der Beschaffenheit des Impetrantischen angeblichen Besitzstands deducirt worden ist, alles Inhalts hieher allerunterthänigst wiederholen. Jedoch aber kan Anwald auch nicht umhin, allerunterthänigst zu bitten, hiebey zugleich dasjenige, was in erholten Exceptionibus, zur

Q Wider-

Widerlegung der Nürnbergischen Narratorum Libelli a §. 23. bis 27. urgirt worden, einer nochmaligen allergerechtesten Beherzigung zu widmen. Zugleich siehet Anwald sich vermüßiget, die in den nur allegirten §. §. angeführten Sätze, jedoch ohne seiner Durchlauchtigsten Principalschaft, als impetratischen Theil, einen nicht Ihm sondern dem impetrantischen nunc revisischen Theil obliegenden Beweiß aufzubürden, blos zu besserer Aufklärung der Sache, desuper solennissime protestando noch etwas weiter auseinander zu setzen, und dadurch die Nürnbergische Non Possession, oder vielmehr die dienstbarkeitliche Beschaffenheit des angeblichen Nürnbergischen Besitzstands, noch etwas näher an das Licht zu stellen, zugleich aber auch ein und anders anzuführen, woraus sich ganz überzeugend ergiebt, daß vor das Hochfürstl. impetratische nunc revidentische Brandenburgische Hauß schon dermalen in hocce processu mandati so viel militire, daß die in dem §. 15. supra sich ergebene Rechts-Frage: Ob ein Reichs-Stand, der zeithero in so betitultem Besitz, einen Theil einer gewissen Straßen in baulichem Wesen zu erhalten gewesen ist, blos deswegen Schranken darauf einzurichten, Häuser aufzubauen, und Passage-Geld-Anstalten anzuordnen, kurz sich aller Crayß-Schluß-mäßigen Commodorum zu prævaliren, befugt seye? allerdings negiret werden müsse.

## §. 19.

Was nun das erstere anlangt, so kan Anwald nicht umhin, allhier besonders den 19. und 20. §. der Exceptionum sub- & obreptionis allerunterthänigst hieher zu wiederhohlen. Nebst diesem aber was daselbst ausgeführt worden ist, bestärket die im Druck vorhandene Wald-Ordnung de ao. 1535. nebst den darinnen befindlichen D. Knorrischen und Pfalzgraf Ludwigischen Verträgen, wovon ersterer sub num. CCCLXXV. der Nürnbergischen diplomatischen Historie befindlich, das bey dem Verkauf der Reichs-Wälder den Herrn Marggrafen und Ihren Unterthanen reservirte, auf ungemessenes Brenn- und Zimmerholz sich erstreckende Jus lignandi des mehrern.

Gleiche Bewandnüs hat es denn auch mit Unterhaltung der Brucken auf dem Reichs-Wald, gestalten der Nürnbergische Stadt-Rath theils das benöthigte Holz aus ersagten Reichs-Wäldern darzu hergeben, theils aber solche selbst herstellen muß, wie solches impetrantischer nunc revisischer Seits selbst sub Lit. B. in den Supplicis pro mandato bescheint worden, und sonsten auch Reichs-kundig ist. Daß nun dessen zeitheriger Straßen-Bau aus eben einer solchen Servitute herfliesse, als das obbemeldte unbestimmte Jus lignandi, ein solches ist schon aus oballegirter Wald-Ordnung begreiflich, noch mehr aber bestärkt es sich dadurch, daß nach den bekannten gemeinen Rechten und Herkommen in regula lediglich dem Zoll-Glait- und Territorial-Herrn, welcher das mit den Straßen verknüpfte Commodum an Zoll und Glait hat, das Onus oder Incommodum,

modum, solche in baulichem Wesen zu erhalten und herzustellen, obliege, folglich wenn jenes Onus von einem andern getragen wird, und das Utile allein bey dem Zoll- Glait- und Territorial-Herrn existiret, jenes Onus nichts anders als eine Servitus seyn könne. Noch mehr aber erprobet sich sothane dienstbarkeitliche Beschaffenheit des Nürnbergischen also betitulten Besitzstandes dadurch, daß die Nürnbergl. Schuldigkeit das zur Weeg- und Brucken-Reparation und deren Erhaltung erforderliche Holz und Faschinenwerk herzugeben, nicht nur auf den von dem Nürnbergischen Stadt-Rath als sein Gebiet vergeblich angesprochenen District intra aquas, sondern auch ausser denselben in das unangefochtene Burggräfliche Territorium sich erstrecket, in welchem Betreff Anwald nur in Ansehung des Hochfürstl. Brandenburgl. Amts Schwobach sub num. VI. & VII einige Bescheinigungen, nemlich einen über die jenseitige würkliche Befolgung der alt hergebrachten Schuldigkeiten eingekommenen Ober- und Amtlichen Bericht de 16. May 1768. und de 2. Oct. dieses Jahrs allerunterthänigst hier anlegen will, gestalten daraus ganz hell in die Augen fällt, daß beydes einerley Grund habe, und beydes von einerley Natur seye, nemlich von daher fliesse, weil diß Onus ehedem auf den beyden ao. 1427. durch Verkauf von den Herren Burggrafen an die Reichsstadt Nürnberg gekommenen Wäldern geruhet, und bey diesem Verkauf, sowohl der Herren Burggrafen als Ihrer Unterthanen, die vorhin Wald-Recht hatten, gehabtes Recht expresse vermöge des sub N. CCCVI. der mehr angezogenen Nürnbergischen Diplomatic befindlichen Verkauf-Briefs bestens reservirt worden ist. Die Natur der Sache prediget dieses auch selbst nur allzu überzeugend. Denn wer wird wohl ohne ausgelacht zu werden, behaupten können, daß die Verbindlichkeit, fremde Zoll- und Gelaits-Strassen Brucken und Stege in fremden Territorio in baulichen Stand zu erhalten, ohne an Zoll, Glait, oder sonstigen emolumentis nur das mindeste davon aufzuheben zu haben, ein Jus, ein Regale, oder eine Crayß- und Reichsstandmäßige Gerechtsame seyn könne? Um aber hierinnen ja allen nur erdencklichen Zweifel völlig zu benehmen, so will Anwald sub num. VIII. noch einen Extract Nürnbergischen Waldamtlichen Schreibens de dato Nürnberg 1751. allerunterthänigst hier anfügen, in welchem dasselbe unverholen bekennet, daß sothane Schwabachische Befugnüß (und folglich aller übrigen Waldgenossen) aus den Wäldern quæst. ihr benöthigtes Brenn- und Bauholz, sowohl in Ansehung ihrer Wohnhäuser, als Brücken, Weeg, und Steege zu nehmen, auf einer Servitute beruhe, und die Wälder quæst. desfalls der fundus serviens seyen. Welches Eingeständnuß um so entscheidender seyn wird, je bekannter es ist, quod confessio sit Regina probationum.

§. 20.

Was hingegen das andere anbetrifft, daß die sub initio des vorstehenden §. erwähnte quæstio juris schon in hocce Processu Mandati

dati sich vor Anwalds Durchlauchtigste Principalschafft entscheide, oder daß wenigstens der Impetrantische Stadt-Rath bey seinen zeitherigen so betitulten Possessions-Stand stricte bleiben müsse, und auf den Strassen Quæstionis weder eines Schranckens, noch Erbauung einer Passage-Gelds Einnahms-Stätt, oder sonstiger Crayßschluß mäsigen derley Einrichtungen und Commodorum berechtigt seye; so erbricht sich solches von selbst als der Gegensatz von demjenigen, was nur erst aus richtigen Begriffen und unlaugbaren Grundsätzen des Gemeinen und Teutschen Staats-Rechts deducirt worden ist. Wenn der Nürnbergische Stadt Rath sich an seinen zeitherigen so betitulten Besitzstand, Er mag sich nun solchen als ein Recht, oder als ein Onus vorbilden, wie er zeithero obgewaltet, halten, dem hochfürstlichen Hauß die aufgewandten Kosten ersetzen, und überhaupts demselben die Crayß-schlußmäßige Sicherheit stellen will; so resolvirt sich sothane zwote Helfte obiger Rechts-Frage ohne Entscheidung von selbst, denn alsdann kan der Nürnbergische Stadt-Rath, so wenig als Anwalds Durchlauchtigste Principalschafft sich des mehr bemeldten Crayßschluß mäßigen Commodi in Tractu quæstionis bedienen. So lange aber der Nürnbergische Stadt-Rath nicht in sich geht, oder von allerhöchst richterlichen Amts wegen, in seine alten Schrancken zuruck gesetzt wird, sondern sich des Strassenbaues als eines Regals anmassen will, folglichen Serenissimus Onoldinus zu Conservirung höchst Dero Gerechtsame denselben selbst behaupten muß, so lange liegt die diesseitige Befugnuß sich sothanen Crayßschlußmäßigen Commodi zu bedienen, und auf Abthuung dessen, was der Nürnbergische Stadt-Rath sich deme zuwider auf der Röttenbacher Strasse, dann unter seinen unberechtigten Urtels und Mandats widrigen Linien bey den Peters- und Bucher-Thor anmaßt, (deme hochfürstlich Brandenburgischer Seits zeithero bloß aus unterthänigstem Respect vor das ergangene höchstverehrliche Kayserliche Mandat nachgesehen worden) zu dringen, ganz klar vor Augen. Es ist oben §. 12. et 15. schon unwiderleglich dargethan worden, daß das hochfürstliche impetratische nunc revidentische Haus an dem an einem höchstpreißlichen Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht wegen der hohen fraischlichen Obrigkeit in Possessorio erhaltenen- und in Revisorio bestättigten rechtskräfftigen Urtheil, der Nürnbergischen verdorbenen Auslegungs-Kunst ungeachtet, einen unumstößlichen Grund puncto der von jenseits gegen eigene gerichtliche und also höchstverbindliche Einbekänntnüße sich arrogirenden Territorial-Superiorität habe, und daß ohne diese die Nürnbergische Anmassung wegen des mehrbemeldten Craiß-Schlußmäßigen Commodi quæst., so wenig als ein Prædicatum absque subjecto bestehen könne. Es ist hingegen bekannten Rechtens, daß in Regula sowohl das Regale des Strassenbaues, als der damit verknüpfften Commodorum dem Landes- Zoll- und Glaitsherrn zukomme, und endlich heischet es schon die natürliche Billigkeit, daß wenn der Landes- Zoll- oder Glaitsherr demjenigen, der zeithero die Strassen ex onere & Servitute, ohne

das

das mindeste Utile davon gehabt zu haben, um deswillen, weil dieser Causam & qualitatem possessionis zu jenes Præjudiz gefährdvollerweise mutiren, und den Dominantem zum Servientem machen will, ab, und selbst nothgedrungen übernehmen muß, diesem alsdann natürlicherweise auch diejenige Commoda zu statten kommen müssen, welche in den bekannten Craiß-Schlüssen beliebt worden sind, ohne daß es nöthig seyn wird sich auf das- bezeuge der im Druck vorhandenen Fraisch-Relation pag. 106. 110. 121. 134. 151. & 162. in der grossen Fraisch-Sache bey dem höchstpreißl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht bescheinte und auf jenseitig eigenes Geständnüß beruhende Regale curæ & Defensionis viarum zu berufen, oder vermöge des bekannten Privilegii Imperatoris Caroli IV. de 1337. noch zu bewähren, daß erholte Burggräfliche Defensio & cura viarum noch überdieß auf besondern Kayserl. Briefen beruhe.

## §. 21.

Das Vierdte Gravamen bestehet nun endlich in der Extensione Mandati & Commissionis manutenentiæ auf die ex adverso unter den 28. Oct. 26. Jun. el. & 19. May curr. anni einzuklagen sich angemaßte angebliche Attentata. Die Erheblichkeit dieses Gravaminis zeiget sich unter ganz verschiedenen Gesichts-Puncten: 1.) ist unwidersprechlich, daß wo kein Mandatum, keine Manutenenz-Commission und keine Paritoria statt findet, auch keine Extension sich gedenken lasse, gestalten eines von den andern immer als eine Conditio sine qua non abhänget, eine Manutenenz-Commission aber noch überdieß schlechterdings, nach allem dem, was die Reichs-Gesetze de Mandatis S. C. fest setzen, nicht anderst Platz greifet, als wann gegen das eingeklagte factum injustificabile nicht einmahl Exceptiones sub & obreptionis statt finden. Nun verhoffet aber Anwald in den allerunterthänigst übergebenen Exceptionibus und in dem vorhergehenden einleuchtend dargethan zu haben, daß ein dergleichen factum in substrato keineswegs zum Grund liege, ja nach der disseits Eingangs wiederholten allerunterthänigsten Erklährung so gar aller Schein einer bekannter massen, nicht eimahl in den Rechten gänzlich verbottenen, sondern öffters gar wohl erlaubten vis privatæ mehr übrig bleibe. 2.) Ist erhohlte Extensio um deswillen dem Hochfürstl. Hauß äusserst beschwehrlich, weil solche offenbahr ultra petita libelli, & ultra tenorem Mandati, und des Manutenenz-Auftrags hinaus geht.

Denn es ist oben §. 3. 5. & 6. allerunterthänigst deducirt worden, daß in allen diesen weiter nichts enthalten gewesen, als daß Serenissimus Onoldinus den Nürnbergischen Stadt-Rath nicht in den so betittulten Besitz-Stand die Strassen quæst. Craiß-Schlußmäßig herzustellen, hindern solle, von Schranken, von Strassensperren, von Häuseraufbauen, und Passage-Gelds-Anstalten aber kein Wort darinnen enthalten, und unter den Wort Craiß-Schlußmäßig nichts als an statt der ehemahligen Bruckhölzer und Faschinen

dermahlen Stein und Sand verstanden seye. Und gleichwohlen wird unter andern auch dem Hochfürstl. Haus mittelst dieser Extension befohlen, das bey Stein, einem in dem Cameral-Urthel ausdrücklich benannten Ort, errichtete Passage-Geld-Einnahms-Häußlein abzuthun, ohnerachtet die Frage wegen der Crayß-Schluß-mäßigen Commodorum, wenn auch die Nürnbergische Servitus Juris Germanici activa zu einem wahren Besitzstand umgebildet werden könnte, per supra §. 15. deducta altissimæ indaginis, und selbst in hocce processu mandati vor das Hochfürstl. impetratische nunc revidentische Hauß Brandenburg offenbar zu entscheiden ist. 3.) Ist sothane Extensio um desto beschwerlicher, weil solche so schlechthin ohne allen Anhang, Einschränkung und Reservation beschehen, und folglich dem Nürnbergischen Stadt-Rath dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, alles daraus zu folgern, was derselbe nach seiner verderbten Auslegungs-Kunst daraus folgern will. Gestalten, da Anwalds Durchlauchtigster Herr Principal sich sowohl bey der hochansehnlichen Crayß-Versammlung, als selbsten in den allerunterthänigst übergebenen Exceptionibus über den Punct des übernommenen Straßenbaues quæst. sattsam erklärt haben, Höchst Dieselben allerdings unterthänigst hoffen können, daß in der ergangenen Paritoria, in wie ferne dem Nürnbergischen Stadt-Rath der Bau qu. überlassen bleiben solle, durch einen Anhang oder Milderung bestimmt, oder wenigstens cessante & remota via facti prætensa, dem impetrantischen Theil die Ausstellung des in §. 3. supra enthaltenen, in den Exceptionibus sub- & obreptionis allerunterthänigst allschon desiderirten Crayß-Schluß-mäßigen Reversus und Vergleichs auferlegt, und dadurch das Hochfürstl. impetratische Haus gegen alle gewöhnliche Nürnbergische üble Folgerungen in einer so wichtigen Sache sicher gestellt werden würde, und zwar um so mehr als 4) Anwald in dem §. 5. Exceptionum durch verschiedene ganz besonders auffallende Exempel bescheint hat, wie unverschämt, impertinent und injurios der Nürnbergische Stadt-Rath meistens seine Narrata & Petita einzurichten pflege, und was vor unverschmerzliche Nachtheile, aber auch zugleich offenbare Rechts-Widrigkeit dem impetratischen Theil zugefüget und infligiret werden, wenn solche übertriebene, injuriose, und sichtbarlich unwahre Narrata in die Mandata und Parritorien einfliessen. Hierinnen bestehet denn unter andern der von den in den Exceptionibus allegirten Cocceio und andern ausgeführte und von den gesammten Reichs-Ständen schon so offt beklagte abusus mandatorum S. C. denn zu geschweigen, daß alsdenn der impetratische Theil nach der heutigen Justiz-Verfassung ein paar Secula warten darf, bis er in possessorio ordinario vel petitorio, seinen ältern Besitz oder sein Recht wieder geltend machen kan; so sind dergleichen Mandata und Extensiones leider gemeiniglich der Grund zu einer unübersehlichen Reihe von Præjudizen.

Aner-

Anerwogen wenn schon bekannt ist, daß die Höchstpreißliche Archidicasteria durch die Mandata S. C. hauptsächlich den Land- und Religionsfrieden in aufrechten Stand erhalten, und blos viam facti compesciren wollen, in übrigen aber wegen des in processu Mandati ganz summarischen, unzureichenden allerdings allzuwillkührlichen modi procedendi, und ganz und gar ungeachtet bleibenden Puncti Causalium, nicht einmal in Possessorio etwas zu entscheiden gemeint sind; so geschicht es doch gar oft, daß nach einen kurzen Zeit-Verlust, wie die Procesś-Geschichte des Hochfürstl. impetratischen Hauses leider nur allzuviel Beyspiele aufzuweisen hat, ein indiscreter Supplicant ein dergleichen Mandat und Paritoriam, wo dergleichen ungemessene, übertriebene auch wohl injuriose narrata quocunque modo eingeflossen sind, zur Grundlage eines neuen Mandats-Gesuchs macht, und dadurch wiederum mehr bittet, und erhält, als er ohne diesem wahrhaften Nævo Rei judiciariæ imperialis jemals hoffen können. Diese Gefährd-volle Absicht liegt nun sogar bey den von den impetrantischen Theil sub Lit. R. R. bescheint werden wollenden angeblichen attentato zum Grund. Gestalten dieser Vorgang mit Destruirung des Nürnbergischen Wappens an der Thooßer Brücken mit den Chaussée-Bau die mindeste Connexion nicht hat, von der Hochfürstl. Regierung auch nicht befohlen gewesen, und durch die dem impetrantischen Stadt-Rath zugekommene sub N. IX. allerunterthänigst hier angebogene adæquate Aeusserung seine Erledigung erhalten hat, und wenn sich der impetrantische Stadt-Rath dabey nicht beruhigen, sondern sothane Wappen ex Capite territorii behaupten will, er erst in Separato desfalls klagen muß, keineswegs aber alles untereinander mengen darf.

Sodann muß Anwald 5.) noch allerunterthänigst bemercken, daß eines Theils die jenseitige Beylagen sub Lit. L. L. & M. M. des mehrern bewähren, daß die meisten angebliche attentata die diesseitige Beyziehung der Nürnbergischen Hintersassen betreffen, solchemnach eigentlich nicht hieher, sondern zu den von den Nürnbergischen Stadt-Rath in diesen besondern Punct erschlichenen Special-Mandat, auf welches jedoch ob defectum reichsgesetzmäßiger richtiger Insinuation dato noch nicht gehandelt werden können, gehörig, mithin aber auch in hoc pto. extensionis mandati nicht hätten sollen beherziget werden, andern Theils aber, daß dieselbe Allerhöchst richterliche Beherzigungen um so weniger verdienen, je zuverläßiger ab den sub N. X. XI. & XII. allerunterthänigst hier angefügten Verantwortungs-Relationen des zu dem diesseits zeithero besorgten Chaussée-Baues angestellten Directoris &c. erhellet, daß die deßfallsige Nürnbergische Beschwehrden wiederum in einen leeren übertrieben und theils falschen Geschrey bestehen, alles mit der größten Moderation beschehen, die abgenommene Pfänder so bald præstanda præstirt worden, wiederum restituirt, im Hauptwerck aber von den jenseitigen Hintersassen alles gutwillig præstirt, hingegen über die jenseitige Bedruckung mit der ganz ungemessenen excessiven Chaussée-Frohn-Steuer die bittersten

Klagen geführt worden, und die Execution überhaupts meistens nur ein Spiegelfechten gewesen seye.

§ 22.

Das Hochfürstl. impetratische nunc revidentische Haus setzet sein Heil nicht in die Menge der Gravaminum, und enthält sich dahero die impetrantische in exceptionibus bescheinte friedstöhrende Gewaltthätigkeiten, welche, wenn des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. ꝛc. nicht eine ausserordentliche- von Hochansehnlicher Crayß-Versammlung selbst mit besonderer Zufriedenheit bemerckte Moderation vorwalten lassen, zu großen Mißhelligkeiten ausschlagen können, zu negiren, und beschwehrend zu gedencken, daß diese in der an sich Höchst verehrlichen Paritoria gegen die kundbahrste Reichs-Gesetze so nachsichtlich tractirt, und ohnerachtet die Selbst-Hülfe auch in berechtigsten Fällen, wenn man den Richter selbst schon angegangen, so hoch verpönt ist, gleichwohlen dem Hochfürstlichen Haus das allerunterthänigst gebettene Mandatum S. C. pure abgeschlagen worden seye.

Ja Anwald wiederholet nochmals allerunterthänigst, daß vorstehende deducirte Gravamina in Rucksicht auf das Nürnberger Extensions-Unbild und die schon ante supplicas geschehene Erledigung des Mandati nur eventualiter ausgeführt worden, indeme dessen Hochfürstliche Principalschafft der unterthänigsten Hoffnung lebet, und von Allerhöchst Kayserl. Majestät Reichs bekannten Gerechtigkeits-Liebe vollkommen überzeugt ist, daß Allerhöchst-Dieselben die in Eingang beschehene so oft wiederholte diesseitige alles erschöpfende patriotische Erklärung und Anzeige ganz gewiß vor eine vollkommene Erledigung des Nürnberger unbemüßigten Klagwercks anzunehmen allergerechtest geruhen, und dadurch dem bis dahero justificirten remedio supplicationis s. Revisionis so schleunigere und kräfftigere Würckung angedeihen lassen werden.

In dieser allerunterthänigsten Zuversicht, gelanget dannenhero an Euer Allerhöchst- Kayserl. Majestät ꝛc. Anwalds Durchlauchtigster Principalschafft unterthänigstes Bitten Allerhöchst-Dieselben geruhen allergnädigst: den impetrantischen Stadt-Rath anzuweisen sich an der diesseits §. 3. supra enthaltenen Erklärung begnügen zu lassen, und dann demselben aufzulegen, daß er seines Orts die dortselbst ebenfalls submissest gebettene Crayß-schluß-mäßige Sicherstellung Vergleichung und Restitution der Sachen in den vorigen Stand auch Kosten-Ersetzung, zu leisten und zu beobachten habe; sodann in allergerechtester Ponderirung der deducirten gravaminum in den Rechten zu erkennen und auszusprechen: daß das unter den 19. Sept. 1774. ausgegangene Mandatum S.C. nebst dem darmit auf den t.t. Herrn Fürsten und Bischoffen zu Bamberg, dann den t. t. Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar verknüpften Manutenenz-Auftrag, ingleichen die weiters sub 10. Jun. nup. erkannte Paritoria anwiederum aufzuheben, und den impetrantischen

schen Stadt-Rath mit seinen unbemüßigten Gesuch ab- und zur Ruhe, oder wenigstens an den Wohllöbl. Fränckischen Crayß-Convent zur Crayß-schlußmäßigen Ausgleichung zu verweisen, überhaupt aber pendente de territorio in Camera petitorio auf keinerley Art etwas innoviren zu lassen. De super. &c.

# Beylagen.

Die Fünf ersten Beylagen bleiben aus Anfangs-gedachter Ursache hinweg.

## Num. VI.

### Copia Schwabacher Amts-Berichts.

Durchlauchtigster &c.

Von Ew. &c. Hochpreißl. Hof- und Regierungs- dann Justiz-Rath I. ist unterm 9. curr. &c. anhero gnädigst befohlen worden, hiernächstens specifice unterthänigst zu berichten, von welchen Ortschafften sowohlen Nürnbergische Hintersassen, als diesseitige Unterthanen ex capite Jurisdictionis Territorialis in dem Bezirck von 2. Stunden zu denen Strassen-Reparationen bißhero ohne jenseitigen Widerspruch gezogen worden, und wie viel insonderheit von diesseitigen Unterthanen zu dem Röttenbacher Strassenbau concurriren müssen.

Gleichwie nun in solcher Absicht und auf den Fall, wann eine reciprocirliche Concurrenz beederseitiger Unterthanen und Hintersassen festgesetzet werden sollte, auf ergangenen gnädigsten Cammer-Befehl bereits An. 1765. ein Entwurf gemachet- und znm Hochfürstl. Cammer-Raths-Collegio mit Bericht unterthänigst eingeschicket worden; Also haben Ew. &c. das hierüber abgehaltene Protocollum hiermit gleichmäßig unterthänigst einsenden sollen, woraus über beyderley Puncten hinlängliche Nachricht gnädigst zu entnehmen seyn wird, welche Ortschafften nemlich in ein und dem andern Fall zu denen Strassen-Reparationen zu coucurriren hätten, wann solche Concurrenz binnen einen Bezirk von 2. Stunden geschehen sollte. Hiebey aber haben wir gehorsamst zu gedenken, daß im hiesigen Ober-Amt von diesseits noch keine Chaussée angeleget- zu ordentlich gemeinen Strassen-Reparationen hingegen bishero, weilen man keinen gnädigsten Befehl dazu gehabt, weder diesseitige Unterthanen noch Nürnbergische Hintersassen beygezogen, sondern die Kosten von Hochfürstl. gnädigster Herrschaffts wegen alleine bestritten, und die Arbeit durch bestellte Taglöhner um den Lohn verrichtet worden. Was aber den andern Punct, nemlich die von Seiten

Nürnberg neuerlich unternommene- und schon vor einigen Wochen wirklich angefangene Chaussée- mäßige Reparation der Röttenbacher Strassen betrifft, so wird aus allegirten Protocoll und dem erstern Ansatz gnädigst zu ersehen seyn, daß nach dem angeführten Fuß, wann eine rreciprocirliche Concurrenz beliebt werden sollte, die Brandenburgische Unterthanen zu Mögeldorf, Kornburg, Wendelstein und Raubersrieth, concurriren müßten. Es sind aber auch von Seiten Nürnberg zur Zeit keine andere als die diesseitige Unterthanen zu Wendelstein und Raubersrieth, und zwar auch diese nur als Wendelsteinische Burgere und Mitgemeinere blos aus dem Grund zur Beyhülfe anverlanget worden, weilen beeden Gemeinden sonsten die Unterhaltung dieses Weeges, auf welchen nunmehro die Röttenbacher Strasse neuerlich eingeleitet wird, obgelegen, und dagegen das Nürnbergische Land- Pfleeg- Amt künftighin das Onus reparandi, von dem Platz an, wo die Röttenbacher Strasse sich einziehet, auf sich übernehmen will, wie zu Ew. ꝛc. Höchstlöbl. Cammer- und Landschaffts- Rath unterm 21. Mart. uud 2. April. nup. umständlich unterthänigst einberichtet worden, und hierauf kommt es auch dermahlen eigentlich an, ob nemlich die Brandenburgische Unterthanen zu Wendelstein und Raubersrieth, welche nach mehr angeführten Protocoll 8. mit Anspann, und 17. Handfröhner ausmachen, als Mitgemeinere zur Concurrenz zugegeben werden sollen.

Worüber also uns baldig gnädigste Verordnung gehorsamst ausbitten- anbey mit tiefsten Respect beharren. Schwabach, den 16. May 1768.

Ew.

---

## Num. VII.

### Extractus Ober- und Casten- Amt Schwabachischen Berichts, d. d. 2. Octobr. 1775.

Durchlauchtigster ꝛc.

ꝛc. Von Seiten hiesig gemeiner Stadt Schwabach aber ist anzuführen: daß das Nürnbergische Wald-Amt St. Laurentii nach der alten Wald-Ordnung, besonders aber nach dem Pachhelbelischen Vertrag de 1700. zu gemeiner Stadt Gebäuden und Unterhaltung der 3. Brucken und 3. Steege in der Stadt, dann der sogenannten Landknechts- Brucken vorm Mönchs-Thor, wie auch dem Wolkersdorfer- und Hebresmüller- Brücklein alljährlich 12. Eichen, 16. weiche Schröthe und 175. Stuck Dreylings- Stämme zu Bauhölzern abzureichen, und mit solcher Abgabe, ohne einiges Pfand- Geld dafür abzurichten, bishero auch von Jahren zu Jahren ordentlich eingehalten habe, sogar, daß wann bey grossen Wassergüssen und ausgebrochenen Wolckenbrüchen die Weege und Brücken hiesiger Stadt-Markung ausserordentlich beschädiget worden, und obige Vertragsmäßige Competenz an Bau- und Bruckholz zu deren erforderlichen Reparaturen nicht zulänglich seyn wollen, ermeltes Nürnbergisches Wald- Amt St. Laurentii auf vorgängige Requisition, sich nie geweigert habe, ein weiteres Quantum an Bau- und Bruckholz zu denen reparandis anweisen und verabfolgen zu lassen, weswegen aber auch bey hiesiger Stadt- und Rathhauß- Registratur der Bau- und Bruckhölzer halber wohl sehr viele jedoch keine andere Acta als jährlich gewöhn-

wöhnliche Requisitiones vorhanden, die entweder blos die Oeffnung des Waldes zu Fällung des Bauholzes, oder eine Zulage dergleichen Holzes bey ungewöhnlichen Uberschwemmungen angehen.

Die wir übrigens ꝛc.

Ew. ꝛc.

---

## Num. VIII.

### Extractus Wald-Amtlichen Schreibens, d. d. Nürnberg, den 7. April 1751.

ꝛc. Welches uns dann gegen Ihro Kayserl. Majestät als allerhöchsten Lehens-Herrn und das gesamte Heil. Röm. Reich so wenig zu verantworten gewesen seyn würde, als wenig sich auch mehrgedachter Schwabachischen Bürgere und übrige Hochfürstl. Unterthanen habende, und in qualitate Servitutis zu considerirende Holzens-Befugnus, auf eine dergleichen gänzliche Devastirung des Walds erstrecken mag, bevorab, da bekannten Rechtens ist, daß eine jede Servitut ihrer Natur und Eigenschafft nach, nicht anders, als in der Maas zu gebrauchen stehe, daß die Conditio des fundi servientis dadurch nicht deterioriret werde. ꝛc. ꝛc.

---

Mit denen drey letztern Beylagen hat es Anfangs-gedachte Beschaffenheit.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allerunterthänigste Exceptiones fori declinatoriæ et sub- et obreptionis, juncto petito hum[anissi]mo et legali, pro clem[entissi]me cassando mandato de 19. Sept. a. c. emanato, una cum eidem annexo Decreto manutenentiæ ... In Sachen Burgermeister und Rath zu Nürnberg respect. Impetranten und Imploraten contra Die Hochfürstl. Regierung zu Onolzbach et Consorten, Impetraten und respective Imploranten in Sachen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1775]

Res/4 Bavar. 3418 v#Beibd.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10887339-6
VD18 14372843-001